Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 33 (1914)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1913.

Von Andreas Heusler.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, N. F. Band XXIX, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. *Beitritt von britischen Kolonien zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.* Vom 17. April. (S. 70.)

2. *Beitritt Indiens zur internationalen Übereinkunft betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.* Vom 13. Dezember. (S. 500.)

3. *II. internationale Friedenskonferenz im Haag. Beitritt Spaniens zu den Friedensabkommen Nr. I, II, III, V, VI, VII, X und XI.* Vom 25. April. (S. 71.)

4. *Beitritt Spaniens zum IX. Abkommen betreffend Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten.* Vom 4. April. (S. 64.)

5. *Beitritt von Frankreich zur internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.* Vom 22. Juli. (S. 313.)

6. *Beitritt von Dänemark zu der internationalen Übereinkunft betreffend den Automobilverkehr vom 11. Oktober 1909.* Vom 27. August. (S. 331.)

7. *Kündigung der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr für die britischen Kolonien Barbados, Leewardinseln, Nord- und Süd-Nigeria, Sierra Leone und Seychellen.* Vom 27. August. (S. 332.)

8. *Revidierte Vereinbarungen zwischen den Ländern des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums.* Abgeschlossen in Washington am 2. Juni 1911. Von der Bundesversammlung für die Schweiz ratifiziert den 27. März 1913. (S. 72 ff.)

Es handelt sich um folgende Vereinbarungen:

a) Pariser Verbandsübereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Deutschland, der Dominikanischen Republik, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tunis, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel den 14. Dezember 1900 (diese Zeitschr., N. F. IV S. 394 f. und XXII S. 382 f.).

b) Madrider Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, abgeschlossen zwischen Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, der Schweiz und Tunis, vom 14. April 1891 (diese Zeitschr., N. F. XII S. 335 f.).

c) Madrider Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, zwischen Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis. Vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel den 14. Dezember 1900 (diese Zeitschr., N. F. XII S. 336 und XXII S. 382 f.).

Die neue Revision von Washington betrifft untergeordnete Punkte; die Botschaft des Bundesrates (BBl v. 1913, I S. 67 ff.) zählt sie im einzelnen auf, und bemerkt zum Schlusse: die erreichten Verbesserungen halten sich in bescheidenen Grenzen. Als „nicht unwichtige Vorteile" hebt sie hervor (in a) den Schluss von Art. 2 („die Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Verbandsangehörigen nicht auferlegt werden"), Art. 4 lit. d (Formalitäten für Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung), Art. 7bis (Verpflichtung der Verbandsländer zum Schutze der sogenannten Kollektivmarken) und Art. 10bis („alle vertragsschliessenden Länder verpflichten sich, den Angehörigen des Verbandes einen wirksamen Schutz gegen unlautern Wettbewerb zu sichern"). Für das weitere verweisen wir auf oben genannte Botschaft S. 70 ff.

9. *Beitritt von Niederländisch Indien zur revidierten Berner Übereinkunft betreffend Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums.* Vom 23. Januar. (S. 8.)

10. *Beitritt von Curaçao zur revidierten Berner Übereinkunft betreffend Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums.* Vom 12. März. (S. 42.)

11. *Beitritt von Surinam zur revidierten Berner Übereinkunft betreffend Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums.* Vom 16. April. (S. 69.)

12. *Beitritt der britischen Kolonien Neuseeland, Ceylon, sowie Trinitas und Tabago zu den in Washington abgeänderten und ergänzten Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums.* Vom 20. Mai. (S. 156 f.)

13. *Beitritt von Neufundland zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.* Vom 7. November. (S. 433.)

14. *Beitritt des Australischen Verbandes, Papuas und der Insel Norfolk zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.* Vom 21. November. (S. 433.)

15. *Beitritt von Ceylon, Trinidad und Tabago zu der internationalen Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren.* Vom 1. August. (S. 321.)

16. *Beitritt von Venezuela zum internationalen Übereinkommen betreffend Postanweisungsdienst.* Vom 26. November. (S. 434.)

17. *Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien betreffend die Gotthardbahn.* Abgeschlossen am 13. Oktober 1909. Von der schweiz. Bundesversammlung genehmigt am 9. April 1913.

18. *Übereinkommen zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Gotthardbahn.* Dieselben Daten. (S. 347 ff.)

19. *Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden.* Vom 4. Oktober 1913. (S. 375.)

Anlässlich des Bundesgesetzes von 1897 über die Erwerbung der Eisenbahnen durch den Bund wurde die Frage erhoben, wiefern Bedenken staats- oder völkerrechtlicher Natur gegen den Rückkauf der Gotthardbahn vorliegen und die besondern Verhältnisse zu den Subventionsstaaten Deutschland und Italien dem Rückkaufe entgegenstehen könnten. Der Bundesrat erachtete in seiner Botschaft zum Bundesgesetze solche Bedenken als nicht vorhanden, indem das Rückkaufsrecht als Souveränitätsrecht des Bundes von der Zustimmung Deutschlands und Italiens unabhängig sei, dagegen sei ebenso selbstverständlich, dass der Bund als künftiger Eigentümer der Gotthardbahn bezüglich des Betriebes alle die Garantien erfüllen

müsse, die er durch den Staatsvertrag für die Privatbahngesellschaft übernommen habe, und dass er in alle Verpflichtungen der letzteren (betreffend ununterbrochenen Betrieb der Bahn, Zugsanschlüsse, Minimalzahl der Züge, Maxima der Transporttaxen, Taxherabsetzung bei einem Reinertrag von über 8%, Tariffestsetzungen, Beteiligung der Subventionsstaaten am Reingewinn) eintrete. Von diesen Verpflichtungen würde künftighin einzig die Beteiligung am Reingewinn Schwierigkeiten bieten, weil die besondere Berechnung des Reinertrages der Gotthardbahn zur Ausmittlung einer allfälligen Dividende für die Subventionsstaaten die Fortsetzung einer besondern Ertragsrechnung mit allen weitläuftigen Abrechnungen gegenüber dem übrigen schweizerischen Staatsbahnnetze bedinge. Hiefür schlug der Bundesrat den Subventionsstaaten eine Ablösung durch eine Reduktion der für den Güterverkehr über den Gotthard erhobenen Bergzuschläge vor. Dieses Angebot fand jedoch nicht die Zustimmung der beiden Regierungen. Diese bestritten der Schweiz das Recht, ohne Zustimmung Deutschlands und Italiens die Gotthardbahn zurückzukaufen; wenn sie auch den Rückkauf nicht verbieten wollten, so müssten sie ihn doch an weitere von der Schweiz zu erfüllende Bedingungen knüpfen. Das Recht dazu leiteten sie (gestützt auf ein Rechtsgutachten des Professors und preussischen Oberverwaltungsgerichtsrates v. Martitz) aus der Erwägung ab, dass es der Schweiz nicht zustehen könne, ihren völkerrechtlichen Vertragspflichten aus eigener Macht einen neuen Inhalt zu geben und sich durch Übernahme der Gotthardbahn in Staatsverwaltung die Möglichkeit zu verschaffen, ein Übergewicht schweizerischer Sonderinteressen über das im Staatsvertrage als massgebend erklärte gemeinsame Interesse Deutschlands und Italiens an tunlichster Erleichterung ihres Verkehrs geltend zu machen. Die Gefahr liege nahe, dass der Bund behufs Gewinnung und Entwicklung des Transitverkehrs für konkurrierende Alpenbahnen (Simplon, Ostalpenbahn) kein Interesse haben würde, durch Steigerung der Transporteinnahmen aus dem Betriebe der Gotthardbahn den beiden fremden Subventionsstaaten zum Bezuge der ihnen gebührenden Vertragsquote aus den Einnahmeüberschüssen zu verhelfen. (Dabei wurde nur ausser Betracht gelassen, dass der Bund als Eigentümer der Gotthardbahn selber das allergrösste Interesse an hoher Rentabilität der Gotthardbahn hat und eine Beeinträchtigung dieser letztern zugunsten der schweizerischen Staatsbahnen eher zu besorgen wäre, wenn sie Privatbahn und vom Bunde finanziell unabhängig bliebe.) Die von Deutschland und Italien gemachte

Anregung, die Differenz einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten, wurde von der Schweiz abgelehnt, weil es sich um ein Souveränitätsrecht der Schweiz handle, und so blieb nur der Weg der Verhandlungen übrig, die dann schliesslich nicht ohne Mühe zu dem vorliegenden Staatsvertrage geführt haben.

Über die Angelegenheit hat der Bundesrat mittelst Botschaft vom 9. November 1909 und Nachtragsbotschaft vom 18. Februar 1913 an die eidgenössischen Räte berichtet; letzterer Botschaft sind beigegeben zwei Rechtsgutachten von Professor Dr. Paul Speiser in Basel und Professor Dr. Eugen Borel in Genf und ein Bericht der Generaldirektion der Bundesbahnen.

Durch den neuen Vertrag sind der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1869, der Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien vom 28. Oktober 1871, der Zusatzvertrag zwischen denselben Staaten vom 12. März 1878 und der Vertrag zwischen der Schweiz und Italien wegen des Baues der Monte-Cenere-Linie vom 16. Juni 1879 aufgehoben. Materiell sind aus dem alten Gotthardvertrag herübergenommen die Verpflichtung der Schweiz, den Betrieb der Gotthardbahn als einer grossen internationalen Linie aufrechtzuhalten und gegen jede Unterbrechung sicherzustellen, und die Verpflichtung der drei Vertragsstaaten, den Verkehr zwischen Deutschland und Italien tunlichst zu erleichtern und die Beförderung der Reisenden, der Güter und der Postsachen auf der Gotthardbahn möglichst gut einzurichten. Der Verkehr über die Gotthardbahn soll stets die gleichen Taxen und Vorteile geniessen, die die Schweiz einer andern Alpenbahn bewilligen würde; auch sollen die Schweizerischen Bundesbahnen den Deutschen und den Italienischen Bahnen mindestens die gleichen Vorteile zuteil werden lassen, die sie hinsichtlich der Beförderung von Personen und Gütern aus Deutschland und Italien nach diesen Ländern andern Eisenbahnen ausserhalb der Schweiz, einzelnen Strecken oder Stationen solcher Bahnen oder den schweizerischen Grenzstationen gewähren sollten, es sei denn, dass die Bundesbahnen infolge ausländischen Wettbewerbes genötigt sind, ihre Transittaxen ausnahmsweise herabzusetzen. Für den Personen- und den Güterverkehr werden neue Sätze vereinbart. In einem Schlussprotokoll sind einzelne Bestimmungen noch präzisiert und es sichert die Schweiz den Vertragsstaaten zu, dass für den Fall einer spätern Elektrifizierung der Gotthardbahn bei Materialbestellungen die Bundesbahnen an ihrer bisherigen Übung festhalten und einen allgemeinen Wettbewerb eröffnen sollen, der der Industrie aller Länder zugänglich sein soll. Den Angestellten der Gotthardbahn deutscher oder

italienischer Nation soll anlässlich des Überganges an die Bundesbahnen die Verpflichtung, Schweizer zu werden, nicht auferlegt werden.

Die Aufhebung der alten Gotthardverträge hat für die Schweiz hauptsächlich die erwünschte Folge, dass jede Verpflichtung aus den grossen Subventionen Deutschlands und Italiens wegfällt, insbesondere also die Partizipation an einem Betriebsüberschusse über 7% Dividende in der Form einer Dividende für das Subventionskapital und die Verpflichtung zur Taxenreduktion im Falle eines Betriebsüberschusses über 8% Dividende für das Aktienkapital.

Die heftige Opposition gegen den neuen Vertrag richtete sich insbesondere gegen die beträchtlichen Taxreduktionen, die nach Ansicht der Opponenten mit dem hohen Rückkaufspreise der Gotthardbahn unverträglich seien, und gegen die dauernde Verpflichtung der Bundesbahnen, Deutschland und Italien nicht nur auf dem Gotthardnetze, sondern auf dem gesamten Netze gewisse Vergünstigungen einzuräumen. Vom Bundesrate wurde darauf hingewiesen, dass auch nach dem alten Vertrage die darin enthaltenen Zusicherungen günstiger Behandlung der beiden Subventionsstaaten infolge der kraft des Rückkaufes eingetretenen Fusion der Gotthardbahn mit dem übrigen Bundesbahnnetze auf dieses letztere übergegangen seien, mithin der neue Vertrag materiell nichts Neues bestimme, und dass auch der alte Gotthardvertrag ein „ewiger" gewesen sei ohne die Möglichkeit, gegen den Willen eines Mitkontrahenten ihn aufzuheben oder zu ändern. Die Verzichtleistung der Subventionsstaaten auf die den Subventionen im alten Vertrage zugesicherten Rechte und auf die aus der Dividendenzusicherung folgende Kontrolle der separat zu führenden Rechnung des frühern Gotthardbahnnetzes sei ohne gewisse Kompensationen nicht möglich gewesen, und in finanzieller Beziehung seien die neuen Taxreduktionen weniger schwerwiegend als die Auszahlung eines Gewinnanteils an das Subventionskapital geworden wäre.

20. *Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Übermittlung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken, sowie von Requisitorien in Zivil- und Handelssachen.* Abgeschlossen am 1. Februar, in Kraft am 1. Mai. (S. 12 ff.) Hiezu:

21. *Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, anlangend die Erklärung usf.* Vom 13. Februar. (BBl 1913, I S. 295 ff.)

Diese Aktenstücke und Requisitorien können künftig durch die zuständige kantonale Behörde unmittelbar dem französischen

Staatsanwalt übersandt werden, aber in französischem Briefformular. Die kantonale Behörde kann sich aber auch der Vermittlung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bedienen.

22. *Beitritt von Monaco, Dänemark und Uruguay zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes.* Vom 13. Oktober. (S. 394.)

II. Personenrecht.

23. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Anmerkung von Standes- und Namensänderungen in französischen Standesregistern.* Vom 9. Juli. (BBl 1913, III S. 782 ff.)

24. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die im Deutschen Reiche zur Ausstellung sogenannter Ehefähigkeitszeugnisse zuständigen Behörden.* Vom 30. August. (BBl 1913, IV S. 141 ff.)

25. *Kreisschreiben* (des Justiz- und Polizeidepartements der schweiz. Eidgenossenschaft) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.* Vom 28. Februar. (BBl 1913, I S. 543 ff.)

Anzeige, dass Ungarn das internationale Übereinkommen vom 12. Juni 1902 über die Eheschliessung ratifiziert hat, und Mitteilung der für Ungarn geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Eheschliessung.

III. Sachenrecht.

26. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Verzeichnis der dem Automobilverkehr geöffneten Strassen.* Vom 28. Januar. (BBl 1913, I S. 207 ff.)

Der Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1910, der den Bundesrat zum Beitritt zu der internationalen Übereinkunft über den Automobilverkehr ermächtigt, verpflichtet ihn zugleich, das Recht der Kantone vorzubehalten, innerhalb ihres Gebietes den Automobilverkehr auf einzelnen Strassen oder gänzlich zu verbieten. Zu diesem Behufe muss ein Verzeichnis aller dieser Strassen angelegt und müssen die darauf bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt und jeweilen bei Änderungen revidiert werden. Der Bundesrat ersucht durch dieses Kreisschreiben die Kantone um ihre bezüglichen Mitteilungen und Einwendungen gegen einen vorgelegten Entwurf.

27. *Verordnung* (des Bundesrats) *betreffend Vermessungen in den Festungsgebieten.* Vom 11. Oktober. (S. 388 f.)

Grundbuchvermessungen in den Festungsgebieten bedürfen der Einwilligung des schweizerischen Militärdepartements. Die dem Bunde gehörenden und in den Festungsgebieten liegenden Grundstücke, auf welchen Festungswerke errichtet sind, werden von der Grundbuchvermessung gänzlich ausgeschlossen. Die betreffenden Grundbuchpläne müssen geheim bleiben und sind im Kriegsfalle, soweit sie die gefährdete Zone betreffen, durch die Festungskommandos einzuziehen. Diese Zone bestimmt der Bundesrat, was geschehen ist durch

28. *Bundesratsbeschluss betreffend Bestimmung der Zonen der Festungsgebiete.* Vom 11. Oktober. (S. 390 f.)

29. *Verordnung* (des Bundesrats) *betreffend die Fischerei in den der Schweiz und Italien gemeinschaftlichen Gewässern.* Vom 2. Mai. (S. 131 ff.)

Diese Verordnung zu der schweizerisch-italienischen Übereinkunft vom 13. Juni 1906 und Zusatzakten enthält reiches Detail über die Fischerei im Luganer- und im Langensee und in den Flüssen Doveria, Melezza, Giona, Tresa, Breggia, Maira, Poschiavino und Spöl. Für die mit diesen in Verbindung stehenden privaten und öffentlichen Gewässer, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, gilt dagegen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 nebst den kantonalen (tessinischen und graubündnerischen) Gesetzen und Vollziehungsverordnungen. In vorliegender Verordnung ist das Hauptsächlichste Vorschriften über die Anbringung von Wehren namentlich bei konzessionierten Wasserwerken, Verwendung fester Vorrichtungen zum Fischfang, Spannen von Netzen, überhaupt Gebrauch von Fischereigerätschaften, Verbot des Fanges von Fischen unter genau angegebener Länge, Schonzeit der Forellen, Felchen, Rötel, Aesche, Barsche, Agoni, Alborelle, Schleien und Karpfen u. a. Dem eidgenössischen Fischereikommissär wird die Vollziehung dieser Verordnung übertragen, er hat auch der zuständigen Behörde die Vergehen gegen die Fischereigesetze anzuzeigen. Zum Schlusse noch Strafbestimmungen, Geldbussen von Fr. 5—200, mit Konfiskation und Zerstörung verbotener Gerätschaften, bezw. Umänderung solcher in die gesetzlich zulässige Form auf Kosten des Eigentümers.

30. *Bundesratsbeschluss betreffend den Verkauf von Barschen aus dem Bodensee, Untersee und Rhein.* Vom 11. April. (S. 63.)

Das in Art. 19 des BGes. über die Fischerei festgesetzte Marktverbot wird in Bezug auf die Barsche (Egli, Kretzer) unter 15 cm Länge für das Gebiet von St. Gallen und Thurgau ausnahmsweise ausser Geltung gesetzt.

31. *Bundesratsbeschluss betreffend Blaufelchen-Schonzeit und Blaufelchen-Fang während der Schonzeit im Bodensee (Obersee).* Vom 7. November. (S. 402.)

Schonzeit vom 10. November bis 15. Dezember. Während derselben kann die Erlaubnis zum Blaufelchenfang vom 25. November an mit Netzen von näher beschriebener Beschaffenheit erteilt werden.

IV. Obligationenrecht.

32. *Verordnung* (des Bundesrats) *betreffend die Kontrollierung der Banknoten.* Vom 5. August. (S. 318 ff.)

Organ hiefür das eidgenössische Finanzbureau. Genaue Umschreibung von dessen Obliegenheiten.

33. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Abschnitts A. „Allgemeine Bestimmungen" der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 14. Januar. (S. 3 f.)

Neu ist der Art. 2 bis: Lebensmittel dürfen nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, und Phantasienamen und Wortmarken dürfen nicht in grösserer Schrift als die Sachbezeichnung auf Verpackungen u. dgl. angebracht werden und die Sachbezeichnung muss neben jenen gleichzeitig sichtbar sein. Ferner Art. 2ter: die Herstellungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten von Lebensmitteln müssen den nötigen (feuer- und sanitätspolizeilichen) Anforderungen entsprechen, ebenso Verpackung und Transport.

34. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr frischen amerikanischen und australischen Obstes.* Vom 28. April. (S. 128 f.)

An der Grenze Untersuchung auf Schildlaus und andere Schädlinge.

35. *Bundesratsbeschluss über Abänderung von Artikel 1, Absatz 10, des Bundesratsbeschlusses über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopolverkauf.* Vom 25. Juli. (S. 314.)

Die Worte „in Fällen der Ziffer 5" werden ersetzt durch „in Fällen der Ziffern 5, 11 und 12".

36. *Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit.* Vom 29. März. (S. 55 f.)

37. *Bundesratsbeschluss über die Monopolverkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für zur Denaturierung bestimmten Industriesprit.* Vom 30. Dezember. (XXX S. 3 f.)

38. *Revision von Art. 69 und 31 der Bundesverfassung.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai. (S. 209 f.)

Der Bund hatte bisher nur Gesetzgebungsrecht zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (also Cholera, Pest, Flecktyphus, Pocken); den Kantonen waren die Massregeln gegen andere Krankheiten überlassen, auch wenn sie durch die Ansteckung oder sonstige starke Verbreitung gefährlich wurden (Kretinismus, Tuberkulose usw.). Was der Bund hier durch Gesetze Besseres leisten kann als die Kantone, versteht man nicht recht. Die Vorlage hat auch starken Widerstand gefunden, nicht bloss von einigen Naturheilvereinen, wie man spöttelte, sondern von vielen, die sich nicht mit neuen Reglementen und Schikanen, wie sie das Lebensmittelgesetz gebracht hat, wollen bedrücken lassen. Die Volksabstimmung ergab bloss 169,012 Annehmende gegen 111,163 Verwerfende und 14 ganze und 5 halbe Stände für die Annahme, und 4 ganze und ½ Stand für Verwerfung (der Kanton Schwyz hatte gleichviel Stimmen für beides).

Der Art. 69 der BV lautet nun: der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Und in Art. 31 der BV wird unter die Vorbehalte gegen die Gewährleistung der Freiheit des Handels und der Gewerbe aufgenommen: Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.

39. *Verordnung* (des Bundesrats) *betreffend den grenztierärztlichen Dienst.* Vom 30. Dezember. (XXX S. 15 ff.)

40. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Dienstkleidung).* Vom 17. Januar. (S. 5.)

41. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 197, Ziffer 2, und 237, Ziffern 2 und 5, 1. Absatz, der Postordnung.* Vom 31. Januar. (S. 9 f.)

Betrifft besondere Entschädigung für Extradienst.

42. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 163, Ziffer 2 der Postordnung.* Vom 5. April. (S. 61.)

Einschaltung von „Versetzung in eine nachgeordnete Stelle und" vor dem Worte Abberufung.

43. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 19. Juni. (S. 205 ff.)

Eine Reihe kleiner Änderungen ohne weiteres Interesse.

44. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung und Ergänzung der Postordnung (Art. 233, 235 und 237).* Vom 26. August. (S. 327 f.)

Betrifft die Bewerbung und Stellung von Postlehrlingen und Aspiranten.

45. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 11. Oktober. (S. 377.)

Besondere Entschädigung der Angestellten, welche wichtigere Kurse bedienen, für Fahrdienst über fünf Stunden im Tag Fr. 2.—, und derer, die ausschliesslich auf Lokalstrecken Fahrdienst leisten, Fr. 1.50.

46. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 147 der Postordnung.* Vom 15. Dezember. (S. 498 f.)

Umfang der Portofreiheit geniessenden „militärischen Korrespondenzen und Sendungen" von nicht im Dienste stehenden Militärs.

47. *Telegraphenverordnung* (des schweizerischen Bundesrats). Vom 18. November. (S. 435 ff.)

48. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung von Artikel 5 der Verordnung über Geschäftsgang der Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 17. Januar. (S. 7.)

49. *Verordnung* (des Bundesrats) *betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux.* Vom 7. Juli. (S. 287 ff.)

Festsetzung der Leistungen, die von Gemeinden, Privaten, Festkomites, für Errichtung von Telegraphenbureaux und für Telephonstationen zu übernehmen sind.

50. *Feldtelegraphenverordnung* (des Bundesrats). Vom 24. Februar. (S. 29 ff.)

51. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 2 der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.* Vom 14. Oktober. (S. 393.)

Aufnahme der Linien Genf—La Plaine und Neuenburg—La Chaux-de-Fonds—Col des Roches unter die Bahnlinien vom Kreis I.

52. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 10. März 1906 über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.* Vom 14. Juni. (S. 189 ff.)

Vorschriften über Fahrgeschwindigkeit.

53. *Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. I. Ergänzungsblatt.* Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 28. Oktober 1913, gültig vom 15. November an. (S. 397 f.)

54. *I. Nachtrag zur Anlage V vom 22. Dezember 1908 zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.* Gültig vom 1. August 1913 an. Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 9. Juli. (S. 291 ff.)

Eine Unmasse Detail über Beförderung ausgeschlossener oder bedingungsweise zum Transport zugelassener Gegenstände, Beförderungsvorschriften.

55. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Militärtransportreglements (Zusatz zu Ziffer 2 von Art. 64).* Vom 28. Oktober. (S. 398.)

56. *Verordnung* (des Bundesrats) *über die Aufstellung und Vorlage der Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahnunternehmungen.* Vom 7. November. (S. 403 ff.)

57. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 57, Ziffer c der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.* Vom 7. Juli. (S. 284 ff.)

Verzeichnis der Waren, welche mit Jahresgeleitschein abgefertigt werden können.

58. *Verordnung I* (des Bundesrats) *über die Krankenversicherung betreffend die Anerkennung von Krankenkassen und den Abschluss der Betriebsrechnungen.* Vom 7. Juli. (S. 273 ff.)

Formelle Vorschriften für Einreichung der Gesuche der Krankenkassen um Anerkennung als beitragsberechtigte Kassen im Sinne des Gesetzes. Das Bundesamt führt ein Register der anerkannten Kassen. Änderungen im Bestande der zur Vertretung der Kassen befugten Personen sind dem Bundesrate mitzuteilen. Die Kassen haben ihre Betriebsrechnungen jährlich gemäss dem vom Bundesrate aufgestellten Formular abzuschliessen.

59. *Verordnung II* (des Bundesrats) *über die Krankenversicherung betreffend die Festsetzung der Bundesbeiträge.* Vom 30. Dezember. (XXX S. 5 ff.)

Lauter kleines, übrigens nicht unwichtiges Detail für die Führung der Ausweiskontrolle durch die Kassen u.s.f.

60. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abonnentenversicherung.* Vom 23. September. (S. 333 f.)

Abonnentenversicherung bezeichnet die von Zeitschriften und Zeitungen ihren Abonnenten für den Fall des Eintritts bestimmter Schäden in Aussicht gestellten Vermögensleistungen. Um die Abonnenten gegen Enttäuschungen und Übervorteilungen zu schützen, werden in verschiedenen Ländern solche Unternehmen der Staatsaufsicht unterworfen. Der Bundesrat entnimmt seine Kompetenz zu Erlass dieser Verordnung aus Art. 1, 9 und 16 des BGes. über Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Darnach wird die Abonnentenversicherung nur gestattet, wenn sie von einer zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz zugelassenen Versicherungsgesellschaft übernommen wird. Vergl. die Begründung zu diesem Beschluss im BBl 1913, IV S. 446 ff.

61. *Beschluss* (des Bundesrats) *über den Betrieb der Hazardspiele in den Kursälen.* Vom 12. September. (BBl 1913, IV S. 198 ff.)

In weiten Kreisen des Schweizervolkes herrscht eine Entrüstung über die an stark besuchten Fremdenorten in Kasinos, Kursälen u. s. f. betriebenen Hazardspiele (Rösslispiele u. dgl.), die in der Tat nichts anderes sind als Spielbanken und trotz dem Verbot der Bundesverfassung Art. 35 von den Kantonsregierungen und den Gemeindebehörden dieser Kurorte als Anziehungsmittel des Fremdenverkehrs protegiert werden. Es ist bedauerlich und beschämend, dass der Bundesrat dieser Konnivenz der Behörden Vorschub geleistet und seine Sanktion erteilt hat durch den Beschluss, der grundsätzlich die Spielbanken zulässt und also dem Art. 35 BV widerspricht, der nun einmal klipp und klar das Verbot der Spielbanken aufstellt. Daran ändert nichts, dass an den Betrieb solcher Hazardspiele Bedingungen (der Bundesrat nennt sie „Grundsätze") geknüpft werden, die geeignet sein sollen, ihnen den Charakter als Spielbanken zu nehmen, als da sind Betrieb des Spiels durch die Gesellschaft des Kursaals unter eigenem Namen (also Verbot der Verpachtung), Verwendung des Reinertrages aus dem Spiel nur zur Förderung des Fremdenverkehrs oder zu andern öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken (als ob dadurch etwas Unsittliches sittlich würde!), günstige Gewinnchancen der Spieler, mässige Einsätze, Ausstellung von Ausweiskarten, Ausschluss von Kindern, uniformiertem Personal der öffentlichen Transportanstalten, der Post-, der Telegraphen- und der Zollverwaltung und dem Verwaltungs- und Dienstpersonal des Kursaals, u. a.

V. Zivilprozess und Schuldbetreibung.

62. *Tarife* (des schweiz. Bundesgerichts) *1. für die Gerichtsgebühren gemäss Art. 214 des Org.-Ges., 2. für die Entschädigungen der Parteianwälte gemäss Art. 222 OG.* Beide vom 28. Mai. (Abgedr. in der Praxis des BG 1913, Heft 6, in der Schweiz. Jur.-Zeitung, Jahrg. X Heft 1 und sonst.)

63. *Kreisschreiben Nr. 3* (des schweiz. Bundesgerichts) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zu Handen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter. Gegenstand: Auslieferung polizeilich beschlagnahmter Gegenstände eines strafrechtlich Verfolgten an auswärtige Staaten.* Vom 6. Februar. (BBl 1913, I S. 547 ff.)

Die Auslieferung solcher Gegenstände (Papiere, Wertsachen und andre in Beschlag genommene Sachen) eines strafrechtlich Verfolgten gleichzeitig mit dessen Person wird durch privatrechtliche Ansprüche Dritter an den betreffenden Gegenständen nicht gehindert, ebenso wenig das Bestehen eines Arrestes oder einer Pfändung.

64. *Kreisschreiben Nr. 4 des schweizerischen Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zu Handen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter betreffend Zustellung von Mitteilungen im Betreibungs- und Konkursverfahren an in Deutschland wohnhafte Personen.* Vom 12. Juni. (BBl 1913, III S. 716 f.)

Solche Mitteilungen an in Deutschland wohnhafte Personen können nicht direkt durch die Post, sondern nur durch Vermittlung der zuständigen deutschen Behörde (als welche auch die mit der Zwangsvollstreckung betrauten Organe zu gelten haben) bewirkt werden.

65. *Kreisschreiben Nr. 5 des schweizerischen Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zu Handen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter, betr. Pfandrecht der Hypothekargläubiger an den Mietzinsen der verpfändeten Liegenschaft.* Vom 23. Oktober. (BBl 1913, V S. 143 f.)

Das ZGB Art. 806 lässt das Pfandrecht der Hypothekargläubiger an den Mietzinsen der verpfändeten Liegenschaft schon mit der Anhebung der Betreibung beginnen, ohne andrerseits dem Gläubiger die Pflicht aufzulegen, gegenüber einem allfälligen

Rechtsvorschlage innert Frist klagend aufzutreten. Da dies offenbar keine gewollte Unterlassung ist, so muss die Lücke im Gesetz ergänzt werden; gemäss Art. 15 SchKG tut dies das Bundesgericht durch analoge Anwendung der in Art. 278 Abs. 2 und 4 SchKG für das Arrestverfahren aufgestellten Bestimmungen und die Betreibungsämter werden angewiesen, in allen Fällen, in denen die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mietzinse begehrt, gegen den Zahlungsbefehl aber Rechtsvorschlag erhoben worden ist, dem Gläubiger eine Frist von zehn Tagen anzusetzen, um entweder Klage auf Anerkennung der Forderung bezw. des Pfandrechts anzuheben oder das Rechtsöffnungsbegehren zu stellen, eventuell bei Abweisung des letztern den ordentlichen Prozess einzuleiten.

VI. Strafrecht.

66. *Bundesbeschluss betreffend die Unterstellung vorsätzlicher Aufforderung zur Begehung von Verbrechen im Sinne des § 79 des Strafgesetzbuches des Kantons Zürich (Gesetz vom 26. April 1908) unter die eidgenössische Strafgerichtsbarkeit.* Vom 21. Juni 1913 (Ständerat) und 30. Januar 1914 (Nationalrat).

Das Zürcher Strafgesetz von 1908 bestimmt in § 79, dass wenn durch vorsätzliche Aufforderung zur Begehung von Verbrechen zugleich eine Bestimmung des Bundesstrafrechtes verletzt und darüber von Bundeswegen die Strafverfolgung eingeleitet wird, der Kanton das Strafverfolgungsrecht dem Bunde überweise. Das gründet sich auf Art. 114 der BV und Art. 106 des BGes. über Organisation der BRPflege vom 22. März 1893, wonach das Bundesgericht die Straffälle zu beurteilen hat, deren Beurteilung ihm durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Kantons zugewiesen wird, falls die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung erteilt. Dem Wunsche Zürichs wird durch diesen Bundesbeschluss entsprochen, in dem Sinne, dass das Verfahren sich in seinem ganzen Verlaufe ausschliesslich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung richten, dagegen in bezug auf das materielle Strafrecht, soweit Übertretungen des Zürcher Strafgesetzes in Frage kommen, die Bestimmungen des letztern angewendet werden sollen. Vergl. auch dazu die Botschaft des BRates im BBl 1913 Band III S. 17 ff.

67. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das Verfahren bei Widerhandlung gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 11. Dezember. (BBl 1913, V S. 313 f.)

Schon in einem Kreisschreiben vom 2. April 1897 hatte der Bundesrat die Kantone angewiesen, darüber zu wachen, dass in Fällen der Umgehung der in Art. 2 des BGes. vom 24. Juni 1892 vorgeschriebenen Patenttaxen für Handelsreisende, die behufs Aufnahme von Bestellungen Privatpersonen besuchen, nicht nur eine Busse ausgesprochen, sondern auch die nachträgliche Entrichtung der Taxe angeordnet werde. Die Berner Gerichte haben aber die Praxis eingeschlagen, auf Bussen wegen Übertretung des Art. 2 bis auf die Höhe des Betrags zu erkennen, um welchen der Widerhandelnde sich durch die strafbare Handlung bereichert hat, und so die umgangenen Taxen, die der Gesamtheit der Kantone gehören würden, in der Form einer Busse dem Fiskus eines einzelnen Kantons zuzuwenden. Infolge einer Beschwerde hat der Kassationshof des Bundesgerichtes am 24. September 1913 das als unzulässig erklärt. Demgemäss erneuert der Bundesrat durch dieses Kreisschreiben die Weisung vom 2. April 1897, damit die nachzuzahlenden Patenttaxen der Gemeinschaft der Kantone nicht entzogen werden.

68. *Interkantonale Übereinkunft betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz.* Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt den 22. März.

Diesem Konkordat sind alle Kantone ausser Zürich und Solothurn beigetreten. Nach demselben sollen sich die Kantone behufs der Vollstreckung von Ausweisungen, die gegen einen Ausländer auf Grund eines Strafurteils wegen eines im eidgenössischen Auslieferungsgesetze enthaltenen Verbrechens oder Vergehens verfügt werden, gegenseitige Rechtshilfe leisten, auf Ersuchen des ausweisenden Kantons den auf ihrem Gebiete befindlichen Ausgewiesenen an die Schweizergrenze transportieren, ihn, wenn er das Schweizergebiet wieder betritt, verhaften und wieder an die Schweizergrenze zurückbringen, ihm die Bewilligung zum Aufenthalt auf ihrem Gebiete solange verweigern, als der Ausweisungsbeschluss in Kraft besteht. Um diese Rechtshilfe in gehörige Funktion zu bringen, ist jeder Ausweisungsbeschluss nebst dem Signalement dem schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern zur Veröffentlichung im schweizerischen Polizeianzeiger unter der Rubrik „Ausgewiesene Ausländer" zu übermitteln. Dasselbe hat bei Zurücknahme eines Ausweisungsbeschlusses zu geschehen.

VII. Rechtsorganisation.

69. *Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Anwendung von Art. 2 lit. b, des Bundesgesetzes über Militärpflichtersatz.* Vom 3. September. (BBl 1913, IV S. 157 ff.)

Ob Wehrpflichtige infolge des Militärdienstes militäruntauglich geworden und daher von dem Militärpflichtersatz befreit sein sollen, entschied nach bisheriger Praxis der Bundesrat direkt. Es wird aber jetzt diese Praxis aufgegeben, weil mit Art. 12 des BGes. unverträglich: die kantonalen Rekursinstanzen sollen künftig, wenn von einem Wehrpflichtigen mit Berufung auf Art. 2 lit. b Einspruch gegen seine Ersatzpflicht erhoben wird, in erster Linie entscheiden.

70. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Ziffern 16 und 25 der Verordnung über Heranbildung, Prüfung und Verwendung von Telegraphenaspiranten (Taggelder).* Vom 24. Februar. (S. 40.)

71. *Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1910 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen.* Vom 17. Dezember. (XXX S. 133.)

Erhöhung des Maximums der Besoldungen der Bundesbahnenbeamten I. Klasse von Fr. 15,000 auf Fr. 17,000.

72. *Reglement* (des Bundesrats) *über den Erwerb des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer.* Vom 14. Juni. (S. 192 ff.) *Mit Anhang: Regulativ über die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hilfsexaminatoren.* (S. 204.)

73. *Bundesratsbeschluss betreffend den eidgenössischen Distanzenzeiger.* Vom 7. Dezember 1912. (XXIX S. 231 ff.)

Für Berechnung der Reiseentschädigungen in eidgenössischem Dienste.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Gesetzgebung, Verfassung u. s. w.

74. *Sammelband der Zürcherischen Gesetzgebung. Verwaltungsband I und II nachgeführt bis Ende Juli 1913.* Zürich, Buchdr. Berichthaus 1913.

In Ausführung eines Postulates des Kantonsrates gemäss Auftrages des Regierungsrates von der Staatskanzlei veranstaltet.

75. *Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung Bd. I bis XXIV, enthaltend die in Kraft stehenden Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1900 mit den bis 1. August 1913 eingetretenen Änderungen.* Veranstaltet vom Justizdepartement. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1913.

Diese Sammlung ist zwar keine authentische Publikation, wird aber doch als zuverlässig zu betrachten sein und auch so benutzt werden. Ebenso verhält es sich mit

75a. *Erlasse betreffend die Strafrechtspflege für den Kanton Basel-Stadt.* Herausgegeben vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1913.

76. *Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basellandschaft, soweit sie auf 1. Januar 1914 in Kraft stehen, nach Materien geordnet. Binningen 1913.* Veranstaltet und herausgegeben vom Regierungsrate des Kantons Basellandschaft.

77. *Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.* Angenommen von der Landsgemeinde am 27. April, gewährleistet von der Bundesversammlung am 4. April 1914. (Amtsbl. Nr. 10, A. S. d. BGes., N. F. XXX S. 124 f.)

Es sind, wie der Verfassungsrat in seinem Bericht an die Landsgemeinde sagt, keine grundstürzenden Änderungen, sondern bloss einige aus Zeitbedürfnis und Erfahrung heraus wünschenswert gewordene Neuerungen, die diese neue Verfassung von der bisherigen unterscheiden. Auch in ihr steht wieder an der Spitze der Satz, dass die römisch-katholische Kirche den vollen Schutz des Staates geniesst und den Klöstern und kirchlichen Stiftungen der Fortbestand gewährleistet ist mit Steuerfreiheit für Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul-, Spital- und Armengut, alles unter Garantie der in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen. Neu ist Art. 14, Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe durch den Staat gemäss einem zu erlassenden Gesetze. Ebenso eine Anzahl sogenannter Wohlfahrtsartikel, Förderung und Unterstützung des hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts- und Bildungswesens, Förderung der Versicherung gegen Schaden, der den Arbeiter und den Landwirt bedroht, sowie der Bestrebungen zur Einführung neuer

Verdienstquellen und Verkehrsmittel, schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung, Hebung der Krankenpflege und des öffentlichen Gesundheitswesens, Armenrecht im Prozesse für Bedürftige, Steuerfreiheit für Erwerbsunfähige (Art. 14, 32—34, 6, 29). Politisch wichtig sind die neuen Artikel über die Volksrechte, die erheblich erweitert werden (Art. 47—50 und 82). Jeder stimmfähige Einwohner des Kantons, sowie die Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereine sind berechtigt, sowohl in der Form der allgemeinen Anregung als auch in der eines ausgearbeiteten Entwurfes Begehren und Anträge an die Landsgemeinde zu bringen (diese werden aber wie bisher vom Landrat vorher auf ihre verfassungsmässige Zulässigkeit geprüft); das Referendum ist den Stimmberechtigten gewährleistet für alle vom Landrat mit Vollmacht der Landsgemeinde erlassenen Gesetze, für Verordnungen und Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur, sowie für Einführungsverordnungen zu Bundesgesetzen, wenn wenigstens 300 stimmberechtigte Kantonseinwohner innert zwei Monaten nach der Publikation dieser Erlasse beim Regierungsrat das Begehren um Volksabstimmung stellen; diese erfolgt an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde, wenn nicht eine ausserordentliche anbegehrt ist; der Landrat oder 500 stimmfähige Bürger können die Einberufung einer Extralandsgemeinde verlangen. In den (Bezirks-, Kirchen-, Schul- und Armen-) Gemeinden kann ein Viertel der stimmfähigen Gemeindegenossen unterschriftlich die Einberufung einer Extragemeindeversammlung anbegehren; verlangt ebenfalls ein Viertel innert acht Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe der Traktanden über bestimmte Vorlagen oder Wahlen geheime Abstimmung, so ist solche anzuordnen; das Referendum über die von den administrativen Räten erlassenen Verordnungen und Reglemente kann von einem Viertel der stimmfähigen Gemeindegenossen innert 30 Tagen nach amtlicher Veröffentlichung der betreffenden Erlasse mit eigenhändiger Unterschrift des Begehrens öffentlicher oder geheimer Abstimmung durch die Gemeindeversammlung ergriffen werden.

Die Staatsverwaltung fusst auf der alten Organisation des Landsgemeindekantons. Der Landsgemeinde wird neu die Beschlussfassung über Ausgaben und Anleihen, die 10,000 Franken übersteigen oder das Budget jährlich mit über 2000 Franken belasten, zugeteilt.

Der Landrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten auf zwei Jahre.

Die Mitglieder des Regierungsrates wohnen den Sitzungen

des Landrates bei, mit dem Recht, Anträge zu stellen, aber ohne Stimmrecht. Damit wird der Landrat selbständig gestellt, er hat seinen eigenen Präsidenten und sein eigenes Bureau, nicht mehr das Präsidium und das Bureau der Regierung.

Neu in die Behördenorganisation eingeführt ist die Justizkommission, die als Untersuchungs- und Überweisungsbehörde amtet; man erwartet davon eine Verhinderung des bisher beklagten schleppenden Ganges von Strafuntersuchungen. Die Armen- und Vormundschaftskommission, durch das ZGB und das Armengesetz schon eingeführt, findet nun auch in der Verfassung ihre Stelle.

In der Gerichtsorganisation erhält der Kantonsgerichtspräsident seine Stellung als Einzelrichter gemäss dem Einführungs-Gesetz zum ZGB. Das führte dann dazu, die Wahl der beiden Gerichtspräsidenten dem Landrate zu übertragen, statt den betreffenden Gerichtsbehörden.

Im Gemeindewesen schafft Art. 86 die ersten Grundlagen für eine Gemeindeorganisation durch deutliche Begrenzung der Obliegenheiten des Gemeinderates. Die Schulräte erhalten das Jugendfürsorgeamt über die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend wie über die Schulkinder.

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplane die nötige Unterrichtszeit einzuräumen.

Im Gemeinderat, im Schulrat und in der Armenverwaltung kommt von drei zu drei Jahren jeweilen nur die Hälfte der Mitglieder in Austritt; damit wird eine gewisse Garantie der Beständigkeit in diesen Organen erreicht.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung die Gewährleistung beantragt mit dem Vorbehalt, dass laut Art. 27 der BV der gesamte Primarunterricht unter staatlicher Leitung stehen soll, somit der Art. 31 der neuen Verfassung nicht die Wirkung haben kann, jene Vorschrift in irgend welcher Weise einzuschränken. Im Nationalrat wurde noch ein weiterer Vorbehalt des Art. 4 BV zu Art. 41 (Stimmrecht in Korporationssachen) beigefügt, eine kleinliche Nörgelei, die auch der Ständerat ablehnte, worauf sie der Nationalrat auch wieder fallen liess. Der ebenso überflüssige Vorbehalt des Bundesrates wurde jedoch angenommen.

78. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *modifiant la loi sur les élections et les votations.* Du 20 novembre 1912. Adoptée à la votation populaire le 12 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] 1912, Nr. 52.)

Ausübung des Stimmrechts am Wohnorte; für Beamte und Angestellte, deren Dienst sie daran in den Abstimmungsstunden

verhindert, durch Einsendung des Stimmzedels an den Gemeindepräsidenten; für Militärs in Militärschulen. Veröffentlichung der Stimmberechtigten 14 Tage vor der Abstimmung und Bereinigung allfälliger Beschwerden in dieser Frist. Vorschriften für die Grossratswahlen nach Massgabe der Revision des Art 84 der Verfassung (siehe vorjährige Übersicht in dieser Ztschr. N. F. XXXII S. 326).

79. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'article 33 de la Constitution du 1er mars 1885.* Du 9 janvier. Adopté à la votation populaire du 26 janvier. Ratifié par l'Assemblée fédérale le 10 avril. (Rec. des lois, CX p. 38 s., 87 ss. A. S. d. BG., N. F. XXIX S. 65 f.)

Der Wahlquotient für die Wahlen in den Grossen Rat wird von 300 auf 350 eingetragene Stimmberechtigte erhöht. Die Zahl der Grossräte sinkt damit von 236 auf 206, laut Arrêté du Conseil d'Etat fixant, jusqu'au prochain recensement décenal, le nombre des députés au Grand Conseil à élire dans chaque cercle, du 7 février (Rec. des Lois, CX p. 78 ss.).

80. *Arrêté législatif* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *modifiant le chiffre d'habitants servant de base à l'élection des Députés au Grand Conseil.* Du 21 juin. (Rec. des Lois, XCIX p. 556 ss.)

Auf 1549 Einwohner wird ein Grossrat gewählt, demgemäss wählt der Wahlkreis der Stadt Genf (35,890 Einwohner) 23, der des linken Ufers (77,120) 50 und der des rechten Ufers mit Pâquis (41,896) 27 Grossräte, Summa 100. Der Arrêté ist Ausführung der Loi constitutionnelle vom 7/29 octobre 1882 unter Anwendung des Volkszählungsergebnisses von 1910.

81. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur le quorum modifiant les articles 96, 107 et 110 de la loi sur les votations et élections du 3 mars 1906, modifiée les 26 septembre 1908 et 12 juin 1909.* Du 28 juin. (Rec. des lois, XCIX p. 573 ss.)

Gemäss Gesetzes vom 10. November 1912 (vorjährige Übersicht Nr. 86) werden die abgegebenen Listenstimmen (mit Ausschluss derer, die 7% der gültigen Stimmen nicht erreicht haben) durch die Zahl der zu wählenden Grossräte plus 1 geteilt und auf die einzelnen Listen verteilt, jede derselben erhält soviel Deputierte als der Wahlquotient in der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen enthalten ist.

82. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *pour l'élection des Conseils Municipaux élus suivant le principe de la Représentation Proportionnelle.* Du 8 novembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 956 ss.)

Durch Gesetz vom 16. März/21. April 1912 (vorjährige Übersicht Nr. 99) ist das Proportionalwahlverfahren für die Gemeinderatswahlen in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern eingeführt und für das Nähere auf ein zu erlassendes Gesetz verwiesen worden. Dieses Gesetz liegt hier vor. Es werden darin die in den Gesetzen über die Grossratswahlen und über das Quorum (oben Nr. 81) enthaltenen Grundsätze auch hier als anwendbar erklärt. Die Listen sind bei dem Maire zu deponieren usw.

II. Zivilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

83. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911.* Vom 24. Dezember. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 20. Januar 1914. (G. S., XXIX. Kantonsbl. 1914, I Nr. 8.)

Die Abänderung umfasst eine ganze Reihe kleiner Details betreffend Schirmlade des Vormundschaftsamtes, Heimatschutz (Behandlung von Reklametafeln, Aufschriften u. dgl., allfälligen Beitrag an den durch Handhabung des Heimatschutzes dem Eigentümer entstehenden Schaden), Gebühren bei Erbteilung, Spezialitäten bei Grundpfandrechten.

84. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant abrogation de diverses lois cantonales ensuite de la mise en vigueur du Code civil suisse.* Du 18 janvier. (Rec. des Lois, XCIX p. 37 ss.)

---

85. *Verordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über das Zivilstandswesen.* Vom 5. April. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 2. Mai. (Ergänzungsblatt zum GBuch Nr. 32.)

In Ausführung von Art. 30 ff. ZGB und der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister vom 5. Februar 1910 Anpassung des kantonalen Rechts an dieselben. Für die Zivilstandskreise, die sich mit den Armengemeinden decken, ernennt der Landrat je einen Zivilstandsbeamten und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat, der durch den kantonalen Stammbuchhalter jährliche Kontrolle übt und Berichtigungen von Fehlern, die auf offenbarem Ver-

sehen oder Irrtum beruhen, anordnet, dagegen bei anderweitigen unrichtigen Eintragungen den Antrag auf Richtigstellung an den zuständigen Richter stellt. — Besondere Bestimmungen über Ausfertigung der Register, Vermittlung des Verkehrs zwischen den Zivilstandsämtern und den Bundesbehörden oder ausländischen Zivilstandsorganen, Massnahmen bei Auffindung von Kindern unbekannter Abstammung (Anzeige an den Regierungsrat, Untersuchung durch diesen, bei deren Erfolglosigkeit Anzeige an den Gemeinderat des Fundorts, der die Vormundschaft einzuleiten hat; der Regierungsrat gibt dem Kinde den Familiennamen), bei Todesfall unbekannter Personen. Zum Schluss die Gebühren.

86. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *zum schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die Vorschriften über das Zivilstandswesen.* Vom 14. Mai. (S. d. G., X Nr. 22, S. 205 ff.)

Anpassung an das schweizerische ZGB.

87. *Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *zum Einführungsgesetz zum schweizer. Zivilgesetzbuch betreffend das Zivilstandswesen.* Vom 18. September. Vom Bundesrate genehmigt den 4. November. (Bes. gedr.)

Zwei Zivilstandskreise (Appenzell und Oberegg). Wahl der Zivilstandsbeamten durch die Standeskommission auf drei Jahre Amtsdauer. Obliegenheiten der Beamten. Gebühren.

88. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *constituant la paroisse de Steg en arrondissement d'état civil séparé de celui de Niedergesteln.* Du 30 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24.)

89. *Beschluss* (des Staatsrats des Kantons Wallis) *betreffend Errichtung der Gemeinde Thermen zu einem eigenen von Glis getrennten Zivilstandskreise.* Vom 2. September. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 40.)

90. *Beschluss* (des Staatsrats des Kantons Wallis) *betreffend Errichtung der Gemeinde Saas-Balen zu einem eigenen von Saas-Grund getrennten Zivilstandskreise.* Vom 19. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

91. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant l'état civil.* Du 18 février. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 407 ss.)

Anpassung an das ZGB.

91[a]. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les certificats d'hérédité.* Du 23 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI pag. 136 ss.)

Bei Ausstellung von Erbrechtscertifikaten nach Art. 462 Abs. 1 ZGB sollen die Friedensrichter oder Notare auch angeben, welche Wahl der überlebende Ehegatte (Eigentum oder Niessbrauch) getroffen hat.

92. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.* Vom 21. April. (Off. G. S., XXIX S. 606.)

§ 123 Abs. 2 und 3 und § 126 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes werden als durch die Volksabstimmung vom 13. April 1913 aufgehoben erklärt. Damit verhält es sich so:

§ 123 des Einführungsgesetzes zum ZGB untersagt das Konkubinat unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung, lässt aber in Abs. 2 und 3 zu, dass das Verbot und die Strafe unterbleiben, wenn durch das Konkubinatsverhältnis keine familienrechtlichen Pflichten verletzt werden und die Eingehung der Ehe wegen eines in der Gesetzgebung des Heimatstaates begründeten Hindernisses, das im schweizerischen Rechte nicht besteht, unmöglich ist. Namentlich kann diese Duldung eintreten, wenn aus dem Verhältnisse Kinder hervorgegangen sind, deren Unterhalt und Erziehung zu keinen Klagen Anlass geben, und wenn die Verzeigten nicht früher im Konkubinatsverhältnisse gelebt haben. Solche Duldungen von Konkubinaten sollen von den Statthalterämtern der Justizdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gegen diese bedingte Zulassung des Konkubinats erhob sich sofort ein grosser Unwille, der sich durch eine auf Aufhebung dieser Bestimmung gerichtete Initiative kund gab und im ganzen Kanton starke Unterstützung fand. Die Begründung der Initiative ging dahin, diese Ausnahmebestimmung verstosse gegen die Auffassung des Zürchervolkes über die guten Sitten, privilegiere in ihren letzten Konsequenzen den Ehebruch, komme ausschliesslich Ausländern zugute und schaffe für diese weitergehendes Recht als für die Einheimischen, befördere auch den Zuzug leichtfertiger Elemente zumal in die grösseren Gemeinden. Regierungsrat und Kantonsrat konnten nicht verkennen, dass bei der sich kundgebenden Volksstimmung die Verteidigung von Abs. 2 und 3 des Art. 123 von vornherein eine verlorene Sache sei, und empfahlen daher Zustimmung zur Initiative aus den von den Initianten dagegen geltend gemachten Gründen. Die Volksabstimmung vom 13. April hatte denn auch das Resultat, dass mit 53,179 gegen 25,973 Stimmen Abs. 2 und 3 des Art. 123 Einführungsgesetzes aufgehoben worden sind, also die bedingte Duldung des Konkubinats beseitigt ist.

Das gegen die Zulassung des Konkubinats gerichtete Initiativbegehren verlangte zugleich auch noch Aufhebung von Art. 126 Ziff. 4 desselben Einführungsgesetzes zum ZGB, d. h. die Beseitigung der hier vorgeschriebenen amtlichen Inventarisation beim Tode des Vaters oder der Mutter unmündiger Kinder. Der Wortlaut des Gesetzes ist: „Die Aufnahme eines Inventars erfolgt in folgenden Fällen . . . 4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind". Schon bei Beratung des Einführungsgesetzes war im Kantonsrat lange und heftig über diese amtliche Inventarisation gekämpft worden, die bisher nur bei Tod des Vaters bestand. Von sozialdemokratischer Seite wurde sie namentlich in der Absicht gefordert, die Steuerumgehungen, über die in Zürich viel geklagt wird, zu vereiteln und zu bekämpfen. Offiziell wurde sie empfohlen und gerechtfertigt als Schutz der minderjährigen Kinder gegen Benachteiligung bei Verlassenschaftsteilungen u.s.f. Die Gegner, die ihrer Initiative den verlockenden Namen „Familienväterinitiative" gaben, führten gegen die amtliche Inventarisation besonders ins Feld, wenn einem kinderlosen Ehemann seine Frau sterbe, so bleibe er von der amtlichen Einmischung unbehelligt, dagegen der mit minderjährigen Kindern gesegnete Ehemann müsse bei Tod seiner Frau die amtliche Inventarisation über sich ergehen lassen; das erzeuge Rechtsungleichheit; und wenn es sich denn wirklich mit der Steuerpraxis so liederlich verhalte, wie man behaupte, so verwandle sich die angebliche Sicherung des Kindervermögens in einen Raub- und Beutezug gegen die Kinder. Wolle man bessere Steuerentrichtung erzielen, so solle man es auf geradem Wege tun durch Revision des Steuergesetzes, die jedermann treffe, nicht durch diese einseitig gegen Minderjährige geübte Strenge. Die Sorge für die Kinder sei nur ein Vorwand, Vater oder Mutter seien für das leibliche und finanzielle Wohl ihrer Kinder besser besorgt als der Staat. — Regierungsrat und Kantonsrat empfahlen die Verwerfung dieses Initiativbegehrens: die amtliche Inventarisation sei ein Schutz gegen böswillige Schädigung der Interessen der Kinder, sie sei bei Tod des Vaters schon jetzt vorgeschrieben und werde künftig um so nötiger, als die Mutter durch das ZGB vor verantwortungsvolle Aufgaben (Vormundschaft über die Kinder) gestellt sei, denen viele Frauen noch nicht gewachsen seien; eine Ausdehnung auch auf den Fall des Todes der Mutter sei nur die logische Konsequenz der rechtlichen Gleichstellung der Ehegatten. — Die Volksabstimmung ergab die Annahme der Initiative mit 45,354 gegen 32,829 Stimmen, die Ziffer 4 des Art. 126 ist

also gestrichen und damit hinter das bisherige Recht zurückgegangen.

93. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *über das Verfahren im Vaterschaftsprozess.* Vom 25. September. (G. S., N. F. VIII S. 212 ff.)

Ausführung von § 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Pflicht jeder ausserehelich schwangeren Person zu Anzeige der Schwangerschaft in den ersten 200 Tagen derselben an den Präsidenten der Wohngemeinde, bei Busse von 10—30 Franken im Unterlassungsfalle, die das Bezirksgericht ausfällt. Der Gemeindepräsident übermittelt diese Anzeige dem zuständigen Bezirksamt und macht dem Waisenamt der Wohngemeinde zwecks Bestellung eines Beistandes und dem Präsidenten der Heimatgemeinde, sofern diese nicht die Wohngemeinde ist, Mitteilung hievon. Das Bezirksamt führt die Strafuntersuchung über die ausserehelliche Schwängerung nach den Vorschriften für korrektionelle Straffälle, und sorgt für gleichzeitige Aburteilung der Polizeistrafklage mit der Vaterschaftsklage. Diese ist bei dem zuständigen Vermittler anzuheben, und wird im ordentlichen Prozessverfahren durchgeführt. Klägerin und Beklagter müssen dabei persönlich erscheinen. Das Gericht urteilt nach freiem Ermessen über Zulassung der Parteien zum Eide, nur ausnahmsweise Auflegung des Eides an den Beklagten. Die Klägerin darf nicht zum Eide zugelassen werden, wenn der Beklagte sein Alibi zur Zeit der Schwängerung beweist; wenn die Klägerin in ihrer Anzeige bei dem Gemeindepräsidenten eine andere Person als Schwängerer bezeichnet hat, ohne durch Arglist oder Drohung des wirklichen Schwängerers dazu bewogen worden zu sein; wenn sie um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat oder verheiratet war und in diesem Fall das Kind nicht durch den Richter für unehelich erklärt worden ist. Statt des Eides kann das Handgelübde abgelegt werden. Die Strafe des Unzuchtvergehens besteht in Geldbussen von 20—50 Franken für Ledige und von 50—100 Franken für Verheiratete. Die Bussen fallen in die Armenkasse der Heimatgemeinde der Klägerin, und wo der Beklagte nur wegen Unzucht bestraft wird, in die Bezirkskasse des urteilenden Gerichtes. Erfolgt die Verehelichung der Parteien und die Ehelicherklärung des unehelichen Kindes vor der gerichtlichen Aburteilung, so fällt mit der Vaterschaftsklage auch das Strafverfahren wegen Unzucht dahin. Der Vermittler und die Gerichte machen dem Zivilstandsamte von Amtes wegen Anzeige, wenn durch Vergleich, Prozessabstand oder Urteil eine Änderung in den Standesrechten einer Person eintritt.

93a. *Règlement d'exécution de la loi sur la protection des mineurs, du 19 octobre 1912.* Approuvé par le Cons. d'Etat du canton de Genève le 22 février. (Rec. des lois, XCIX p. 221 ss.)

Laut Gesetz von 1912 soll eine Kommission für Jugendfürsorge der Vormundschaft unterstützend zur Seite stehen. S. diese Zeitschr. N. F. XXXII S. 267 f. Dieses Reglement enthält Einzelheiten in der Organisation der Geschäftsführung, dem vor der Kommission einzuhaltenden Verfahren.

---

94. *Vollziehungs-Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A. Rh.) *zu Art. 29 der Kantons-Verfassung.* Vom 31. Oktober. (Amtl. G. S., III S. 786 ff.)

Betrifft die staatliche Unterstützung der Gemeinden und die Grundsätze der Rechnungsstellung seitens der Gemeinden.

95. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden des Primarschulkreises Wetzikon.* Vom 25. August. (Off. G. S., XXIX S. 631.)

96. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Dinhard und Eschlikon.* Vom 25. August. (Das. S. 632.)

97. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Aufhebung der Zivilgemeinde Lindhof-Wühre.* Vom 11. Oktober. (Off. G. S., XXIX S. 633.)

98. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried.* Vom 27. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIII S. 79.)

99. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Zuteilung der im Weiler Unterniesenberg wohnenden, nach Bünzen kirchgenössigen Einwohner zur Kirchgemeinde Boswil.* Vom 18. Februar. (G. S., N. F. IX S. 449 f.)

100. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Mühlau und Schoren-Kestenberg.* Vom 27. November. (G. S., N. F. IX S. 516.)

101. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zu vorstehendem Dekrete.* Vom 22. Dezember. (Das. S. 521 f.)

102. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Merenschwand*

und Unterrüti. Vom 27. November. (G. S., N. F. IX S. 519.)

103. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zu vorstehendem Dekrete.* (Das. S. 523 f.)

104. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *établissant la classification des communes pour le prix de pension des vieillards assistés, placés à l'Asile cantonal des vieillards.* Du 4 juin. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 25.)

Einteilung der Gemeinden in drei Klassen hauptsächlich nach ihren Einnahmen und Lasten bezüglich der Armenunterstützung.

105. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les contributions à payer par les communes pour leurs ressortissants pauvres atteints de tuberculose et placés en pension aux frais de l'Etat.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, CX p. 61 ss.)

106. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.* Vom 25. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XIII S. 15 ff.)

Die Verordnung befasst sich hauptsächlich mit der Regelung der Ausübung der Disziplinarbefugnisse durch die Disziplinarbehörde (in der Regel den Gemeinderatspräsidenten): Vorladung des Verzeigten, Vorführung, Verfahren bei Abwesenheit des Verzeigten, Verhör, Beweisaufnahme, Urteil, Arreststrafe, Pflicht der Gemeinden zu Errichtung eines Arrestlokales auf ihre Kosten, Ausschaffung kantonsfremder Bettler und Landstreicher aus dem Kanton.

---

107. *Wuhrreglement* (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *für den Mehlbach in Engelberg.* Vom 21. Dezember 1912. (Landbuch, V S. 172 ff.)

Wuhrgenossenschaft für Verbauung und Korrektion des Mehlbaches.

108. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sui Consorzi.* Del 21 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 207 ss.)

Wenn Korrektionen, Verbauungen u.s.f. von Seen, Flüssen und andern Wasserläufen nötig werden, sollen diese Arbeiten durch Genossenschaften auf ihre Kosten ausgeführt werden; diese Genossenschaften werden aus den Grundeigentümern

gebildet, die von der Unternehmung für ihr Land Vorteil haben. Der Staatsrat entscheidet, ob eine solche im gemeinen Nutzen liegt, und legt den Plan dafür bei dem Ufficio Commissoriale des Distrikts auf; Bestreitung des gemeinen Nutzens kann an den Grossen Rat gerichtet werden, andere Beschwerden entscheidet der Staatsrat. Ist das Unternehmen genehmigt und die Genossenschaft konstituiert, so erhält diese den Charakter einer juristischen Person. In der Genossenschaftsversammlung hat jedes Mitglied wenigstens eine Stimme und höchstens zehn Stimmen, je nach seiner Beitragspflicht. Sie wählt eine Delegation von drei oder fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten, welche die Genossenschaft vertritt und die Ausführung des Unternehmens leitet.

109. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di istituzione del consorzio per la sistemazione e correzione del Brenno, dell'Orino e della Legiuna.* Del 25 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 187 ss.)

110. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la surveillance des Fondations.* Du 30 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 1 ss.)

Die gemäss Art. 84 § 1 des ZGB erforderte und nach Art. 12 dernier alinéa und 10 no 1 des kantonalen Einführungsgesetzes für die Stiftungen aufgestellte Überwachung des Justizdepartements bezw. des Gemeinderates (letzteren für Gemeindestiftungen) veranlasst den Staatsrat, in dieser Verordnung die bestehenden Stiftungen zu klassifizieren in die dem Justizdepartement und in die dem Gemeinderat unterstellten.

111. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur les corporations et établissements soumis au droit public cantonal.* Du 4 octobre. (Rec. des Lois, XCIX p. 757 ss.)

Das Gesetz vom 22. August 1849 über die Stiftungen bleibt aufrecht erhalten, soweit es die öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten betrifft. Als solche gelten alle alten Stiftungen, die durch kein Spezialgesetz autorisiert waren, sich im Handelsregister als dem ZGB unterworfene Stiftungen eintragen zu lassen oder sich als Genossenschaften mit juristischer Persönlichkeit zu konstituieren. Entsprechen solche Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr, so kann ein Spezialgesetz Änderungen ihrer Statuten vorschreiben oder ihre Suspension oder selbst ihre Liquidation verfügen, und über das Schicksal ihrer Vermögen bestimmen.

---

2. Sachenrecht.

112. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sullo sgombro delle nevi sulle strade circolari.* Del 23 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 219 ss.)

Die Wegräumung des Schnees auf kommunalen Verbindungsstrassen ist Sache der Gemeinden. Der Staat zahlt daran Beiträge, die im ganzen per Jahr 20,000 Franken nicht übersteigen.

113. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *betreffend die Handhabung der Strassenpolizei inbezug auf den Betrieb der elektrischen Strassenbahnen im Kanton Zug.* Vom 9. Dezember. (S. d. G., X S. 255 ff. Nr. 25.)

Vorschriften zum Schutze des Strassenbahnbetriebes.

114. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.* Vom 29. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XIII S. 85 ff.)

Die Steuer auf Automobile wird bemessen nach der Motorstärke und der Verwendungsart der Fahrzeuge. Maximum indess für die grössten Wagen 300 Fr., für Motorvelos 20 Fr. im Jahre. Der Ertrag der Steuer ist ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Die mit der Handhabung der Strassenpolizei betrauten Organe können Fahrzeuge usw. zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegen, usw.

115. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 13. Juli 1911.* Vom 31. Dezember. (S. d. Verordn. d. R.-R. Kantonsbl. 1914 Nr. 1.)

Betrifft bloss die Gebühren für Lastmotorwagen.

116. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *betreffend Automobilsperre im Bezirk Küssnacht.* Vom 8. Juni 1912. (G. S., N. F. VIII S. 167 f.)

Auf Antrag des Bezirksrats Küssnacht (wie es scheint veranlasst durch die Verkehrskommission von Luzern) wird die seit 1909 bestehende Sperre für Automobile über die Fahrstrasse des Bezirks Küssnacht aufgehoben, vorbehältlich des allgemein gültigen Fahrverbots an Sonntagen (Beschluss vom 28. Februar 1912).

117. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *zum Konkordat über eine einheitliche Ver-*

ordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Vom 6. Juni. (Amtsbl. Nr. 45.)

118. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la circulation des véhicules automobiles et des cycles sur le territoire du canton de Vaud.* Du 7 janvier. (Rec. des Lois, CX p. 1 ss.)

Dieses Reglement von nicht weniger als 103 Artikeln enthält lauter vortreffliche Vorschriften zur Sicherung des Publikums und Verhinderung aller Art von Gefährdungen durch diese Landplage, nur schade, dass die Rücksichtslosigkeit der Automobilisten sich so gern und leicht darüber hinwegsetzt. Besondern Beifall verdient Art. 11: Le permis de circulation n'est délivré que si le propriétaire du véhicule justifie avoir contracté, auprès d'une compagnie d'assurance autorisée en Suisse, une assurance de responsabilité civile du montant de: a) pour les automobiles fr. 20,000 par tête et fr. 50,000 par catastrophe; b) pour les motocyclettes fr. 10,000 par tête et fr. 20,000 par catastrophe, pour le dommage résultant du fait qu'une ou plusieurs personnes ont été tuées ou blessées dans un accident causé par le véhicule. Das Annex E enthält das Verzeichnis der Strassen, auf denen der Automobilverkehr ganz ausgeschlossen oder nur beschränkt zugelassen ist.

119. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la circulation des automobiles sur la route de Morgins.* Du 14 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 12.)

Provisorisch gestattet (ausser für schwere Lastautomobile) täglich von morgens 4 Uhr bis abends 8 Uhr. Die Führer des Fahrzeugs müssen sich vor der Abfahrt bei dem Landjägerposten des Abfahrtsortes einschreiben. Gebühr 3 Fr. Schnelligkeit höchstens 18 Kilometer per Stunde. Alles bei Busse von Fr. 20 bis 500 nach Erkenntnis des Präfekten von Monthey, mit Rekurs an das Justiz- und Polizeidepartement.

120. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la circulation des automobiles sur la route de Loèche les Bains.* Du 10 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24.)

Auf Zusehen hin von Samstag abends 5 Uhr bis Montag morgens 9 Uhr gestattet, ausser für schwere Lastwagen.

Die Fahrgeschwindigkeit darf 18 km per Stunde nicht übersteigen.

121. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes.* Du 26 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1914, Nr. 1.)

Ausweiskarten und Kontrollschilder betreffend.

122. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant l'installation des grues roulantes et pivotantes de chantiers.* Du 20 mai. (Rec. des Lois, CX p. 279 ss.)

123. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *zur bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 16. Oktober 1897.* Vom 24. April. (Ges. S., XII S. 267 ff.)

124. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend Luftgasapparate zu Kochzwecken.* Vom 31. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XIII S. 3 f.)

Feuerpolizeilich.

125. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die Erstellung und Beaufsichtigung der Blitzableiter.* Vom 5. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

126. *Baugesetz* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *für die Stadt Luzern.* Vom 26. November. (S. d. G., IX. Kantonsbl. Nr. 50.)

Dieses Gesetz gilt, wie der Titel besagt, nur für die Stadt Luzern. Will es eine andere Gemeinde auch bei sich anwenden, oder wird eine solche Anwendung vom Regierungsrate vorgeschlagen, so entscheidet darüber der Grosse Rat. Das Gesetz kommt um fünfzig oder mehr Jahre zu spät mit seinen Heimatschutzvorschriften in Art. 6: „Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ausführung von Bauten, die dem Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild, dem Fluss- oder Seeufer zur offenbaren Unzierde gereichen würden, zu untersagen" usw. Aber was ist heute noch zu verderben? — Wie natürlich erschöpft sich auch dieses Gesetz in einem Detail, das hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden kann; wir geben die Überschriften der einzelnen Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Bebauungspläne, Baulinien, Niveaulinien. Bebauungspläne werden vom Stadtrate aufgestellt, öffentlich aufgelegt mit dreissigtägiger Einspruchsfrist und dem Regierungsrate alsdann zur Genehmigung unterbreitet. Mit dieser beginnen die Rechtswirkungen des Bebauungsplanes (wie Verbot von Verfügungen über die Grundstücke im Widerspruch mit dem Plane, Expropriationsrecht für Erstellung der im Plane vorgesehenen öffentlichen Strassen). Wo Baulinien gezogen sind, muss der Grundeigentümer ohne Entschädigung binnen der ersten zwölf Jahre einen Neu- oder Umbau auf die Baulinie zurücksetzen; „nach Ablauf der zwölf Jahre muss die Gemeinde einen derartigen Umbau dulden, wenn sie nicht vorzieht, die Baulinie auf diesem Teilstücke .... durchzuführen oder die Liegenschaft zu überneh-

men, wofür ihr das Enteignungsrecht zusteht". 3. Öffentlicher Grund, Strassen, Wege und Plätze, Beitragspflicht. Erstellung und Korrektion der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Gemeindestrassen (d. h. „der die Stadtgemeinde mit einer Nachbargemeinde oder zwei oder mehrere Quartiere unter sich oder mit einer Kantonsstrasse verbindenden und dem Durchgangsverkehr dienenden Strassen") erfolgen durch die Gemeinde; hieran leisten „die Eigentümer der Liegenschaften, denen durch das öffentliche Werk Vorteile erwachsen, insbesondere die Anstösser" (also nicht blos diese), Beiträge bis auf die Hälfte der Wertvermehrung der Liegenschaft und in der Gesamtsumme bis auf höchstens drei Viertel, bei Quaibauten längs öffentlicher Gewässer höchstens auf drei Achtel aller Auslagen der Gemeinde. Beitragspflicht der Anstösser für Umwandlung chaussierter Fahrbahnen in schalldämpfende Beläge bis auf die Hälfte der Kosten, ebenso für Kanalisation. Erstellung und Korrektion von Quartierstrassen (d. h. „bloss dem innern Verkehr und insbesondere der Bebauung oder Nutzbarmachung der anstossenden Grundstücke dienenden Strassen", inkl. Fuss- und Treppenwege) erfolgen auf Grund genehmigter Bebauungspläne durch die beteiligten Grundeigentümer nach den städtischen Normalien unter Aufsicht des Stadtrates, oder, wenn sich die Grundeigentümer nicht verständigen können, durch die Gemeinde auf begründetes Begehren eines oder mehrerer Beteiligten, auf ausschliessliche Kosten der Liegenschaftseigentümer, denen durch den Bau der Strasse Vorteile erwachsen, aber unter Garantie der die Erstellung oder die Korrektion der Quartierstrasse verlangenden Eigentümer für die Zinsen des gesamten Kostenbetrages bis zu dessen vollständiger Abzahlung, was lange gehen kann, da der Beitrag nicht verlangt werden darf, so lange der Eigentümer auf seinem Grundstücke kein Gebäude erstellt. 4. Grenzbereinigung. Hier werden in sehr allgemeinen Umrissen die einschneidendsten Massregeln des Stadtrats behufs Aufhebung ungünstiger Grenzverhältnisse und Ermöglichung angemessener Bebauung eines im Wesentlichen noch unbebauten Baublocks sanktioniert (Zonenexpropriation, Bildung neuer Parzellen durch gegenseitigen Abtausch, Impropriation, Expropriation). 5. Voraussetzungen der Enteignung, Entschädigung, Schatzungsverfahren. Der Regierungsrat kann der Gemeinde das Enteignungsrecht verleihen zur Erwerbung von Grundeigentum oder andern dinglichen Rechten, deren die Gemeinde für öffentliche Zwecke bedarf, zur Erwerbung ganzer Baublöcke behufs rationeller Einteilung von Strassen oder Sanierung

alter Quartiere, zur Erwerbung von Rechten für allgemeine Zugänglichmachung von Spazierwegen und hervorragenden Aussichtspunkten; alles das nur bei Vorhandensein eines öffentlichen Interesses. Hier folgt nun ein förmliches Expropriationsgesetz, das wir nicht näher darstellen, namentlich nicht soweit es das Verfahren betrifft; wir heben hervor Art. 55: „der zu Expropriierende hat Anspruch auf vollen Ersatz des Wertes und aller ihm ohne eigene Schuld aus der Abtretung entstehenden Vermögensnachteile. Für die Entschädigung des abzutretenden Rechts ist der Verkehrswert massgebend. Bei Bestimmung des mittelbaren Schadens sind namentlich zu berücksichtigen und getrennt zu behandeln a) die allfällige Wertverminderung des dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Grundeigentums oder andrer dinglicher Rechte, b) der Schaden, der dem Abtretungspflichtigen vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerb erwächst". Einsprüche gegen die Abtretungspflicht entscheidet der Regierungsrat, dagegen die Streitigkeiten über die Entschädigung gelangen an eine vom Amtsgerichte Luzern jeweilen für einen einzelnen oder für eine Reihe in innerm Zusammenhange stehender Streitfälle gewählte Schatzungskommission, bestehend aus einem Obmann und zwei sachverständigen Beisitzern, und in zweiter Instanz an das Obergericht. 6. Ausführung von Neubauten. Feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Dieser besonders ausführliche Abschnitt enthält ein baupolizeiliches Detail, das hier nicht wiedergegeben werden kann. 7. Änderungen an bestehenden Gebäuden. Unterhalt der Gebäude. Wo von Gebäulichkeiten wegen mangelhaften Unterhaltes oder aus andern Gründen Gefahr droht, hat der Stadtrat die im Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotenen vorsorglichen Massnahmen zu treffen und die gründliche Herstellung oder nötigenfalls den Abbruch des Bauwerkes zu verfügen. Wird der Verfügung von dem Eigentümer oder den Pfandgläubigern keine Folge gegeben, so kann das Bauwerk zum Abbruche versteigert werden, der Erlös fällt nach Abzug der Kosten den Pfandgläubigern und ein allfälliger Rest dem Grundeigentümer zu. 8. Baubewilligung. Bauaufsicht. Einreichung der Pläne für ein neu zu errichtendes Gebäude bei dem Stadtrat und Errichtung eines Baugespanns, Ausschreibung und öffentliche Auflegung der Pläne zu privatrechtlichen Einsprachen binnen 10 Tagen. 9. Strafbestimmungen. Bussen von Fr. 20—500 nach Massgabe des Polizeistrafgesetzes, eventuell strafrechtliche Verfolgung bei Tatbestand eines schwereren Vergehens. 10. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

127. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen.* Vom 2. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Vollziehung von Art. 703 ZGB und § 277 Abs. 2 des kant. Einf.-Ges. Unternehmungen, welche für Kulturland und Wald eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Bewirtschaftung bezwecken, können von den Grundeigentümern einzeln oder kollektiv durchgeführt werden. Sind alle für die Unternehmung in Betracht kommenden Grundeigentümer einverstanden und einig, so können sie die Ausführung auf eigene Kosten als Privatsache behandeln oder vom Regierungsrat eine amtliche Mitwirkung nachsuchen mit Subvention bis auf 20% der Voranschlagssumme. Ist eine solche freiwillige Einigung nicht zu erzielen, so kann ebenfalls amtliche Mitwirkung erlangt werden, wenn sich der Regierungsrat von der Zweckmässigkeit der beabsichtigten Unternehmung überzeugt hat. Dann hat der betreffende Gemeinderat die beteiligten Grundeigentümer zur Gründung einer Flurgenossenschaft einzuladen; stimmt die Mehrheit der Stimmberechtigten, welcher zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Grundes und Bodens gehört, dem Unternehmen zu, so ist dasselbe beschlossen. Dann Statutenaufstellung, Wahl einer Flurverwaltungskommission usw.

128. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *über die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum ZGB betr. Baugebiet.* Vom 21. November. (G. S., N. F. IX S. 505 ff.)

Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB gibt in § 103 den Gemeinden das Recht, Vorschriften zu erlassen über die Erschliessung neuer Baugebiete und die Verbesserung überbauter Gebiete, besonders in Bezug auf Verkehrswege, Bauweise, sanitarische und feuersichere Einrichtung und eine den Anforderungen der Ästhetik und des Heimatschutzes entsprechende Bauart. Nach § 104 sollen die von den Gemeinden zu erlassenden Vorschriften eine Bauordnung und einen Überbauungsplan aufstellen, die der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen. Für diese Bauordnungen und Überbauungspläne gibt nun die vorliegende Verordnung die nähere Wegleitung, namentlich in Hinsicht der technischen Ausfertigung. Die Pläne sind vor ihrer Behandlung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und Einsprachen sind in dieser Frist dem Gemeinderate schriftlich einzureichen. Über die vom Gemeinderate oder nachher von der Gemeindeversammlung abgewiesenen Ein-

sprachen entscheidet der Regierungsrat und leitet die so bereinigte Vorlage mit seinen Anträgen an den Grossen Rat.

Der § 108 des Einf.-Ges. sieht vor, dass die in den Überbauungsplänen vorgesehenen Verkehrswege, Bodenzusammenlegungen und Grenzregulierungen in einer für das beteiligte Grundeigentum verbindlichen Weise von der Gemeinde oder von der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des beanspruchten Bodens besitzen, durchgeführt werden können. Hiefür gibt die Verordnung auch die nötigen Weisungen über das dabei einzuschlagende Verfahren.

129. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa raggruppamento terreni a Corzoneso.* Del 17 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 21 s.)

130. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.* Du 21 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 455 ss.)

Der Kanton Neuenburg hatte bisher, so viel wir sehen, ein Décret conc. l'expropriation pour cause d'utilité publique vom 10. April 1851 und Articles additionnels dazu vom 19. Dezember 1874. Diese Gesetzgebung scheint nicht mehr genügt zu haben. Das neue Gesetz ist recht umfänglich geworden und normiert die Enteignung in einlässlichem Detail.

Die Expropriation kann verfügt werden behufs Erstellung eines Werkes in öffentlichem Nutzen zu Gunsten des Staats (in diesem Falle durch den Grossen Rat), oder zu Gunsten von Gemeinden, juristischen Personen oder Einzelpersonen (in diesen Fällen durch den Staatsrat). Sie soll nicht weiter gehen als zur Ausführung des Werkes in öffentlichem Nutzen absolut notwendig ist. Ausführlich verbreitet sich das Gesetz über die Ausmittlung der Entschädigung, der juste et préalable indemnité qui représente l'équivalent complet du préjudice causé par l'expropriation à la fortune de l'exproprié. In Betracht zu ziehen ist 1⁰ la valeur vénale ou objective des immeubles ou des droits expropriés, 2⁰ le préjudice temporaire ou définitif qui atteint directement l'exproprié dans sa situation, son commerce ou son industrie, 3⁰ bei partieller Enteignung die Entwertung des nicht expropriierten Teiles. Erhält dieser letztere durch das projektierte Werk einen Mehrwert, so ist dieser mit dem Werte des enteigneten Landes zu verrechnen. Verständigen sich der Expropriant und der Expropriat über die Entschädigungssumme ohne Schiedsspruch, so ist den Hypothekargläubigern und den Inhabern dinglicher Rechte (Servituten u. dergl.) Anzeige hievon zu machen, damit sie, im Fall sie sich dadurch benachteiligt glauben, die Schätzung durch die Schätzungskom-

mission verlangen können. Grundeigentümer, die, ohne selbst von der Enteignung betroffen zu werden, von der Ausführung des Werkes einen erheblichen Mehrwert ihres Grundstückes gewinnen, können ebenfalls in billigem Mass zu einem Beitrag an die Kosten der Unternehmung angehalten werden, jedenfalls aber nicht zu mehr als 50% des dadurch erlangten Mehrwertes. Die Entschädigung setzt im Fall der Nichteinigung der Parteien eine Schätzungskommission und als Rekursinstanz das Kantonsgericht fest. Ausführlich handelt das Gesetz von dem Expropriationsverfahren. Das Begehren wird an den Staatsrat gerichtet, der es mit Plänen u.s.f. den Regierungsstatthaltern zum öffentlichen Anschlag zustellt, damit die Beteiligten ihre Einwendungen binnen 30 Tagen erheben können. Darnach entscheidet dann der Staatsrat, bezw. der Grosse Rat über die Zulässigkeit und eventuell den Umfang der Enteignung. Die Schätzungskommission (drei Mitglieder und drei Suppleanten) wird vom Kantonsgericht auf eine Legislaturperiode gewählt. Gegen ihre Entscheide ist binnen 14 Tagen Rekurs an das Kantonsgericht zulässig. Binnen gleicher Frist kann der Expropriant auf die Enteignung verzichten unter Übernahme der bisher erlaufenen Kosten. Die Abschnitte über Exécution de la cession, Paiement des indemnités, Droit de rétrocession, Paiement des frais (de procédure) geben zu keiner Bemerkung hier Anlass.

---

131. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *fixant la hauteur des murs bordant les routes.* Du 4 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 47.)

Da die Erstellung von Umfassungsmauern in übertriebener Höhe längs den Strassen ohne Ermächtigung überhand nimmt, erhalten Art. 24 und 122 des Strassengesetzes die Auslegung, dass die in Art. 24 für Wiederherstellung und Ausbesserung von Einfriedungen innerhalb 3 m von der Strasse geforderte obrigkeitliche Ermächtigung auch auf Neubauten anwendbar ist und dass die nach Art. 122 für Grünhecken erlaubte Höhe von 1,20 m auch für Mauern gilt.

132. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulle funi metalliche.* Del 22 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 93 ss.)

Betrifft die Erstellung von telegraphischen Leitungen auf fremdem Grund und Boden (Art. 691—693, 695, 702, ZGB). Es ist hiefür eine Konzession vom Staatsrate einzuholen, der

den Grundeigentümern Gelegenheit zu Widerspruch gibt. Der Konzessionär haftet für allen aus der Einrichtung entstehenden Schaden.

133. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Beitragspflichten im Wasser- und Strassenbau.* Vom 22. Oktober. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft IX S. 214 ff.)

Der Zweck ist, für die Bildung der Perimeter und der darauf beruhenden Genossenschaften kantonalen Rechtes einheitliche und den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum ZGB angepasste Grundsätze aufzustellen. Es werden Bestimmungen getroffen über die Ermittlung des beitragspflichtigen Perimeters für öffentliche Güterstrassen, Kanalisationen, Wasserverbauungen und Entwässerungsanlagen. Diese Ermittlung soll in der Regel durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen, kann aber auch durch gütliches Einverständnis der Beitragspflichtigen geschehen. Im erstern Falle verteilt der Gemeinderat die Beitragspflicht auf die einzelnen Liegenschaften (wogegen die Eigentümer binnen 20 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren können) und sorgt für Eintragung des Pfandrechts für den Betrag auf der belasteten Liegenschaft, falls der Betrag nicht binnen bestimmter Frist bezahlt wird. Jedes beitragspflichtige Grundstück ergibt eine Mitgliedschaft innerhalb der Genossenschaft, die den Unterhalt der Anlage zu besorgen hat. Diese Genossenschaften, die dem Staate zu Erfüllung ihres Zwecks öffentlich verpflichtet sind, werden, falls sie nicht durch freiwilligen Zusammenschluss aller derer, die sich als alleinige Beitragspflichtige erachten, gebildet sind, von dem Gemeinderate gegründet; dieser führt auch ein Verzeichnis aller Genossenschaften in seinem Gebiete und der jeweiligen Vorstandsmitglieder. Gegen Genossenschaftsorgane, die durch Pflichtvernachlässigung öffentliche Interessen gefährden oder Verbindlichkeiten gegen Gläubiger nicht erfüllen, ist der Regierungsrat zu Exekutionsmassnahmen und nötigenfalls zu Bestellung eines Verwalters berechtigt.

134. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *zum Gesetz betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an den Bau von Güterstrassen.* Vom 15. Januar. (G. S., N. F. VIII S. 186 ff.)

135. *Unterstellung* (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *von Gewässern unter staatliche Schutzaufsicht.* Vom 27. Januar. (Landbuch, V S. 158 f.)

Verzeichnis der betreffenden Gewässer.

136. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) *betreffend Schutzwalderklärung.* Vom 24. Dezember. (Amtsblatt 1914 Nr. 1.)

137. *Kantonale Vollziehungs-Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei.* Vom 22. März 1907, revidiert den 25. November 1912, vom Bundesrate genehmigt den 7. Februar 1913. (Bes. gedr.)

138. *Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *über amtliche Besichtigung von Privat-Holzschlägen und Holzverkäufen.* Vom 25. November 1912. (Bes. gedr.)

139. *Bestimmungen* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *betreffend Ablösung und Regulierung von Dienstbarkeiten auf Waldungen.* Vom 25. November 1912/18. März 1913. (Bes. gedr.)

„Revidiert" wird in der Vollziehungsverordnung zunächst die Bestimmung über die Schutzwaldungen: die Verordnung von 1907 hatte die Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen unterschieden, mit strengerer Wirtschaftsführung für die erstern. Die neue Verordnung sagt dagegen in Art. 3: „Die Waldungen des Kantons Appenzell I.-Rh. sind als Schutzwaldungen im Sinne des Bundesgesetzes über Forstpolizei erklärt." Danach sind also jetzt alle Waldungen Schutzwaldungen. Wenn daher in Art. 26, 41, 43, 51 doch wieder speziell von Bestimmungen für Schutzwaldungen die Rede ist, so ist die Bedeutung dieser Artikel schwer verständlich. — Neu ist ferner die auf alle Holzkorporationen ausgedehnte Pflicht zu Aufstellung von Waldreglementen (bisher blos für die Korporationen mit mehr als 10 Hektaren Waldbesitz gefordert) sowie die Pflicht der Korporationen, welche Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Charakter machen, zu Eingabe ihrer Statuten an die Standeskommission zu Handen des Grossen Rates. Sonst ist, abgesehen von redaktionellen Einzelheiten, nichts an der Verordnung geändert, über die auf diese Zeitschr., N. F. XXVII S. 411 Nr. 131 zu verweisen ist.

Die zwei Annexe sind ebenfalls im Wesentlichen die alten. In der Verordnung über amtliche Besichtigung usw. ist Art. 8 (Verkauf verpfändeter Waldung) mit Bezugnahme auf das ZGB und das Grundbuch einlässlicher normiert; auch sonst kleinere Änderungen. In den „Bestimmungen" ist Art. 3 ebenfalls dem Grundbuchrechte des ZGB angepasst.

140. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente il Riordinamento forestale cantonale.* Del 7 dicembre 1912. Approvato dal Gr. Cons. 22 gennaio 1913. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX [1913] p. 49 ss.)

Neue Abgrenzung der Forstkreise.

---

141. *Anweisung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *an die Grundbuchämter betreffend Eintragung kleiner öffentlicher Gewässer in das Grundbuch.* Vom 22. Dezember. (Mitget. in der Schweiz. Jur.-Ztg., Jahrg. X S. 232.)

Wenn öffentliche Gewässer aus vermessungstechnischen Gründen nicht als besondere Grundstücke ausgeschieden werden können, so soll den beteiligten Grundeigentümern vom Staat angeboten werden, dass er auf sein Eigentumsrecht an dem Bachbett zu ihren Gunsten verzichte, sofern sie ihm das alleinige Verfügungsrecht über das Gewässer in dem Umfange, wie er es über die öffentlichen Gewässer hat, als Dienstbarkeit einräumen. Zu Errichtung dieser Servitut ist dann noch die Zustimmung der Grundpfandgläubiger und der Grundlastberechtigten erforderlich, und die Dienstbarkeit ist in den betreffenden Titeln der Gläubiger anzumerken. Stimmen letztere nicht bei, so ist die Dienstbarkeit gleichwohl auf Verlangen der kantonalen Baudirektion in das Grundbuch einzutragen.

142. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend Nichteintragung von Brücken und Stegen über öffentliche Gewässer ins Grundbuch.* Vom 6. September. (Amtsbl. Nr. 37.)

Es wird grundsätzlich festgelegt, dass Brücken und Stege über öffentliche Gewässer nicht als Baurecht, sondern nur als tolerierte Objekte, deren Abbruch oder Verlegung vom Staate jederzeit verfügt werden kann, aufzufassen sind und daher nicht ins Grundbuch eingetragen werden dürfen.

143. *Programm* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *über die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Luzern.* Vom 28. Mai. Vom Bundesrate genehmigt den 28. Oktober. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft IX S. 205 ff.)

144. *Regulativ* (desselben) *für die Ausführungskommissionen der Grundbuchvermessung.* Vom 20. September. Vom Bundesrate genehmigt den 28. Oktober. (Das. S. 208 ff.)

145. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Be-*

schränkungen im Grundbuche. Vom 16. September. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 29. September. (Amtsblatt Nr. 41.)

Öffentliche Vermessungszeichen betr. bereits bestehende oder noch zu errichtende trigonometrische Punkte sind auf schriftliches Begehren des Kantonsgeometers im Grundbuche anzumerken.

146. *Vermessungs- und Kataster-Instruktion* (des Reg.-Rats des Kantons Basellandschaft). Vom 7. Mai. (Amtsbl., I Nr. 23. S. d. Ges. bis 1. Jan. 1914, S. 309 ff.)

Ausführung von §§ 146—153 des Einführungsgesetzes zum schweiz. ZGB. Vorschriften über Vermarkung der Grundstücke, Triangulation, Detailaufnahmen, Ausarbeitung der Pläne, Prüfung, Genehmigung und Aufbewahrung der Vermessungswerke, Steuerschätzung der Grundstücke, Nachführung der Katasterbücher. Meist technischer Natur.

147. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *über die Grundbuchgeschäfte vor der Einführung des eidg. Grundbuches.* Vom 15. Januar. (S. d. G., XII S. 203 ff.)

Diese sehr umfangreiche Verordnung von 99 Paragraphen regelt die nach ZGB erforderlichen Eintragungen in die gegenwärtig bestehenden Grundbücher der Gemeinden, deren Führung nun dem kantonalen Grundbuchamte obliegt. Das ausserordentlich minutiose Detail kann hier nicht aufgeführt werden.

148. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Thurgau.* Vom 2. November 1912. Vom Gr. Rate genehmigt am 27. Februar, vom schweizerischen Bundesrate am 14. März 1913. (Amtsbl. 1913, Nr. 32.)

Die Vermessung ist innerhalb eines Bezirkes nach Grundbuchkreisen und innerhalb dieser nach Munizipalgemeinden sukzessive durchzuführen unter Leitung des Kantonsgeometers. Die Munizipalgemeinden bestellen Vermessungskommissionen von mindestens 5 Mitgliedern für den Verkehr mit den Grundbesitzern, den Oberbehörden und dem Geometer. Dann sehr eingehende Bestimmungen über Vermarkung, Feststellung der Gemeinde- und Bezirksgrenzen, Kantonsgrenzen, Parzellenvermessung, Prüfung und Anerkennung, Nachführung, Kostentragung.

149. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *riformante la legge sull'introduzione del Registro Fondiario ed il Regolamento per il Registro Fondiario provvisorio.* Del 14 giugno. Vom schweiz. Bundesrate

genehmigt am 30. Juni. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 131 ss.)

Betrifft die Einrichtung der Hilfsbücher des provisorischen Grundbuchs, enthaltend die alphabetischen Verzeichnisse der Personen und die Belegdokumente; ferner das Verhältnis des provisorischen Grundbuches zum Kataster der Gemeinden.

150. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *variante l'art. 5 della legge 10 luglio 1911 sul Registro Fondiario.* Del 20 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 23.)

151. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di modificazione del decreto legislativo circa confezione dei tipi planimetrici.* Del 16 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 215.)

Spezialität bezüglich Erstellung des Grundbuches.

152. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *relatif à l'établissement du Registre foncier.* Du 14 janvier. (Feuille d'avis, Nr. 42.)

153. *Wegleitung* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *für die Schätzung von Waldungen im Sinne des ZGB und kant. Einführungsgesetzes, als Abänderung des § 6, lit. b des Schätzungsreglementes.* Vom 28. Juni. (Landbuch, VII S. 247.)

Da die Bestimmung des § 6, lit. b des Schätzungsreglementes vom 16. Dezember 1911, wonach bei Schätzungen der Waldgrundstücke nur der allgemeine Wert des Bodens, unter Annahme landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht zu ziehen sei, sich für die Verhältnisse des Kantons als unpassend erwiesen hat, so wird sie dahin geändert, dass als Grundlage für Schätzungen von Waldgrundstücken der Holzertragswert oder Waldrentierungswert zu nehmen sei, der durch Kapitalisierung des nachhaltigen durchschnittlich-jährlichen Waldreinertrages erhalten wird. Für die Ermittlung des Ertragswertes werden weitere sehr genaue Vorschriften gegeben. Der auf diese Weise ermittelte Ertragswert bildet die Belastungsgrenze für Schuldbriefe, während für die Errichtung von Gülten $^2/_3$ davon massgebend sind.

154. *Reglement* (des Regierungsrates des Kantons Schwyz) *über das Verfahren bei Schätzung von Grundstücken.* Vom 29. Januar. (G. S., N. F. VIII S. 189 ff.)

Es handelt sich um die Schätzung von Grundstücken bei Gülterrichtung (ZGB Art. 848). Das Reglement definiert genau Ertragswert und Bauwert, ferner was in die Schätzung fällt (ob auch Zubehör?), was städtische Grundstücke sind u. a. Es

ist wesentlich von dem Bestreben beherrscht, der im ZGB Art. 849 aufgestellten Haftbarkeit des Staates für unsorgfältige Schätzungen von vornherein zuvorzukommen.

Hier ist noch nachzutragen

155. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *betreffend die Entschädigung der Gültschatzungskommissionen.* Vom 26. Februar 1912. (G. S., N. F. VIII S. 159 f.)

156. *Ergänzung* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *des § 6 des Schätzungsreglementes betreffend die Schätzung von Grundstücken mit gewerblichem und industriellem Betriebe.* Vom 26. Juli. (Landbuch VII S. 248 f.)

Die Schätzung von Grundstücken mit gewerblichem und industriellem Betriebe (Hotels, Fabriken usw.) soll aus dem Mittel des Ertragswertes einerseits und des Bau- und Bodenwertes andrerseits festgestellt werden. Den Ertragswert bildet der zu 6% kapitalisierte reine Jahresertrag nach Abzug des Schätzungswertes des Mobiliars. Ist das Mobiliar mitverpfändet, so kommt dessen Wert zu diesem Mittelwerte, und diese Gesamtsumme bildet die Schätzung und die Belastungsgrenze für Schuldbriefe. Ist das Mobiliar nicht mitverpfändet, so bildet der Mittelwert als Schätzungswert die Belastungsgrenze für die Errichtung von Schuldbriefen.

157. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *betreffend das Verfahren bei der amtlichen Schätzung von Grundstücken.* Vom 13. Dezember. (Ges. S., XII S. 281 ff.)

Wenn ein Gesuch um Vornahme der amtlichen Schätzung im Sinne von Art. 617 ff. und Art. 848 f. ZGB an den Obmann der Bezirksschätzungskommission mit genauer Beschreibung der zu schätzenden Grundstücke und der darauf haftenden Servituten und Grundlasten eingereicht worden ist, soll das Schätzungsverfahren innerhalb zehn Tagen durchgeführt werden. Entschädigung der Mitglieder der Schätzungskommission für jede Tagfahrt 8 Franken für den halben und 12 Franken für den ganzen Tag nebst dem gesetzlichen Reise- und Zehrgeld.

158. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *concernant l'engagement du bétail et la tenue des livres y relatifs.* Du 18. juillet. (Rec. des Lois, XCIX p. 637 ss.)

Geldinstitute und Genossenschaften, die nach Art. 885 ZGB zu Darlehen gegen Viehverpfändung ermächtigt sein wollen, müssen vom Staatsrate dazu autorisiert werden. Das Pfandbuch wird vom Betreibungsamte geführt. Einträge erfolgen auf Grund der vom Viehinspektor visierten Anmeldung.

---

159. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betr. Aufhebung von § 8 des Beschlusses vom 2. Dezember 1909 betreffend Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Juli 1905.* Vom 25. November. (G. S., N. F. VIII S. 217 f.)

Der fragliche Absatz hatte $^1/_4$ des Jagdpatentertrages den im Kanton bestehenden Jagdverbänden zugewiesen, behufs Verwendung zur Hebung des Wildstandes. Dieser Zweck ist aber nicht erreicht worden und der Kanton kann den Ertrag der Regalien für seine eigenen Bedürfnisse besser brauchen, daher wird dieser Absatz wieder aufgehoben.

160. *Ergänzung* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *der Vorschriften betreffend die Jagd.* Vom 2. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

Die Jagd auf Seegebiet darf nur mit Ruderschiffen betrieben werden und die Verwendung von Schusswaffen mit grösserem Kaliber als Nr. 12 wird gänzlich verboten.

161. *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum eidgenössischen Jagdgesetz.* Vom 18. Mai. (Memorial der Landsgemeinde f. 1913, S. 19 ff.)

Drei Anträge lagen der Landsgemeinde vor: 1. der von einigen Bürgern von Bilten auf Verbot der Verwendung sämtlicher Hunde beim Jagen für die Dauer von fünf bis zehn Jahren, weil die Jagdhunde den ohnehin geringen Rehbestand dezimieren. 2. Der Antrag mehrerer Bürger aus dem Sernftale auf Totalrevision des Jagdgesetzes, wofür sie sofort einen artikulierten Entwurf einreichten. 3. Der Antrag des Landrats, unter Ablehnung dieser beiden Anträge einige Bestimmungen der bestehenden Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Jagdgesetz zu ändern, in Betracht, dass die Klage über Abnahme des Rehbestandes übertrieben sei, und dass der vorgelegte Entwurf einer Totalrevision sich im Wesentlichen mit dem Gesetzesentwurfe decke, der auf der Landsgemeinde von 1911 verworfen worden sei, und seither die Sachlage sich nicht geändert habe, dass aber in Berücksichtigung der in der Eingabe enthaltenen Vorschläge einige Änderungen empfehlenswert seien. Die Landsgemeinde pflichtete diesem Antrage des Landrates bei. Demgemäss hat das kantonale Gesetz nun folgende Änderungen erhalten. § 1 hatte bisher für den Erwerb eines Jagdpatentes bloss Volljährigkeit verlangt; der neue § 1 versagt dasselbe nun auch Personen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, ausgepfändeten Schuldnern auf die Dauer von fünf Jahren von der

letzten Auspfändung an, Personen, denen die Jagdberechtigung durch richterlichen Spruch entzogen ist, und den ausserhalb des Kantons Wohnenden, die in ihrem Wohnsitzkanton kein Jagdpatent erhalten. In § 2 ist die Patenttaxe erhöht von 10 Franken auf 15 Franken für Jäger, die seit mindestens drei Monaten im Kanton domiziliert sind, und auf 50 Franken für alle übrigen in der Schweiz wohnenden Jäger und für im Auslande wohnende Schweizer. § 4 neu verlangt von auswärtigen Patentbewerbern den Ausweis über die jetzt in § 1 aufgestellten Requisite durch Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons. § 5: Die Taxe für ein Tagespatent, das ein Jäger für einen Gast, den er auf die Jagd mitnehmen will, lösen muss, wird von 5 auf 15 Franken erhöht, und wenn der Gast sich einer Übertretung des Jagdgesetzes schuldig macht, so haftet der, der ihn mitgenommen hat, solidarisch mit ihm für Bussengelder und Gerichtskosten. „Als etwelche Gegenleistung für die Erhöhung der Patenttaxen" (sagt das Memorial) bietet der § 17 eine Erhöhung der Schussprämien für Rabenkrähen und einen grossen grauen Würger von 50 Centimes auf 1 Franken und für einen Eichelhäher von 50 auf 75 Centimes.

---

162. Im Kanton *Zug* ist durch Volksabstimmung vom 9. März 1913 infolge Referendums das vom Kantonsrate beschlossene *Jagdgesetz* mit 2167 gegen 1081 Stimmen verworfen worden.

---

163. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la chasse à la sauvagine et aux animaux nuisibles.* Du 21 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 44.)

Öffnung der Jagd auf Feld- und Wasserschnepfen, Enten und das übrige Wasserwild vom 3. bis 29. November, mit Ausnahme näher bezeichneter Banngebiete. Einer beschränkten Zahl vertrauenswürdiger Jäger wird für die Jagdperiode von 1913 ein Patent für die Jagd auf Füchse, Iltisse, Haus- und Baummarder, Uhus und Falken (ausser den Turmfalken) verabfolgt, auch mit Ausschluss von genau beschriebenen Banngebieten.

Die Verordnung ist wie es scheint nur für die Jagdperiode 1913/14 erlassen.

164. *Beschluss* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend*

1. Errichtung einer allgemeinen kantonalen Versorgungsanstalt in Realta,

2. Partialrevision des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausbau des Bündnerischen Schmalspurbahnnetzes,

3. Partialrevision des Jagdgesetzes.

Vom 23. November 1912. Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1913. (Absch. des Gr. Rats v. 30. November 1912, S. 20 ff.)

Die Hauptsache dieser Beschlüsse ist die Errichtung einer Versorgungsanstalt für unheilbare Irre (zur Entlastung der Irrenanstalt) und für körperlich Gebrechliche von 250 Betten auf der Staatsdomäne Realta. Für Finanzierung des Betriebes und der Amortisation sollen jährlich dem Kantonalbankgewinne, der bisher ganz dem Eisenbahnfonds zufloss, 10,000 Franken entnommen und die Jagdpatenttaxen wesentlich erhöht und hiefür verwendet werden. Da die Errichtung der Anstalt von dieser Finanzierung abhängig ist, wurde alles in e i n e Vorlage vereinigt. Die Volksabstimmung ergab 9057 annehmende gegen 8276 verwerfende Stimmen, die grossenteils auf Gegner der Jagdpatenterhöhung fallen mögen. Nur in letzterer Beziehung ist das Gesetz hier zu erörtern. Die Taxen für Jagdpatente sind bedeutend erhöht, womit auch die Aussicht auf Hebung des Wildstandes gewonnen wird (nicht sowohl durch Verminderung der Zahl der Jäger als durch sorgfältigere Ausübung der Jagd seitens der Jäger). Die Patenttaxe für Kantonseinwohner beträgt jetzt 40 Franken (bisher 12 Franken) und für Nichtkantonseinwohner 100 Franken, für Ausländer mangels Staatsvertrages 200 Franken. Für Hunde sind 10 Franken (bezw. 30 Franken) zu entrichten. Die Prämien für Erlegung schädlicher Tiere (Bär, Wolf und Luchs je 100 Franken, Fischotter 30 Franken, Adler und grosser Uhu je 10 Franken, Marder 4 Franken, Iltis und Fuchs je 2 Franken, Habicht oder Sperber 3 Franken, Wiesel und Tannhäher je 1 Franken, Elster 70 Centimes) werden nur insoweit bezahlt, als dies vom Kleinen Rate bei der Jagdöffnung jeweilen verfügt wird.

165. *Beschluss* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Prämien für Erlegung von Raubwild.* Vom 27. Juni. (Amtsbl. Nr. 27, S. 437.)

Da das Raubwild im Kanton nicht mehr stark vertreten ist, so wird probeweise für ein Jahr vom 1. September 1913 an die Ausrichtung von Schussgeldern sistiert.

166. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa bandite comunali alla caccia.* Del 30 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 202.)

167. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa bandite comunali alla caccia.* Del 8 settembre. (Ibid. p. 203 ss.)

Der Art. 9 des kantonalen Jagdgesetzes bestimmt, dass die Jagd innerhalb einer Zone von 100 Metern von Wohnungen verboten ist und dass die Gemeinden diese Zonen ausdehnen können, unter Rekursrecht an den Staatsrat. Für diesen letztern Fall schreibt das erste Dekret (Nr. 166) vor, dass die Gemeinden, bei Gefahr der Nichtigkeit solcher Beschlüsse, die erweiterte Zone auf Verbottafeln an den Strassen bei der Grenze angeben sollen.

Es haben aber etliche Gemeinden die ihnen in Art. 9 gewährte Fakultät dazu benutzt, ihr Gemeindegebiet überhaupt gegen alle nicht zu der Gemeinde gehörenden Jäger zu schliessen, daher das zweite Dekret (Nr. 167) verfügt, dass das unzulässig sei, dass die Erlaubnis des Art. 9 sich nur auf bebautes Land und für die Zeit der Ernte beziehe, und völlige Verbannung von ganzen Gebieten in der ausschliesslichen Kompetenz des Staatsrates liege.

168. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'exécution des articles 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 1er août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 34.)

Festsetzung der neben der Patentgebühr zum Zwecke der Förderung des Wildstandes zu entrichtenden Zuschlagstaxe auf 7 Franken für die mit 1. September 1913 beginnende Jagdzeit. Beschränkung der Jagd auf Gemsen und Murmeltiere auf die Zeit vom 7.—30. September. Unbedingtes Verbot der Jagd auf Hirsche, Damhirsche und Steinböcke. Beschränkung der Fasanenjagd im ganzen Rhonetale auf die Zeit vom 1. September bis 1. Oktober. Errichtung diverser kantonaler Bannbezirke.

169. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la destruction des insectes nuisibles à l'agriculture (arboriculture).* Du 25 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 13.)

Für alle ménages obligatorisch. Beigefügt ist die Verpflichtung der Gemeinden, für Schutz der Singvögel durch Verbot von deren Tötung und Zerstörung von Nestern, durch Aufstellung von Nistkästchen usf. zu sorgen.

169a. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la création dans le lac de Neuchâtel d'un refuge de gibier d'eau.* Du 12 août. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 110 ss.)

Schutzgebiet mit Verbot jeder Jagd im Territorium von Auvernier und Colombier auf zehn Jahre, bei Busse von 100 bis 400 Fr.

170. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *concernant la protection des cultures et des fonds ruraux contre les végétaux, animaux nuisibles et les parasites.* Du 21 mai. (Rec. des Lois, XCIX p. 471 ss.)

Verpflichtet den Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, den Anordnungen der kompetenten Behörden für Vertilgung von Schädlingen nachzukommen, sonst führt sie die Behörde auf Kosten der Eigentümer aus.

---

171. *Übereinkunft zwischen den Staaten Bern und Neuenburg betreffend die Ausübung der Fischerei in der Zihl.* Beschlossen vom Reg.-Rat von Bern den 21. Juni, vom Staatsrat des Kantons Neuenburg den 30. Mai, genehmigt vom schweiz. Bundesrat den 5. August. (Berner Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XIII S. 43 ff. Nouv. Rec. des Lois du canton de Neuchâtel, XVI p. 112 ss.)

Das Fischereirecht in der Zihl ist Eigentum der Kantone Bern und Neuenburg; sie erteilen Patente zur Ausübung der Fischerei an die in ihrem Kanton wohnhaften Personen, welche die für Erlangung von Fischereipatenten überhaupt erforderlichen Eigenschaften besitzen. Drei Klassen der Patente, für Fischen mit allen Geräten, für Fischen mit Angelrute und Setzangelschnur, für Fischen mit der Angelrute allein; die Patentgebühren werden auf die Kantone Bern und Neuenburg gleichmässig verteilt. Die Aufsicht über die Fischerei in der Zihl üben die Fischereiaufseher, Landjäger usw. der beiden Kantone. Die Polizeiorgane beider Kantone dürfen Frevler auch über die Kantonsgrenze verfolgen und ihre Übertretungen jenseits der Grenze direkt der zuständigen Behörde des Nachbarkantons verzeigen.

172. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Fischerei im Sempachersee.* Vom 11. Januar. Vom eidg. Departement des Innern genehmigt den 28. Januar. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft IX S. 138 f.)

Verbot des Balchen- und Rötelfangs vom 1. Oktober bis 31. Dezember. Noch kleines Detail über Fangwerkzeuge.

173. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung von § 4 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Fischerei, vom 6. Februar 1890.* Vom 27. November. (G. S., N. F. VIII S. 224 f.)

Erhöhung der Patentgebühren für das Fischen mit Angelrute von 10 auf 25 Franken, mit Netzen auf 50 Franken, für Nichtkantonseinwohner 40 und 75 Franken, Monatspatente an Kurgäste 5 und 10 Franken.

174. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung des § 15 des Konkordates für die Fischerei im Zugersee vom 1. Januar 1913.* Vom 28. November. (G. S., N. F. VIII S. 225 f.)

Innerhalb der Schonzeit für Rötel, Balchen und Bläuler soll jährlich ein Zeitraum von fünf Wochen zum Fange derselben von dem Präsidenten der Aufsichtskommission bestimmt werden.

Vom Kantonsrate des Kantons Zug beschlossen am 18. September 1913.

175. *Vollziehungsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 18. Mai. (Memorial der Landsgemeinde von 1913, S. 27 ff.)

Die in verschiedenen Verordnungen und Landsgemeindebeschlüssen zerstreuten Bestimmungen über Fischerei erschienen teilweise revisionsbedürftig und werden nun mit den revidierten Punkten in einem Gesetze vereinigt. In der Hauptsache geht dieses Gesetz auf eine etwelche Befreiung der Fischereiausübung von gewissen Beschränkungen, namentlich bei dem Fischen mit der Angel. Nach § 3 der bisher geltenden Vollziehungsverordnung war alles Fischen nur Personen über 20 Jahre gestattet; das neue Gesetz bestimmt, dass das Fischen vom Ufer aus an Flüssen und Seen mit einer Angelrute mit fliegender Angelschnur und einer einzigen Angel jedermann, also auch Minderjährigen, ohne Einschränkung und ohne Patent gestattet sein soll, mit Ausnahme von Fabrikkanälen und Quellbächen, bei denen auch für die Angelfischerei die Altersgrenze zwar nicht von 20, aber doch 18 Jahren festgehalten und Lösung einer Kontrollkarte gegen Gebühr von 50 Centimes verlangt wird. Für die übrigen Fischereiarten wird eine Patentgebühr von 5 Franken oder von 20 Franken erhoben, je nach der Grösse der dabei verwendeten Gerätschaften. Für die Fischerei im Klöntalersee wird auf Anregung des eidgenössischen Departements des Innern und in Betracht der Gefahr, die für den dortigen Fischbestand in der unbeschränkten Verwendung aller Fanggeräte liegt, der Landrat ermächtigt, bezüglich Art und Zahl der zu verwendenden Gerätschaften einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Das Gesetz enthält übrigens viel Detail über die Verwendung der verschiedenen Geräte, so wird der Gebrauch des sogenannten Feimers verboten und den Patentfischern nur

der des Handfeimers von 3 cm Minimalmaschenweite in den Seen als Unterfangnetz gestattet. Die Schonzeit für See-, Fluss- und Bachforellen ist um einen Monat hinausgeschoben, also bis 31. Januar. Sonst finden sich in dem Gesetze keine wesentlichen Neuerungen gegen das bisher geltende Recht. Die Prämie für die Erlegung eines Fischotters, die in der Vollziehungsverordnung zum BG von 1890 auf 15 Franken gesetzt war, ist auf 30 Franken erhöht.

176. *Abänderung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei.* Vom 18. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Im natürlichen Flussbett der Aare und der Emme ist vom 1. Mai bis 30. September die Fischerei jedem Kantonseinwohner erlaubt, aber nur vom Ufer aus unter Anwendung der mit der Hand geführten Angelrute mit einer einzigen Angel ohne künstlichen Köder. Im übrigen wird das Fischereirecht nur durch die Pacht erworben.

177. *Fischereiverbot* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *für das Oberengadin.* Vom 13. Mai. (Amtsbl. Nr. 20 S. 326.)

Gilt für die fliessenden Gewässer der Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz, Celerina, Samaden, Pontresina, Bevers, Ponte-Campovasto, Madulein, Zuoz und Scanfs für zwei Jahre und auf die Zeit vom 15. Mai bis 15. September, mit Ausnahme der Dienstage, Donnerstage und Sonntage.

178. *Aargauische Vollziehungs-Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 18. August. (G. S., N. F. IX S. 493 ff.)

Oberaufsicht über die Fischerei durch die Finanzdirektion, der eine Kommission von Sachverständigen zur Verfügung steht. Fischereiaufseher für bestimmte Gebiete von der Finanzdirektion ernannt. Nachgewiesene Fischereirechte auf Grund privatrechtlichen Titels kann der Berechtigte im Grundbuche eintragen lassen. Ein ihm von der Finanzdirektion ausgestelltes Patent dient ihm als Ausweis für seine Berechtigung. Im übrigen ist das Fischereirecht in den öffentlichen Gewässern des Kantons von alters her Regal und wird zum Vorteil des Staates verpachtet, und zwar nach einer entsprechenden Anzahl von Fischenzrevieren, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, auf je acht Jahre. Für jedes Revier werden höchstens zwei Pächter zugelassen. Von der Pacht ist ausgeschlossen, wer nicht eigenen Rechtes, wer armengenössig, mit Wirtshausverbot belegt, der Fischereiberechtigung durch Gerichtsurteil verlustig

erklärt ist. Unterpacht ist untersagt. Ein Patent dient dem Pächter als Ausweis. Der Pächter haftet für Beschädigungen, die er dem Eigentum Dritter zufügt, doch kann ihm das notwendige Betreten der Ufergrundstücke nicht untersagt werden. Im Rhein, in der Aare, der Reuss und der Limmat darf jeder im Kanton Niedergelassene mit der fliegenden Angel fischen, aber nur vom Ufer aus und nur von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr. Ausgeschlossen sind Kinder unter 12 Jahren und die durch Gerichtsurteil der Fischereiberechtigung Verlustigen. Wer die Freiangelfischerei ausüben will, hat bei dem Bezirksamt eine für je ein Kalenderjahr gültige Fischerkarte gegen eine mässige Kanzleigebühr zu lösen. Im Hallwilersee ist das Fischen mit der fliegenden Angel jedermann gestattet. Verboten ist der Gebrauch der Angel in den Monaten Oktober bis Januar und ausserdem im März und April für Rhein, Aare, Reuss und Limmat und deren Zuflüsse bis zur untersten, im Minimum 0,50 Meter hohen Absturzschwelle. Schonzeit für die Ballen (Felchen) im Hallwilersee 1. Oktober bis 31. Dezember. Die Verordnung vom 7. August 1905 wird durch diese neue aufgehoben.

179. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Einführung einer Patenttaxe für die Klusgarnfischerei auf dem Obersee.* Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 42.)

180. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *über die Abänderung der Fischereipatenttaxen im Obersee.* Vom 4. Oktober. (Amtsbl. Nr. 80.)

Spezialisierung und Erhöhung der Taxen. Durch weiteren Beschluss vom 27. Dezember (Amtsbl. Nr. 103) auf 1. Januar 1914 in Kraft erklärt.

181. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di modificazione dell'art. 5 del regolamento cantonale sulla pesca del 12 giugno 1911.* Del 5 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 87 s.)

Betrifft die Mitteilung des Verzeichnisses der Fischereipatente durch die Gemeinderäte an das Landwirtschaftsdepartement.

182. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *modificante il decreto 1 ottobre 1910 in punto a bandita di pesca per la Magliasina ed affluenti.* Del 20 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 273.)

183. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *interdisant la pêche dans le Merdasson.* Du 25 février. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 433 s.)

Bei Busse bis auf 100 Franken.

184. *Règlement* (de la Commission intercantonale des cantons de Neuchâtel, Vaud et Fribourg) *pour l'exécution du concordat du 16 mai 1903 sur la pêche dans le lac de Neuchâtel.* Du 8 novembre 1912. Approuvé par les Cons. d'Etat de Neuchâtel le 17 janvier, de Vaud le 24 janvier, de Fribourg le 10 janvier 1913, et par le Cons. féd. suisse le 7 février. (Nouv. Rec. des Lois Neuchât., XV p. 435 ss. Rec. des Lois du c. de Vaud, CX p. 54 ss.)

Die Überwachung der Vollstreckung dieses Konkordats ist einer interkantonalen Kommission übergeben, bestehend aus je einem Staatsratsmitgliede der drei Kantone. Sie ernennt einen Generalinspektor über die Fischerei im Neuenburgersee.

185. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la pêche de l'écrevisse dans le Bied des Ponts.* Du 8 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 18 s.)

Wiedereröffnung des Krebsfangs in diesem im Jahre 1910 gebannten Gewässer vom 1. August bis 30. September, da dasselbe wieder genügend bevölkert ist.

185[a]. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *modifiant l'arrêté règlementant l'exercice du droit de pêche dans les eaux Neuchâteloises du Doubs, du 27 février 1912.* Du 8 décembre. (Nouv. Rec. des Lois XVI p. 128 s.)

Unterstellung des Fischens mit der Angel unter Patentlösung (Fr. 3).

186. *Concordat intercantonal* (entre les cantons de Genève, Valais et Vaud) *pour la Pêche dans les eaux suisses du Léman et les cours d'eau faisant frontière entre Genève, Valais et Vaud.* Approuvé par le Cons. d'Etat de Vaud le 25 août, par le Gr. Cons. du c. du Valais le 19 novembre, par le Gr. Cons. du c. de Genève le 5 novembre, par le Cons. féd. le 30 décembre. (Rec. des Lois de Genève XCIX p. 894 ss. Rec. des Lois du c. de Vaud, XC p. 356 ss.)

Bezüglich der Erteilung des Fischereirechtes behält jeder Kanton seine eigene Befugnis. Das Konkordat enthält ein reiches Detail über die Ausübung des Fischereirechts betreffs der Fanggeräte usw. Eine interkantonale Kommission wacht über die Ausführung des Konkordats. Sie besteht aus den Staatsratsmitgliedern, die in jedem Kanton die Aufsicht über das Fischereiwesen haben, abwechselnd ist einer der Kantone der Vorort für zwei Jahre.

3. Obligationenrecht.

187. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant la loi sur la régale des sels, du 4 novembre 1902.* Du 21 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 502 ss.)

Das für Industriezwecke zu vermindertem Preise gekaufte Salz darf nicht zur Herstellung von Nahrungsmitteln für Menschen und Tiere verwendet werden. Ferner Gestattung von besonderen Verträgen des Staatsrats mit Geschäften, die täglich grosse Quantitäten denaturierten Salzes für ihre Industrie verwenden, über den Preis. Übertretungen des Gesetzes durch Geschäftsleute und ihre Angestellten sollen nicht unter 100 Franken bestraft werden.

188. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A. Rh.) *zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 27. November. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 23. Dezember. (A. S. der Ges., III S. 799 ff.)

Aufsicht durch den Regierungsrat (Justizdirektion). Einteilung des Kantons in drei Eichkreise, jeden mit einer Eichstätte usw.

189. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zur Bundesgesetzgebung über Mass und Gewicht.* Vom 10. Juli. (G. S., N. F. IX S. 487 ff.)

Aufsicht durch die zuständige Regierungsdirektion, der ein Inspektorat für das ganze Kantonsgebiet (Polizeikommando) beigegeben ist. Für jeden Bezirk besteht eine Eichstätte mit der nötigen Zahl der vom Regierungsrate gewählten Eichmeister, denen die ordentliche Nachschau über Mass und Gewicht in den Gemeinden obliegt.

190. *Regolamento d'esecuzione* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *della legge federale 24 giugno 1909 sui pesi e sulle misure.* Del 20 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 267 ss.)

Der Staatsrat übt durch das Finanzdepartement die Aufsicht, letzteres durch fünf Bezirksinspektoren (verificatori di Circondario), die der Staatsrat ernennt, und die alle drei Jahre sämtliche zum öffentlichen Verkehr dienenden Gewichte, Masse und Wagen zu kontrollieren haben.

191. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'art. 1er du règlement cantonal du 8 janvier 1895 sur les poids et mesures.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 544 s.)

Einteilung des Kantons in acht Eichkreise.

192. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Luzerner Kantonalbank.* Vom 14. Mai. (S. d. Ges., IX S. 440 ff.)

Hiezu auch:

Geschäfts-Reglement für die Luzerner Kantonalbank. Vom Bankrat erlassen am 6. Dezember gemäss Genehmigungsbeschluss des Grossen Rats vom 24. November. (Kantonsbl. 1914 Nr. 1.)

193. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur la Banque de l'Etat de Fribourg.* Du 20 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 50.)

194. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *zum Gesetz vom 22. Dezember 1912 betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren.* Vom 26. Juni. (Off. G. S., XXIX S. 624 ff.)

Detail über Buchführung, Stempelgebühr, Ratenloshandel.

195. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung von § 6, Absatz 6 des allgemeinen Reglements für den Effektenverkehr an der Basler Börse vom 15. Dezember 1897 (in der Fassung vom 27. September 1905).* Vom 15. Januar. (G. S., XXIX S. 96 f.)

Selbstschlüsse sind gestattet, aber nur insofern es sich um Ausführung effektiver Aufträge handelt, in Aktien während und nach der Lesung des betreffenden Wertes, in Obligationen nur während derselben, und an der Abendbörse unbeschränkt. Die Firma hat den Titel so auszurufen, dass zwischen Angebot und Nachfrage nur die kleinste kotierbare Kursfraktion liegt. Wird nach dreimal hintereinander erfolgtem Ausruf weder Angebot noch Nachfrage von anderer Seite befriedigt, so appliziert sich der Ausrufende den betreffenden Titel zu dem in der Mitte liegenden Kurse.

196. *Vorschriften* (des Gemeinderats Ennetmoos in Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Gemeinde Ennetmoos.* Vom 7. Dezember. Vom Regierungsrate genehmigt den 29. Dezember. (Amtsbl. 1914 Nr. 1.)

197. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *de la loi du 19 novembre 1912 sur le commerce du bétail.* Du 5 mai. (Rec. des Lois, CX p. 229 ss.)

Das Gesetz hatte den Viehhandel vom Erwerb eines Patents abhängig gemacht; die Patentgebühr soll im Minimum 10 Fr. betragen und dann ansteigen je nach dem Umfang und der Bedeutung des Unternehmens. Das Reglement hat des Nähern bestimmt, dass die Höhe der Patentgebühr berechnet werden

soll à raison de 5 francs par cheval et par mulet, 2 francs par poulain, par âne et par tête de gros bétail, 50 centimes par porc, veau et mouton, 20 centimes par chèvre et porcelet. Ferner verlangt das Gesetz von den Viehhändlern eine Kaution, die 5000 Franken erreichen kann; das Reglement sagt, sie solle in der Regel auf das Fünffache der Patentgebühr gestellt werden. — Gegen diese Vorschriften haben 178 Viehhändler und Metzger eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit und Willkür. Patenttaxe und Kautionsbetrag seien eine schwere Besteuerung und Beeinträchtigung des Viehhandels wegen ihrer exorbitanten Höhe. Das Bundesgericht hat aber die Beschwerde abgewiesen. Ausführliche Mitteilungen in den „Basler Nachrichten" vom 25. September 1913, 1. Beilage zu Nr. 446. Immerhin sind nun durch

198. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 16 du règlement d'exécution de la loi du 19 novembre 1912 sur le commerce du bétail.* Du 29 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 553 s.)

die Patentgebühren für Pferde und Maultiere von 5 auf 3 Franken, für Füllen und Esel von 2 auf 1½ Franken, für Schafe von 50 auf 30 Centimes herabgesetzt worden.

199. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant le commerce des champignons.* Du 22 juillet. (Rec. des Lois, CX p. 294 ss.)

Zur Verhinderung des Verkaufs von giftigen Pilzen wird das Ausbieten und der Verkauf von Pilzen nur an dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Orte gestattet und unter die Kontrolle des von der lokalen Sanitätsbehörde bezeichneten Aufsehers gestellt. Hausieren mit Pilzen jeglicher Art ist verboten.

200. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant l'exécution, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale du 7 mars 1912 et des ordonnances fédérales prohibant le vin et le cidre artificiels.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 532 ss.)

201. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *sur la police des pharmacies et des drogueries, et sur la vente des remèdes secrets et des poisons.* Du 8 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 23 ss.)

Sanitätspolizeiliche Überwachung der Apotheken und Droguerien. Zur Ausübung des Apothekerberufs ist das eidgenössische Diplom oder ein kantonales Brevet erforderlich. Die Autorisation ist persönlich, in Ausnahmsfällen wird die Führung der Apotheke durch einen Stellvertreter gestattet,

der die gleichen Requisite haben muss. Dann viele Einzelheiten über Einrichtung der Apotheken usw. Wer eine Droguerie eröffnen und leiten will, muss das Diplom der Ecole de droguistes de Neuchâtel besitzen oder das kantonale Droguistenexamen bestanden haben. Auch diese Autorisation ist persönlich. Unter besonderer Überwachung steht der Verkauf von chemischen Produkten und gefährlichen oder giftigen Substanzen. Übertretungen dieser Verordnung werden nach Art. 13 und 21 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei vom 7. April 1875 gestraft, falls sie nicht unter die Art. 259—262 und 398 des Code pénal fallen.

Beigefügt sind die Tableaux régulateurs publiés par le Département de l'Intérieur, d. h. die Verzeichnisse der Waren, die in den Apotheken nur auf ärztliche Vorschrift verkauft werden dürfen, ferner der in den autorisierten Droguerien verkäuflichen, der in der schweizerischen Pharmakopöe genannten, aber freiem Verkauf anheimgegebenen, der in Arzneidepots in Entfernung von mindestens 5 km von Apotheken zu verkaufen gestatteten und der nur auf Autorisation des Regierungsstatthalters abzugebenden Waren.

201 a. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *pour la Vente des Viandes congelées.* Du 8 avril. (Rec. des Lois, XCIX p. 360 ss.)

202. *Abänderung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *der Verordnung betreffend das Hausierwesen vom 30. November 1898, revidiert den 24. Mai 1905.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1914 Nr. 2.)

Betrifft die Patentgebühren für Total- und Teilausverkäufe.

203. *Ergänzung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *der Vollziehungsverordnung vom 22./30. November 1899 zum Gesetz über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899.* Vom 9. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Eingereiht in Klasse II der zum Hausieren zugelassenen Waren und damit dann auch der Hausiergebühr von 5—50 Franken unterworfen werden „Blumen, Topfpflanzen, wildwachsende Pflanzen mit Wurzeln, soweit ihr Einsammeln und Verhandeln nicht durch die Verordnung betreffend Pflanzenschutz vom 21. April 1908 verboten ist, sowie junge Bäume".

204. *Zusatz* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *zur Vollziehungsverordnung vom 22./30. November 1899 zum Gesetz über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899.* Vom 1. Oktober. (Amtsbl. Nr. 40.)

In der Klasseneinteilung werden bei Klasse IV die Artikel Aluminiumgeschirr und feinere Nickelwaren aufgenommen.

205. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die Einschränkung des Hausierhandels im Kanton Thurgau.* Vom 20. Dezember. (Amtsbl. Nr. 102.)

Verbot des Hausierhandels bis auf weiteres in allen von der Maul- und Klauenseuche beherrschten Ortschaften.

206. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione della legge sugli esercizi pubblici.* Del 28 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL, 1914, p. 6 s.)

Kleine Änderung bei den Patentgebühren.

Am 5. Oktober 1913 hat das Volk von Baselland ein vom Landrat vorgelegtes Gesetz über Wirtschaftswesen mit 3559 gegen 1761 Stimmen verworfen. Das Gesetz unterlag einem Kreuzfeuer verschiedener Gegnergruppen. Einerseits war es angefochten wegen ungenügenden Schutzes des Wirtschaftspersonals, andrerseits wegen Beibehaltung des angeblich unnötigen Bedürfnisartikels, und endlich von den Abstinentenvereinen wegen Erhöhung der Patentgebühr auch für alkoholfreie Wirtschaften und der Ablehnung des Gemeindebestimmungsrechtes bei Wirtschaftsbewilligungen. Die sozialdemokratische Partei machte alle diese drei Gründe zu den ihrigen.

---

207. *Plakatsteuer-Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald). Vom 5. März. (Landbuch, V S. 169 ff.)

Darunter sind nicht inbegriffen die an der Aussenseite von Gebäuden angebrachten Reklamemittel für die im Gebäude selbst verkauften oder hergestellten Waren. Die Steuer variiert je nach der Grösse und der Dauer der Geltung des Plakats (Fr. 8 per Jahr, Fr. 5 per Halbjahr, Fr. 1 per Monat), und fällt zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte an die für Hebung des Fremdenverkehrs oder Verschönerung der Landschaft bestehenden Vereine derjenigen Gemeinden, in denen sie erhoben wird. Auf Übertretung dieser Verordnung steht Busse bis auf 100 Franken.

208. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *über die Kraftloserklärung von Wertpapieren.* Vom 22. November. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 8. Dezember. In Kraft getreten am 29. Dezember. In Anwendung mit 1. Januar 1914. (G. S., N. F. XI S. 226 ff.)

Das Begehren um Kraftloserklärung von Wechseln und wechselähnlichen Papieren gemäss schweiz. OR und von Schuld-

briefen und Gülten (nach den Bestimmungen des OR über die Amortisation von Inhaberpapieren, jedoch mit Auskündung auf ein Jahr) ist dem Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen und schriftlich zu begründen. Dieser erlässt nach Prüfung und Richtigbefund die öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung von Einsprachen. Solche sind auf dem gewöhnlichen Prozesswege vor dem ordentlichen Richter zu erledigen.

209. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.* Vom 17. Dezember. (Ges. S., XII S. 285 ff.)

Vergebung der vom Staat auszuführenden Arbeiten (sofern sie nicht der Staat selbst in Regie ausführt) und der Lieferungen für den Staat auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung. In näher bestimmten Fällen ist Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber zulässig. Massgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot. Ausserkantonale und ausländische Bewerber sind in der Regel nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen im Kanton selbst geliefert werden können. Sonst noch Detail.

210. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen.* Vom 13. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Dezember. (Off. G. S., XXIX S. 687 ff.)

Eine gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens ist in Zürich schon lange auf der Tagesordnung. Am 25. Oktober 1896 lag schon ein Gesetz hierüber dem Volke zur Abstimmung vor, wurde aber damals verworfen, nicht weil man kein Gesetz haben wollte, sondern weil einige Bestimmungen nicht gefielen. Neuerliche Zusammenbrüche von Sparkassen haben dann dazu beigetragen, den Erlass eines Gesetzes als notwendig erscheinen zu lassen. Die Frage ist für den Landeskredit und die Landeswohlfahrt von grösster Wichtigkeit, da nach einer Enquete von 1910 damals nicht weniger als 28 Institute bestanden, welchen von 300,978 Einlegern Spargelder im Betrage von über 181 Millionen Franken anvertraut worden waren. Das verlangt nach einer staatlichen Kontrolle der Sparkassen zur möglichsten Verhütung sorgloser oder ungetreuer Verwaltung und daraus entstehender schwerer Verluste. Im Kantonsrat wurde zwar gegen das Gesetz opponiert, dass die Katastrophen der letzten Zeit nicht durch reine Sparkassen verursacht worden seien, sondern durch Banken, die neben andern Geschäften auch

Sparkassengeschäfte betrieben hätten. Diese aber treffe das Gesetz gerade nicht. Die zum Teil hundertjährigen Sparkassen verdienen das Misstrauen nicht, das ihnen hier zuteil werde, und das Gesetz schlage den Unrechten, werde auch zur Folge haben, dass massenhaft Einlagen zurückgezogen werden aus Furcht vor dem Steuervogt, der durch die staatliche Kontrolle Einblick in die Sparhefte erhalte. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, dass das die Wünschbarkeit einer Kontrolle der Sparkassen nicht ausschliesse.

Errichtung und Betrieb von Sparkassen stehen unter der Aufsicht des Staates. Unter Sparkassen fallen alle Unternehmungen, die gewerbsmässig Gelder zur Verwaltung und Verzinsung mit der Verpflichtung übernehmen, diese Gelder auf Verlangen sofort oder binnen kurzer Frist zurückzuzahlen, und die in der Schuldurkunde für diese Gelder den Ausdruck „Sparen" in irgend einer Form verwenden (Sparkassenbuch, Sparkassenheft usf.). Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zum Betriebe des Sparkassengeschäftes nach Prüfung der Statuten und Reglemente, sowie der vorgesehenen Sicherstellung. Die Bewilligung darf nicht an Einzelpersonen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erteilt werden, doch ist Inhabern von Fabriken der Betrieb von Fabriksparkassen für ihre Angestellten und Arbeiter gestattet. Bereits bestehende Sparkassen haben die Bewilligung binnen sechs Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes an nachzusuchen. Bestreitet ein Unternehmen die Pflicht, sich dem Gesetze zu unterstellen, so trifft der Regierungsrat einen Vorentscheid darüber, bevor die Konzessionsunterlagen verlangt werden können. Verzichtet ein Unternehmen auf die Konzession, oder wird sie ihm entzogen, so muss es binnen einer vom Regierungsrate bestimmten Frist von höchstens zwei Jahren die Spargelder zurückzahlen, widrigenfalls der Regierungsrat einen Liquidator bestellt. Die Schutzvorschriften sind in der Hauptsache geordnete Buchführung, öffentliche Rechnungsstellung und jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat über ihre Rechnungsführung, 80-prozentige Deckung der Sparguthaben durch solide Wertschriften, an denen den Sparern ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, Bereithaltung von 5% der Spareinlagen in Barschaft oder sofort realisierbaren Papieren, Anlage eines Reservefonds von 5% der Spareinlagen, gesonderte Verwahrung der zur Sicherung der Spargelder dienenden Wertschriften. Die Inhaber von Fabriksparkassen haben bei dem Gemeinderat ihres Betriebsdomizils für den vollen Betrag der Einlagen gute Wertschriften zu deponieren; die Einlagen in die Fabriksparkassen sind freiwillig.

Da sich in neuerer Zeit die kleineren Sparkassen zu einem Revisionsverbande zusammengeschlossen haben, der auf eigene Kosten einen sachkundigen Inspektor anstellt, so wird diese Einrichtung von dem Gesetze in der Weise benutzt, dass die Kontrolle bei den dem Revisionsverbande angehörenden Instituten durch das Inspektorat dieses Verbandes geübt wird, und ein staatlicher Inspektor nur bei Nichtverbandsinstituten in Funktion tritt. Auf alle Fälle aber hat der Regierungsrat die Oberaufsicht. Die mit der Prüfung der Rechnung und der Buchhaltung betrauten Organe sind zu strengster Verschwiegenheit über die Guthaben der Sparkasseneinleger verpflichtet. Für die Übergangszeit ist vorgesehen, dass der Regierungsrat denjenigen Instituten, welche die vorgeschriebene Deckung nicht sofort in voller Höhe aufbringen können, hiefür eine Frist von höchstens zwei Jahren bewilligen kann. Die Kantonalbank untersteht dem Gesetze nicht, da die bei ihr angelegten Sparguthaben durch Spezialgesetz bereits ebensogut gesichert sind. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden durch die Statthalterämter mit Polizeibusse bis auf 1000 Franken bestraft, im Wiederholungsfalle kann das Statthalteramt Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams androhen.

211. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di applicazione della legge 17 gennaio 1912 regolante le garanzie a favore dei depositi in Cassa di Risparmio.* Del 26 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 77 ss.)

Die Geschäfte, die gemäss dem genannten Gesetze die Ermächtigung zu Annahme von Spargeldern in Depositum erhalten haben, müssen einen Spezialgarantiefonds in gleicher Höhe wie die sämtlichen Spareinlagen bilden, über den das Reglement nähere Vorschriften gibt; auch sonst einiges betreffend die Verwaltung.

212. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 15 et le titre de la loi du 17 juin 1911, abrogeant la loi du 22 juin sur la Caisse publique de prêts sur gages et la remplaçant par de nouvelles dispositions.* Du 8 mars. (Rec. des Lois, XCIX p. 297 ss.)

213. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede. Abänderung.* Vom 25. April. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIII S. 30 f.)

214. *Interkantonale Verordnung* (der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) *betreffend die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee.* Vom 13. Juni. Genehmigt vom Reg.-Rate des K. Luzern am 22. März, vom Landrate des K. Uri am 23. März, vom Kantonsrate des K.

Schwyz am 16. Mai, vom Reg.-Rate von Obwalden, kraft Vollmacht des Kantonsrats am 11. April, vom Reg.-Rate von Nidwalden zufolge Vollmacht des Landrats am 3. März, vom eidg. Eisenbahndepartement am 13. Juni. (Luzerner S. d. Verordn. d. R.-R., Heft IX S. 147 ff. Urner Landbuch, VII S. 250 ff.)

Ersetzt die Verordnung vom 16. Dezember 1898.

215. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *für die urnerschen Bergführer.* Vom 15. März. (Landbuch, VII S. 215 ff.)

Patentierung auf Grund einer Prüfung durch zwei Abgeordnete der Regierung und je einen Vertreter der Sektion Gotthard des schweiz. Alpenklubs und des Urner Bergführervereins. Im Anhang ein Führertarif für alle nur denkbaren Touren.

216. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Uri) *betreffend die Fabrikfeiertage.* Vom 15. November. (Landbuch, VII. Amtsbl. Nr. 48.)

In teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 27. Januar 1912 werden als gesetzliche Feiertage, an welchen die Arbeit in den Fabriken und die Übernahme und die Abgabe von Gütern auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen wie an Sonntagen untersagt sind, erklärt: vom Bunde bezeichnet Neujahr, Karfreitag, Auffahrt Christi und Weihnachten, vom Kanton bezeichnet Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

217. *Beschluss* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Feiertage.* Vom 5. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

Nachdem die Konzilskongregation entschieden hat, dass für Nidwalden die Nachfeiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten fortbestehen, nimmt der Landrat im Sinne von Art. 1 des Sonntagsgesetzes, das an kirchlichen Feiertagen alle öffentlichen, alle geräuschvollen und alle zur Ausübung eines Handwerkes oder einer Profession gehörigen Arbeiten untersagt, hievon Kenntnis. Der vom Landrat seiner Zeit in der Voraussetzung, dass durch päpstliches Dekret eine erhebliche Reduktion der Feiertage eingetreten sei, gefasste Beschluss, eine Revision des Sonntagsgesetzes vorzubereiten, wird, da die Voraussetzung nicht zutrifft, wieder aufgehoben. Der Regierungsrat soll prüfen und darüber einen Antrag vorlegen, ob die kantonalen, jedoch nicht kirchlichen Feiertage, als Bruder Claus, Karfreitag und Remigiustag, noch weiter fortzubestehen haben.

218. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in attuazione della legge 15 gennaio 1912 sul riposo*

festivo negli Uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato. Del 6 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 73 s.)

219. *Regolamento* (dello stesso) *in applicazione delle leggi 15 gennaio e 20 novembre 1912 sul lavoro delle persone d'ambo i sessi nelle aziende industriali non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzeni, nelle botteghe e negli uffici.* Del 6 febbraio. (Ibid. p. 75 s.)

Unterstellung von Aushilfsarbeitern unter die Wohltat des genannten Gesetzes und sonst einige Einzelheiten.

219ᵃ. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Sonntagsarbeit in den Kinematographentheatern.* Vom 21. August. (Off. G. S., XXX S. 5.)

Offenhaltung von 3 bis 10 Uhr Abends gestattet.

220. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant les articles 9, 10 et 13 dernier alinéa de la loi sur le repos hebdomadaire.* Du 21 novembre 1912. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 353 s.)

Gestattung des Offenhaltens von Läden am Sonntag bis mittags und abends von 6—8 Uhr an Lebensmittel- und Zigarren- und Tabakhändler und Kioske, ferner von Coiffeurgeschäften bis 11 Uhr morgens. Magazine dürfen geöffnet sein an den letzten drei Sonntagen des Jahres und am Neujahrstage, wenn er auf einen Sonntag fällt.

221. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *de la loi sur le repos hebdomadaire du 1er juin 1904.* Du 14 mars. (Rec. des Lois, XCIX p. 304 ss.)

Das Gesetz gilt nur für die kaufmännischen und industriellen Etablissements, nicht für die entreprises de maçonnerie, de terrassement etc., nicht für die Dienstboten von Familienpensionen, nicht für Frau und Kinder des Familienhauptes. Die Bestimmung der Ruhetage für jeden Arbeiter muss von diesem jeden Monat unterzeichnet werden. Vom 15. bis 31. Dezember können die Ruhetage suspendiert werden, aber sie sind durch solche zu andern Zeiten zu ersetzen. Ersatz von Ruhetagen durch Lohnerhöhung ist nicht statthaft.

222. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *betreffend Unfallverhütung bei Bauten.* Vom 19. Februar. (G. S., N. F. XII S. 247 ff.)

Sehr einlässliche Vorschriften (in 52 §§) über alle bei Bauten aller Art zu treffenden Vorsichtsmassregeln und über Schutz der Gesundheit der Arbeiter.

223. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *obbligante i proprietari di macchine piallatrici*

di munire le medesime di albero rotondo. Del 18 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 91 s.)

In der Holzindustrie ereignen sich eine Menge Unfälle infolge mangelhafter Beschaffenheit der Hobelmaschinen. Die Eigentümer solcher Betriebe werden daher verhalten, diese Maschinen nach dem System Carstens einzurichten.

224. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung betreffend das Lehrlingswesen im Buchdruckereigewerbe.* Vom 26. Juni. (Off. G. S., XXIX S. 623.)

Dauer der Lehrzeit vier Jahre. Bei mehr als sechs Wochen Unterbrechung durch Militärdienst, Krankheit, Unfall kann der Lehrmeister den Lehrling zur Nachholung der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit anhalten. Nur ausnahmsweise Verwendung des Lehrlings als Einleger. Möglichst selbständige Bedienung einer Schnellpresse im vierten Lehrjahre.

225. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über das Lehrlingswesen beim Buchdruckereigewerbe.* Vom 19. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIII S. 53 ff.)

226. *Verordnung* (desselben) *über die Berufslehre in den Metallgewerben.* Vom 3. Dezember. (Das. S. 82 ff.)

Nach § 11 des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 kann der Regierungsrat für einzelne Berufsarten besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlassen, wenn es die Beteiligten verlangen. Dies ist für viele Berufe schon 1907 geschehen, s. diese Zeitschr., N. F. XXVII S. 425, Nr. 182 ff. Die dort an der Spitze stehende Verordnung über das Lehrlingswesen bei dem Buchdruckereigewerbe wird hier wieder einer Revision unterzogen.

227. *Ergänzung* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *des Gesetzes über Förderung des Handwerkes.* Vom 27. April. (Landbuch V. S. 178 a.)

Lehrlingsprüfung am Schlusse der Lehrzeit vorgeschrieben. Besuch des gewerblichen Unterrichtes, der in der Wohngemeinde des Lehrlings erteilt wird, für jeden Lehrling obligatorisch.

228. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *per l'esonero della tassa da bollo dei contratti di tirocinio.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 101.)

Lehrverträge sind nicht stempelpflichtig.

229. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *fixant le texte du contrat-type d'apprentissage adopté par le Canton du Valais.* Du 11 avril. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 31.)

230. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la surveillance des apprentis de commerce et leurs examens de fin d'apprentissage.* Du 25 février. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 427 ss.)

Zwei Überwachungs- und Prüfungskreise (Neuchâtel und La Chaux-de-Fonds), jeder mit einer Kommission von elf Mitgliedern, unter dem Präsidium des kantonalen Inspektors über das Lehrlingswesen. Ernannt wird diese Kommission von dem Industrie- und Ackerbaudepartemente auf Vorschlag der Gesellschaften, welche Handelskurse organisieren. Die Examina werden von Delegationen von 2 oder 3 Experten abgehalten.

---

231. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung von § 25 lit. d der kantonalen Vollziehungsverordnung über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 31. Mai 1910.* Vom 16. Mai. (G. S., N. F. VIII S. 198 f.)

Änderung der kantonalen Beiträge an den Viehkassenfonds für Viehverluste durch Seuchen.

232. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *fixant les conditions à remplir par les sociétés d'assurance libre, établies entre propriétaires de chevaux pour bénéficier des subsides de la caisse cantonale d'assurance chevaline.* Du 11 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 31.)

233. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant le recensement des ruches d'abeilles et la contribution d'assurance contre la loque.* Du 4 mars. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 11.)

234. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Förderung der Viehzucht im Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 19. März. (A. S. d. Ges., III S. 737 ff.)

Unter den Förderungsmitteln ist auch genannt Unterstützung von Viehversicherungsgesellschaften.

235. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Entschädigung bei Viehseuchen.* Vom 17. Februar. (A. S. d. Ges., III S. 733 ff.)

236. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *révisant la loi du 20 novembre 1907 concernant la lutte contre le phylloxéra et la reconstitution du vignoble.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 524 ss.)

Dieses Gesetz reproduziert im wesentlichen das von 1907 (diese Zeitschr., N. F. XXVII S. 433 Nr. 211), das die auf Gegenseitigkeit beruhende obligatorische Versicherung der Rebeigentümer aufstellt, mit einigen nebensächlichen Modifikationen.

237. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *fixant la participation financière de l'Etat en faveur des caisses d'assurance mutuelle contre la mortalité du bétail bovin.* Du 20 novembre 1912. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 351 s.)

25% des Prämienbetrages.

237a. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant au 25% la participation financière de l'Etat aux primes d'assurance des récoltes contre la grêle.* Du 17 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 141.)

III. Zivilprozess
(mit Schuldbetreibung und Konkurs).

238. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend den Zivilprozess (Zivilprozessordnung).* Vom 16. Dezember 1912. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. April 1913. (Off. G. S., XXIX S. 522 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des zweiten Buches des bisherigen Rechtspflegegesetzes. Das erste Buch ist durch das am 29. Januar 1911 angenommene Gesetz über das Gerichtswesen im Allgemeinen (Gerichtsorganisation, s. diese Zeitschr., N. F. XXXI S. 443 ff.) ersetzt worden, das dritte über den Strafprozess wird in Bälde nachfolgen.

Tief eingreifende Veränderungen des zivilrechtlichen Verfahrens hat die neue Zivilprozessordnung nicht aufzuweisen. Man kann wenigstens nicht als solche bezeichnen, dass das „ordentliche Verfahren", statt wie bisher in zwei Abschnitten (ordentliches Verfahren im Allgemeinen und besondere Bestimmungen betreffend das ordentliche Verfahren) nun zusammenhängend in einem Abschnitte behandelt ist, was zur Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen zweckmässig erschien. Es ist aber im Laufe der Zeit von dem alten Rechtspflegegesetz mehr als ein Drittel der Zivilprozessordnung durch Spezialgesetze abgeändert worden, das machte schon an sich eine neue Redaktion wünschenswert; ausserdem war das Gesetz unter Berücksichtigung des schweizerischen ZGB zu ergänzen. Wir heben hier nur die wesentlichen Neuerungen hervor.

Vom ordentlichen Verfahren sind die Matrimonialsachen, die ihre prinzipiellen Verschiedenheiten gegenüber den gewöhnlichen Prozessen aufweisen, abgetrennt und in einen besondern Hauptabschnitt verwiesen, so dass sich nun dreierlei Prozessarten ergeben: das ordentliche Verfahren, die Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen und das summarische Verfahren. Das sogenannte beschleunigte Verfahren dagegen, das im Einf.-Ges. zum BG über Sch. und K. einen besonderen Abschnitt hat, ist in das ordentliche Verfahren eingereiht.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. Gerichtsstand: hier sind aufgenommen die durch das ZGB bestimmten Gerichtsstände in Ehescheidungs-, Vaterschafts-, Vormundschaftssachen und die im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehenen betr. Pfändung, Eigentumsansprüche usw., ferner für Klagen auf Feststellung eines Pfand- oder Retentionsrechtes an Mobilien und auf Herausgabe gerichtlich hinterlegter Miet- oder Pachtzinse der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Schuldners oder des Orts, wo sich das Pfand oder die hinterlegte Summe befindet; weiter der prorogierte Gerichtsstand vor einem an sich nicht zuständigen Gerichte, sofern dieses die zum Entscheid der Sache erforderliche Gerichtsbarkeit besitzt und sich zur Annahme bereit erklärt; dazu ist aber das Gericht verpflichtet, wenn der Kläger seinen ordentlichen Gerichtsstand im Kanton Zürich hat. Verschieden von der Prorogation ist die Domizilerwählung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit; in diesem Falle ist der Kläger unbedingt zur Anstellung der Klage aus dieser Verbindlichkeit am erwählten Domizil berechtigt. Weggelassen ist das schon in der alten ZPO nur verklausuliert zugelassene forum contractus.

Vertretung vor Friedensrichteramt wird nur für die ausserhalb des Wahlkreises wohnende Partei gestattet, doch darf sich dann auch die Gegenpartei vertreten lassen.

Das Armenrecht (unentgeltliche Prozessführung) ist erweitert, namentlich durch Bestellung eines Rechtsbeistandes.

Abschnitt II. Grundsätze des Verfahrens im Allgemeinen. Die in der Praxis schon eingeführte Feststellungsklage wird in § 92 gesetzlich sanktioniert. Der § 104 bestimmt: „An die in einem Urteil getroffenen Feststellungen ist der Richter bei einem spätern Rechtsstreit zwischen den nämlichen Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern insoweit gebunden, als die Feststellungen im Entscheide des Gerichtes (Dispositive) enthalten sind.“ Wozu der beleuchtende Bericht des Regierungsrates bemerkt: „Gemäss § 104 wird die Rechtskraft von Urteilen nur der Entscheidung selbst, nicht auch den

Entscheidungsgründen beigelegt", ein Satz, gegen den sich in Betracht der so oft ungenügend redigierten Dispositive der Urteile gar Manches einwenden lässt.

Abschnitt III. Das ordentliche Prozessverfahren. Das neue Gesetz vollzieht eine nicht ganz unwichtige Abschwenkung von dem bisherigen rein mündlichen Verfahren dnrch Zulassung schriftlicher Klage und Antwort. Bisher nämlich war nach erfolglosem Sühneverfahren vor dem Friedensrichter der Prozess durch einfache Einreichung der Weisung des Friedensrichters bei dem Gerichte anhängig gemacht worden und der Gerichtspräsident hatte dann ohne weiteres die Hauptverhandlung angesetzt, in der die Parteien mündlich ihre Sache zu verfechten hatten. Offenbar war dabei vorausgesetzt, dass die Parteien in der friedensrichterlichen Verhandlung schon genugsam über die gegenseitigen Angriffs- und Verteidigungspunkte orientiert worden seien, um nun mit voller Sachkenntnis an die Plaidoyers heranzutreten. Aber das scheint nicht durchweg zugetroffen zu sein; der beleuchtende Bericht des Regierungsrates sagt: „Es ist nicht zu leugnen, dass das bisherige rein mündliche Verfahren gewisse Gefahren hinsichtlich der Feststellung des wahren Rechtes in sich schliesst, indem jede Partei gezwungen wird, auf einen vom Gegner eingenommenen, ihr vielleicht ganz neuen Standpunkt sofort zu antworten, so dass eine Überraschung und Benachteiligung des schwächern, weniger schlagfertigen Teiles durch den stärkeren in der Praxis oft genug vorgekommen sein mag." So sieht sich auch Zürich — nach dem Vorgang andrer Kantone, die in den letzten Jahrzehnten das System der reinen Mündlichkeit durch Einstellung einer schriftlichen Grundlage (Klage und Klagbeantwortung) gebrochen haben — jetzt veranlasst, eine schriftliche Klage und demgemäss auch eine schriftliche Klagbeantwortung den Parteien zwar nicht vorzuschreiben, aber wenigstens zur Wahl zu stellen: „§ 123. Der Kläger kann mit der Weisung eine Klageschrift im Doppel einreichen, in welcher alle Rechtsbegehren, sowie der tatsächliche Klagegrund kurz aber genau anzuführen sind. In diesem Falle hat er die Beweismittel zu bezeichnen, die Urkunden beizulegen und in einem Verzeichnisse aufzuführen. Das eine Doppel und ein Verzeichnis der eingelegten Urkunden werden dem Beklagten spätestens mit der Vorladung zur Hauptverhandlung zugestellt. Der Beklagte kann seine Antwort auf die Klagebegründung, die ebenfalls nur eine kurze Darstellung der Tatsachen enthalten darf, unter Beilegung der Urkunden und Bezeichnung der Beweismittel, auf die er sich berufen will, vor der Hauptverhandlung schriftlich

im Doppel einreichen. Das eine Doppel wird dem Kläger zugestellt. Dieses Recht steht dem Beklagten auch dann zu, wenn der Kläger die Klagebegründung nicht schriftlich eingereicht hat." Dieser neue Paragraph ist wohl zweifellos eine wahre Verbesserung des Verfahrens, aber wir möchten doch vorgezogen haben, der Schritt wäre nicht nur halb, sondern ganz getan worden, d. h. es wäre statt des zweimaligen „kann" ein kategorisches „hat" (hat einzureichen) gesetzt worden. Dann wäre man sicher, in allen Fällen eine feste Grundlage für die mündliche Verhandlung zu erhalten und die Gefahr von Überraschung einer Partei durch Nova, die von der andern vorgebracht werden, auszuschliessen, eine Gefahr, die namentlich für die Klagpartei besteht, wenn der Beklagte mit der Namhaftmachung von Verteidigungsmitteln bis zur mündlichen Verhandlung warten kann.

Vor der Hauptverhandlung hat der Gerichtspräsident von Amtes wegen die Zuständigkeit des angerufenen Richters, die Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung, die Vollmachten der letztern, die gehörige Einleitung des Streites und die Zulässigkeit der gewählten Prozessart, also die Prozessvoraussetzungen, zu prüfen und zur Verbesserung allfälliger Mängel das Geeignete sofort anzuordnen. Damit wird der Unfug, der in andern schweizerischen ZPO mit den sog. uneinlässlichen Einreden oder wie sie sonst heissen, getrieben wird, fern gehalten. In der Hauptverhandlung hat jede Partei zwei Vorträge. Mit den bis zum Schlusse des letzten Vortrages nicht vorgebrachten materiellen Gesuchen, tatsächlichen Behauptungen, Einreden und Bestreitungen ist die säumige Partei ausgeschlossen, doch mit Ausnahmen (§ 145), namentlich nachträglicher Geltendmachung von Nova, die man auch bei angemessener Tätigkeit nicht hat kennen können.

Für Streitsachen, von denen wahrscheinlich ist, dass sie wegen ihrer Weitläuftigkeit durch eine mündliche Verhandlung nicht genügend aufgeklärt werden, kann der Gerichtsvorstand von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei ein schriftliches Verfahren anordnen, das immerhin mit einer kurzen mündlichen Zusammenfassung der Ergebnisse durch die Parteien vor Gericht abschliesst.

Der Abschnitt über das Beweisverfahren und die Beweisaufnahme ist gegenüber dem bisherigen Gesetze teils erweitert (so in den allgemeinen Vorschriften), teils gekürzt (so beim Urkundenbeweise), ohne dass doch tiefgreifende Neuerungen vorlägen. Hier zu erwähnen wäre allenfalls, dass die Parteien nicht mehr wie bisher die Zeugen direkt befragen und sie

so in ein Kreuzverhör nehmen können, sondern dass der Richter die Fragen an die Zeugen stellt und die Parteien alsdann allfällige Ergänzungsfragen dem Richter vorlegen müssen, der sie dann den Zeugen zu beantworten gibt, soweit er es nötig findet. Es hat das Anfechtung gefunden, weil dadurch, dass die Frage der Partei erst den Weg durch den Richter machen müsse, bevor sie an den Zeugen gelange, dieser reichlich Zeit gewinne, sich zu präparieren und eine zurechtgemachte Antwort zu geben, die der Unmittelbarkeit entbehre. Diese Gefahr ist wohl nicht zu befürchten, denn die Zeit für Überlegung ist zu kurz und ein Zeuge muss schon recht abgefeimt sein, wenn er in derselben eine Antwort erfinden kann, die er sonst nicht geben würde. Die Neuerung scheint dagegen darum zweckmässig, weil die Parteien oft sehr verfängliche Suggestivfragen stellen, die den Zeugen verwirren oder sonst das Resultat des Zeugenverhörs unzuverlässig machen, daher es sehr gut ist, wenn der Richter das Verhör in seiner Hand behält und die Fragen der Parteien unverfänglich formulieren oder ganz ablehnen kann. — Weiteres Detail aufzuzählen würde uns hier zu weit führen. Mit Recht ist das aussergerichtliche Geständnis aus der Zahl der Beweismittel weggelassen, da es nicht unter diesen Begriff fällt.

Die folgenden Abschnitte, das Verfahren in Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen und das summarische Verfahren behandelnd, sind grossenteils durch die Berücksichtigung des ZGB und des SchKG erweitert, geben uns aber zu keinen Erörterungen Anlass.

Abschnitt VI. Die Rechtsmittel, enthält eine wesentliche Vereinfachung des Rechtsmittelsystems. Ausgeschieden worden sind die Erläuterung, die nur Klarstellung eines undeutlichen Urteils, nicht dessen Anfechtung bezweckt, und die Beschwerde, die blos Disziplinarbeschwerde ist; beide sind im Organisationsgesetz untergebracht worden. Es gibt somit vier Rechtsmittel: die Berufung, der Rekurs, die Kassation und die Revision.

Die Berufung ist zulässig gegen Vor- und Endurteile der Bezirksgerichte, sofern der Streitwert Fr. 600 übersteigt oder nach der Natur der Streitigkeit einer Schätzung nicht unterliegt, und gegen Vor- und Endurteile der Einzelrichter, sofern der Streitwert Fr. 300 übersteigt. Als eine Verschlechterung betrachten wir die unbedingte Zulassung von Nova in der Berufungsinstanz. Das bisherige Gesetz hatte Nova nur zugelassen in der gleichen Beschränkung wie es vor erster Instanz nach der mündlichen Verhandlung noch gestattet war (s. oben Bemerkung zu § 145 neu). Jetzt heisst es: „§ 317. In der Be-

rufung sind neue tatsächliche Behauptungen und Gesuche zulässig, sofern die Partei die Beweismittel sofort genau bezeichnet.“ Allerdings wird beigefügt: „Sie ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses die hiedurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen und die Gegenpartei für Umtriebe zu entschädigen. Überdies ist sie mit Ordnungsbusse zu belegen, wenn sie nicht nachweisen kann, dass die Verspätung eine unverschuldete ist.“ Wenn der erläuternde Bericht des Regierungsrates zur Begründung dieser Änderung besonders hervorhebt, „dass das rein mündliche Verfahren, das ja auch in Zukunft die Regel bilden wird, das Übersehen einzelner Punkte — auf deren Wichtigkeit die betreffende Partei dann erst durch den Entscheid der ersten Instanz aufmerksam gemacht wird — wesentlich begünstigt,“ so könnte das doch vielleicht zu bedenken geben, ob nicht der Schriftlichkeit im Zivilprozesse wieder ein grösserer Spielraum geöffnet werden sollte. — Bezüglich der Adhäsion (Anschluss des Appellaten an die Berufung) hatte das bisherige Gesetz schlechthin bestimmt, dass, sobald der Appellant die Berufung zurückziehe, damit auch die Anschlussberufung dahinfalle. Das neue Gesetz unterscheidet: es hält diesen Satz nur noch für den Fall aufrecht, dass die Hauptberufung vor Beginn der Berufungsverhandlung oder (in den Fällen des schriftlichen Verfahrens) vor Mitteilung der Berufungsschrift an den Appellaten zurückgezogen wird, so dass also ein späterer Rückzug der Appellation, etwa erst nach Beginn der mündlichen Verhandlung, die Anschlussberufung nicht beseitigt. Als Appellationsfrist bleiben die zehn Tage wie bisher.

Der Rekurs ist zulässig in einer Menge von Fällen, die sich nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen lassen; der § 334 zählt sie erschöpfend auf. Es sind hauptsächlich die Inkompetenzerklärungen seitens aller Gerichtsstellen, die prozessleitenden Verfügungen über Prozessvoraussetzungen, Prozesskosten, Armenrecht usf. Die Rekursfrist beträgt auch zehn Tage. Vorbringung von Nova ist auch hier statthaft.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet gegen Urteile eines unzuständigen Gerichts, ferner bei Mängeln in der Person des Richters oder der Parteien, bei Verweigerung des rechtlichen Gehörs, bei Aktenwidrigkeit des Urteils, und bei Widerspruch des angefochtenen Entscheides mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung in materieller Beziehung. Wie in den meisten schweizerischen ZPO fehlt es an einer grundsätzlichen saubern Scheidung von Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde. Einlegungsfrist 30 Tage (statt der bisherigen 60 Tage), mit den

im alten Gesetz schon enthaltenen Modifikationen. Verfahren vor der Kassationsinstanz schriftlich, aber wenn diese einen abweichenden Entscheid in der Sache selbst zu erlassen veranlasst ist, kann sie auf Verlangen einer Partei noch eine mündliche Verhandlung anordnen.

Revision (Wiederherstellung), aus den bekannten Gründen (wenn strafgerichtlich festgestellt worden, dass durch ein Verbrechen auf einen Entscheid zum Nachteil des Revisionssuchers eingewirkt wurde; wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden). Frist für Stellung des Revisionsbegehrens 30 Tage von der Entdeckung des Revisionsgrundes an (bisher drei Monate).

Abschnitt VII handelt von den Schiedsgerichten, mit mehrfachen Neuerungen.

Abschnitt VIII. Vollstreckung. Im Ganzen wie bisher.

Der Abschnitt IX, Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen, teils aus dem bisherigen Gesetze, teils aus einer Reihe von andern Gesetzen und von Verordnungen zusammengetragen, streng genommen nicht zivilprozessualischer Natur, behandelt die Mitwirkung von Beamten bei Verträgen und einseitigen Erklärungen, richterliche Bewilligungen, Kündigungen, Aufrufsachen, Gestattung von Leitungen, Notwegen, Notbrunnen, Erbschaftssachen, Beglaubigungen, Wechselproteste.

Aus den Übergangsbestimmungen ist zu erwähnen, dass für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen einen Entscheid der Zeitpunkt der Ausfällung massgebend ist.

239. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung.* Vom 28. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. April. (S. d. Ges., IX S. 315 ff.)

Auch in Luzern immer wieder die alte Klage: entsetzliche Kostspieligkeit und unerträglich lange Dauer der Prozesse. Nach dem obergerichtlichen Rechenschaftsberichte über die Jahre 1908 und 1909 betragen die Prozesskosten vor erster Instanz durchschnittlich für einen Prozess Fr. 566; da der Gebührentarif keine Abstufung nach dem Streitwerte kennt und das ordentliche Verfahren, in welchem diese Kosten entstehen, schon bei einem Streitwerte von Fr. 100 an zur Anwendung kommt, so hat, wer über Fr. 101 prozessieren will, ohne weiteres darauf zu rechnen, dass er im Falle des Unterliegens das Mehrfache dieses Betrages, ja bei Zeugenabhörungen oder Augenscheinen und dergl. über Fr. 500 zu zahlen habe. Nach

demselben Rechenschaftsberichte beträgt die Dauer eines Prozesses vor erster Instanz durchschnittlich $10^2/_3$ Monate; das Bezirksgericht Luzern, das weit mehr als ein Drittel sämtlicher im Kanton verhandelter Prozesse zu erledigen hat, ist auf $10^1/_3$ Monate durchschnittlich für seine 255 Prozesse gekommen, während die Bezirksgerichte Münster und Triengen für ihre je sechs Prozesse $17^2/_3$, bezw. 11 Monate Zeit brauchten. Man sieht daraus, dass kleine Gerichtsbezirke mit geringer Zahl der Geschäfte keineswegs eine Garantie für raschere Erledigung der Prozesse bieten: eine zu sehr beschränkte Arbeitsaufgabe verleitet leicht dazu, dieselbe als nebensächlich zu behandeln, und sie lässt diese kleinen Gerichte nicht zu der notwendigen Gewandtheit und Sicherheit in der Prozessführung und der Rechtsprechung gelangen, die von der neuen Zivilgesetzgebung und dem ausgebildeteren Zivilprozesse gefordert wird. Grössere Gerichtsbezirke, hofft man, bringen neues Leben in die richterliche Tätigkeit, erweitern den Gesichtskreis der Gerichte, ermöglichen eine bessere Besetzung derselben mit Richtern, die von den Parteien unabhängiger, weil den kleinen Gemeindeinteressen entrückt, und ihrer Aufgabe besser gewachsen sind.[1]) Das ist der wichtigste Punkt der neuen Gerichtsorganisation. Ursprünglich war die Absicht, Gerichtsorganisation und Zivilprozess in zwei besonderen Gesetzen zu behandeln; in der Folge ist man davon abgekommen und hat beides in einem Gesetze vereinigt.

Gerichtsorganisation. Das wichtigste ist in § 16 enthalten: an die Stelle der bisherigen 19 kleinen Bezirksgerichtskreise treten nun sechs Amtsgerichtskreise: Luzern Stadt, Luzern Land, Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch. Diese sechs Amtsgerichte bestehen aus je sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, von den stimmberechtigten Bürgern des Kreises auf vier Jahre gewählt. „Bei der Wahl ist auf die Vertretung der politischen Minderheiten billige Rücksicht zu nehmen". Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder wird von den stimmberechtigten Bürgern aus der Mitte der Mitglieder der Präsident gewählt, der nicht zugleich Gemeinderatsmitglied oder Gemeinde-

---

[1]) Dazu gehört freilich auch eine angemessene Besoldung, und die vom Grossen Rate festgesetzten Besoldungen (s. unten Nr. 314) geben namentlich auf dem Lande schon zu der Klage Anlass, dass mit 3000 Fr. für den Präsidenten und 500 Fr. für den Richter genügend qualifizierte Persönlichkeiten nicht zu finden sein werden, sondern entweder ganz junge unerfahrene Juristen oder aber Nichtjuristen, die beide gegenüber den alten geriebenen Anwälten der nötigen Autorität entbehren.

ratsschreiber sein, noch den Beruf eines Geschäftsagenten treiben kann.[1]) Die Mitglieder dürfen im eigenen Kreise auch nicht den Beruf eines Anwaltes ausüben. Die Amtsgerichte wählen den Gerichtsschreiber, der sich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine vor einer Prüfungskommission, die das Obergericht ernennt, bestandene Prüfung ausweist. Die Amtsgerichte sind zuständig für alle Zivilstreitigkeiten und für alle Polizeiprozesse nach Massgabe des Strafrechtsverfahrens. Der Gerichtspräsident beurteilt die Zivilstreitigkeiten im Werte von 50—200 Fr. An die Stelle der Sporteln, die bisher die Richter statt einer Besoldung bezogen, tritt nun eine Entschädigung, die durch Dekret des Grossen Rates jeweilen für eine Amtsperiode festgesetzt wird. Diese Entschädigung zahlt der Staat aus der Staatskasse, die dafür die Gerichtsgebühren bezieht. Der regierungsrätliche Vorschlag hatte die Gemeinden damit belasten wollen, aber das beliebte nicht. In der über das Gesetz ergangenen Referendumskampagne wurde die Abschaffung des Sportelsystems als ein besonderer Fortschritt auch in der Richtung gepriesen, dass die darin herrschende Willkür, unter der die Parteien zu leiden haben, nun einmal aufhöre. Die Justizbehörde oder der Justizbeamte, der eine Gebühr für sich bezieht, bestimmte nämlich bisher deren Höhe innerhalb einer gesetzlichen Limite selbst; das wurde sehr ungleich praktiziert und wie es scheint auch vielfach zu rigoros ausgebeutet: wer die ihm auferlegte Kostenversicherung nicht sofort auf der Gerichtskanzlei erlegte, hatte damit die Geltendmachung der betreffenden Rechtshandlung verwirkt. So klagte man darüber, dass man durch das Sportelwesen gar zu leicht um sein Recht gebracht werde. Für die Friedensrichterkreise bleiben die Gemeinden weiter. Ausser der Vermittlung hat der Friedensrichter eine richterliche Tätigkeit bis auf Streitwert von 50 Fr. (bisher nur 10 Fr.).

Das Kriminalgericht bleibt wie bisher.

Das Obergericht, oberste kantonale Instanz für Zivil- und Strafsachen, besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmännern. Neu ist seine Teilung in zwei koordinierte Kammern, was durch die Überlastung des Gerichts nötig gemacht wurde. Appellationssumme für Zivilsachen ist Streitwert von über 500 Fr. Das Gesamtobergericht urteilt über Kriminalfälle,

---

[1]) Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, als Präsident solle nur wählbar sein, wer im Besitze eines Advokaten- oder Gerichtsschreiberpatentes sei oder mindestens vier Jahre Mitglied eines Amtsgerichtes (bezw. Bezirksgerichtes) gewesen sei. Dies wurde abgelehnt.

bei denen von der ersten Instanz die Todesstrafe ausgesprochen oder beantragt wurde, und als Kassationsbehörde über Nichtigkeitsbeschwerden gegen obergerichtliche Urteile. In der einen Kammer führt der Obergerichtspräsident, in der andern der Vizepräsident den Vorsitz. Damit hängt die Erhöhung der Mitgliederzahl von neun auf zehn zusammen, der Regierungsrat hatte es bei neun Mitgliedern bewenden lassen und dem Obergerichtspräsidenten den Vorsitz beider Kammern geben wollen. Das Obergericht bestellt aus seiner Mitte eine Justizkommission, eine Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, eine Kriminal- und Anklagekommission und eine Gefängniskommission, jede von drei Mitgliedern.

Jeder Gerichtskreis bildet einen Konkurskreis, und jede Gemeinde einen Betreibungskreis. Gewerbegerichte wie bisher fakultativ. Ob ein besonderes Versicherungsgericht im Sinne von Art. 120 des BGes. über die Kranken- und Unfallversicherung zu bestellen oder ein bestehendes Gericht hiefür zu bezeichnen sei, wird ein Dekret des Grossen Rates bestimmen.

Zivilprozessordnung. Diese soll nun hauptsächlich den zwei eingangs berührten Mängeln (lange Dauer und hohe Kosten der Prozesse) abhelfen. Der Regierungsrat glaubt folgende Punkte als Heilmittel hervorheben zu sollen: 1. eine Zurückdämmung der in der Praxis missbräuchlich ins Kraut geschossenen Schriftlichkeit; als Übelstand wird bezeichnet, dass den Parteien doppelter Schriftenwechsel gestattet ist, und namentlich wird geklagt, dass die sog. Zeugenschriften sich zum schlimmsten Unfug entwickelt haben. Damit verhält es sich so: der § 169 der bisherigen ZPO sagt: „Gleichzeitig mit dem Begehren um Vorladung der Zeugen hat der Beweisführer die Zeugenfragen schriftlich zu Handen der Gegenpartei einzureichen. Will diese Gegenfragen stellen, so hat sie dieselben spätestens beim Gerichtsvorstande ebenfalls schriftlich vorzulegen. Beide Schriften sollen mit Ziffern bezeichnet die einzelnen Fragen an die Zeugen aufführen. Jede Frage soll so viel als möglich auf eine einzige Tatsache gehen“ . . ., eine Erbschaft der Probatorialartikel des alten gemeinrechtlichen Prozesses. Diese Zeugenschriften wuchsen oft zu Hunderten von Seiten an und die Kosten für deren Abfassung und Ausfertigung beliefen sich auf Hunderte von Franken. — 2. eine Beschränkung der „Verhandlungsmaxime“, die auf Kosten des Prozessleitungsamtes des Richters ungebührlich dahin karrikiert war, dass der Richter immer nur auf Begehren der Parteien, aber nie von Amtswegen in den Gang der Prozesse und in die Art und Weise der Beschaffung des Streitmaterials eingreifen durfte, insbesondere keine Tag-

fahrt zur Verhandlung ohne ausdrückliches Begehren der Partei ansetzen konnte, so dass nach Schluss des Schriftenwechsels Jahre vergehen konnten, bis es einer Partei beliebte, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. — 3. Beseitigung der Eventualmaxime, die durch die Nötigung der Parteien, schon in Klage und Antwort alle nur denkbaren Behauptungen aufzunehmen, zu Weiterungen und vielfach unnützen Kosten führe.

Was das neue Gesetz in diesen Beziehungen produziert hat, ist nun hauptsächlich in diesem Referate namhaft zu machen. Das Übrige, das nichts Neues bringt, kann übergangen oder kurz behandelt werden.

Die Kompetenz des Friedensrichters für Entscheidung von Zivilstreitigkeiten ist von 10 Fr. auf 50 Fr. erhöht, die des Gerichtspräsidenten sodann auf 200 Fr. (bisher 100 Fr.). Das Amtsgericht urteilt letztinstanzlich bis auf den Wert von Fr. 500 und erstinstanzlich bei Wert über 500 Fr. sowie in Injurienstreitsachen. Der § 18 sagt: „Der Präsident leitet die Gerichtsverhandlungen, setzt von Amtes wegen die Tagfahrten an und sorgt für richtige und möglichst rasche Erledigung der Streitfälle.“ Diese amtliche Ansetzung der Tagfahrten hat einem heftigen Widerstand aus der Advokatenwelt abgerungen werden müssen. Es wurde dagegen geltend gemacht, wie erspriesslich es sei, wenn die Parteien nach dem ersten Schriftenwechsel nicht sofort zur Schlussverhandlung gedrängt würden, sondern ihnen Gelegenheit gegeben werde, unter sich wieder zu verhandeln und eine Verständigung anzubahnen. Aber andererseits wurde das gerade als der Hauptgrund für die unerträglich lange Dauer der Prozesse bezeichnet, und in der Tat war wohl meist die Sache so, dass die Advokaten solche neue Verhandlungen gegen das Interesse und den Willen ihrer Klienten auf die lange Bank schoben.

In dem Abschnitt über den Gerichtsstand ist zu erwähnen § 41, wonach Injurienklagen nach der Wahl des Klägers am Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder des Orts, wo die Ehrverletzung vorfiel, anzubringen sind.

Jede handlungsfähige Person kann in eigener Angelegenheit den Prozess vor Gericht selbst führen. Für die Berechtigung zur Vertretung dritter Personen ist das Gesetz über die Ausübung des Advokatenberufes massgebend.

Das ordentliche Verfahren nimmt folgenden Gang. Nach erfolglos gebliebenem Vermittlungsvorstand vor Friedensrichter hat der Kläger binnen zwei Monaten bei dem Gerichtspräsidenten die Klage einzugeben. Diese soll die zur Begründung

des Anspruchs notwendigen Angaben des Tatbestandes mit Bezugnahme auf die Beweismittel, die man anzurufen hat, eine kurze Hinweisung auf das angerufene Recht ohne unnötige rechtliche Erörterungen und das Rechtsbegehren enthalten; ihre Einreichung begründet die Rechtshängigkeit. Innerhalb 20 Tagen hat dann der Beklagte seine Klagbeantwortung einzureichen; die ist entweder „nichteinlässlich für ein- und allemal oder nur für dermalen", oder einlässlich. Die nichteinlässliche Antwort für ein- und allemal ist statthaft wegen Verjährung der Klage, wegen res iudicata s. transacta, diejenige für dermalen wegen Anfechtung der Kompetenz des Gerichts. Doch können jene „zerstörlichen" Einreden auch in einlässlicher Antwort geltend gemacht werden, wie auch andrerseits alle andern „verzögerlichen" Einreden ausser derjenigen der Inkompetenz, also Prozessvoraussetzungsbemängelungen hinsichtlich der Parteien oder der Klage, immer mit der einlässlichen Antwort zu verbinden sind. Diese muss sich über die von der Klage aufgestellten Tatsachen bestimmt und deutlich erklären (was sie nicht bestreitet, wird als zugestanden angenommen) und die zur Entkräftung der Klagtatsachen vorzubringenden neuen Tatsachen ebenfalls mit genauer Angabe der Beweismittel enthalten, sowie eine allfällige Widerklage. Gegen diese und ebenso gegen nicht einlässliche Antworten erhält der Kläger das Recht zu einer Replik. — Diese Vorschriften über die „uneinlässlichen Einreden" könnten wohl berechtigter Kritik unterliegen, zumal ihre Verbindung mit der einlässlichen Antwort ist nicht dazu angetan, die rasche Abwicklung der Prozesse zu befördern.

Nach diesem Schriftenwechsel kann der Gerichtspräsident (der Gesetzesentwurf des Regierungsrates sagt: „in allen wichtigen und verwickelten Fällen", das ist aber gestrichen worden) vor der Gerichtsverhandlung „zum Zwecke der Bereinigung und Aufnahme der Beweise" ein Vorverfahren anordnen; in diesem können dann die Parteien schon die Rechtsschriften eröffnen und auf die Abhaltung einer Verhandlung vor Gericht verzichten. Der Präsident (oder ein von ihm an seiner Statt dazu delegierter Richter) hat im Falle eines Vorverfahrens bezüglich Beweisentscheiden, Beweisaufnahmen, Expertiseerhebungen und dergl. die Kompetenzen des Gerichtes, doch unterliegen alle seine Beweisentscheide auf Antrag einer Partei der Überprüfung des Gerichtes.

Wenn kein Vorverfahren angeordnet wird, erlässt der Gerichtspräsident auf einen Termin von mindestens 20 Tagen nach Schluss des Schriftenwechsels die Vorladung zur Verhand-

lung vor Gericht. In dieser „eröffnen die Parteien die gewechselten Rechtsschriften". Was mit dieser Eröffnung gemeint ist, wird nicht gesagt, ursprünglich war wohl damit gemeint gewesen, dass Klage und Antwort vor gesessenem Gerichte in extenso vorgelesen werden sollen, aber es hat sich die Praxis gebildet, dass blosse Bezugnahme auf die Rechtsschriften mit Angabe der Rechtsbegehren und höchstens einem kurzen Résumé derselben genüge. Die regierungsrätliche Botschaft äussert sich darüber so: „Das Justizdepartement hatte in seinem Entwurfe vorgeschlagen, dass die Parteien das Streitverhältnis in mündlichem Vortrage vor Gericht darzulegen hätten, dass aber immerhin Verweise auf die Rechtsschriften zulässig seien und überhaupt die Rechtsschriften die Grundlage des Tatbestandes bleiben. Dadurch wäre das Verfahren mehr zu einem natürlichen geworden und hätte auch derjenige Richter, der nicht vorher schon die Prozessakten kennen gelernt hat, hinreichend über den Stand des Rechtsstreites aufgeklärt werden können. Die Kommission schlug aber mehrheitlich die bisherige Bestimmung vor, dass die Parteien einfach die Rechtsschriften zu eröffnen hätten. In der Praxis wird das wieder die Folge haben, dass die Rechtsschriften nur angemeldet, aber nicht eröffnet werden, und unser Hauptverfahren den bisherigen doch allzu summarischen Anstrich beibehält". Wenn, wie dieser letzte Passus glauben macht, „Eröffnung" der Rechtsschriften in Wirklichkeit nicht Eröffnung, sondern nur Anmeldung ist, so müssen sich die Richter, ohne eine Ahnung von der Streitsache zu haben — denn Aktenzirkulation hat ja nicht stattgefunden — über eine Beweiserhebung schlüssig machen und sich erst in einem planlos geführten Beweisverfahren einigermassen über den Streitfall orientieren. Mag an einzelnen Bezirksgerichten dergleichen vorgekommen sein, so war es doch schwerlich Regel, und z. B. das Bezirksgericht Luzern-Stadt half sich mit Bestellung von Referenten, welche die Akten vor der Gerichtsverhandlung genau studierten, und auf deren Referat erst ein etwa nötiges Beweisverfahren eingeleitet wurde. Für die Zukunft erhofft man, dass infolge der Ersetzung der zahlreichen und mangelhaften Bezirksgerichte durch wenige mit besserer Auswahl der Richter bestellte Amtsgerichte die Amtsrichter vor der Hauptverhandlung die Rechtsschriften gelesen und studiert haben werden, wodurch dann allerdings die „Eröffnung" sich auf eine Anmeldung beschränken kann.

Nach Eröffnung der Rechtsschriften wird die Beweiserhebung vorgenommen und wenn das Beweisverfahren geschlossen

ist, kann jede Partei in einem einzigen mündlichen Schlussvortrage, wovon aber nichts an das Protokoll genommen werden darf, so dass es für die zweite Instanz verloren ist, „den Prozess in faktischer und rechtlicher Beziehung erörtern".

Die Grundidee, dass „die Rechtsschriften die Grundlage des Tatbestandes bleiben sollen", ist schon dadurch bedenklich erschüttert, dass sie den Richtern nicht zu näherer Kenntnis gelangen, wird aber des Weitern dadurch beeinträchtigt, dass nach § 121 in der gerichtlichen Verhandlung noch neue Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden dürfen, obschon in und mit der Klage und der Antwort schon alles das hätte angebracht werden sollen. Freilich hat solches verspätete Anbringen die Folge, dass die Partei, die das ohne genügende Rechtfertigung tut, die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen hat, aber das ist kein Ersatz für die Prozessverschleppung. Man seufzt beständig unter ihrer Last und hat nicht den Mut zu energischer Remedur, aus der unverständlichen Angst vor dem Eventualprinzip, ohne das doch nicht auszukommen ist, wenn der Prozess nicht in Unordnung geraten soll. Blos Änderung des Klaggrundes ist unstatthaft. Auch wenn der Beklagte keine Antwort eingereicht hat, findet kein Versäumnisverfahren statt, sondern es wird in der Gerichtsverhandlung der Beklagte doch noch seine Verteidigungsrechte wahren und Beweisanträge stellen, nur nicht eine Widerklage (§ 122).

Beweisverfahren. Unter den Beweismitteln figuriert auch die Parteibefragung, auf die jede Partei antragen und die auch das Gericht von Amts wegen anordnen kann, um erhebliche tatsächliche Verhältnisse, die nicht hinlänglich bewiesen sind, festzustellen. Die Befragung erfolgt durch den Präsidenten, die Parteien können aber auch durch ihn Ergänzungsfragen an die Gegenpartei stellen lassen. Als sonstige Beweismittel werden genannt Urkunden, Zeugen, richterlicher Augenschein, Sachverständige, Schiedseid. Die freie Beweiswürdigung aller Ergebnisse des Beweisverfahrens wird als Grundprinzip aufgestellt, aber mit Ausnahme des Schiedseides, der unbedingt Recht macht. Auch sonst finden sich übrigens Beschränkungen der freien Beweiswürdigung, so muss die Partei, die einen Beweis mit ihrem Tage- oder Handelsbuch führen will, die Richtigkeit desselben noch mit einem Eide bekräftigen, und hieher gehört auch der Ausschluss gewisser Personen von der Zeugnisablegung, schon ohne weiteres (Kinder unter 14 Jahren, wegen falschen Zeugnisses kriminell Bestrafte) oder auf Antrag des Beweisgegners (Verwandte des Beweisführers). Da das Beweisverfahren sich unmittelbar an die Eröffnung der Rechts-

schriften anschliessen soll, so hat der Gerichtspräsident dafür zu sorgen, dass die ihm erforderlich scheinenden Beweismittel in der Hauptverhandlung bei der Hand sind, das Gericht kann aber immer noch weitere Beweismittel zulassen oder die vom Präsidenten bereit gehaltenen ablehnen. Auf Einzelnes bezüglich der Beweismittel können wir hier nicht eintreten. Bloss bei dem Schiedseide sei bemerkt, dass die Partei, die unter Berufung auf die Gewissensfreiheit den Eid nicht leisten will, zum Handgelübde an Eidesstatt mit gleicher Wirkung zugelassen wird.

Urteile. Vor Erlass des Urteils hat das Gericht den oder die zu beurteilenden Streitpunkte in eine Rechtsfrage zu fassen, die den Parteien zu eröffnen ist und nach ihren Bemerkungen abgeändert werden kann. Das Urteil wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter gefällt, der Präsident gibt nur dann eine Stimme ab, wenn die Stimmen der Richter gleich geteilt sind. Das Urteil wird den Parteien sofort eröffnet, binnen 20 Tagen ist es ihnen dann, mit den Entscheidungsgründen versehen, schriftlich zuzustellen.

Rechtsmittel. An der Spitze steht die Appellation, zulässig bei einem Streitwert über 500 Fr. (bisher 300 Fr.) auch gegen alle dem Endurteile vorangegangenen Zwischenentscheide, so dass jetzt in appellabeln Fällen die Kassation (Nichtigkeitsbeschwerde) durch die Appellation ersetzt ist. Sonst ist am bisherigen Gesetz nichts Wesentliches geändert ausser bezüglich der Anbringung und Zulassung von Nova in der Appellationsinstanz. Die bisherige ZPO § 254 hatte Nova nur zugelassen, wenn sich die Partei über die Verspätung rechtfertigen konnte, und auch der regierungsrätliche Entwurf hatte das aufgenommen, aber äusserst widerwillig, nur auf ausdrückliches Begehren des Obergerichtes. Die Botschaft sagt: „Dagegen hat sich die Eventualmaxime insoweit noch in die Vorlage herüber gerettet, als neue Tatsachen und neue Beweismittel vor der Appellationsinstanz nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Partei über die verspätete Vorbringung sich rechtfertigen kann. Da dieser Exkulpationsbeweis in vielen Fällen unmöglich erbracht werden kann, müssen wir also wieder der Tatsache entgegensehen, dass unser oberster Gerichtshof einer nicht rechtzeitig beachteten Formalität willen (!) ein offensichtliches Unrecht als formelles Gerichtsrecht zu erklären hat.“ Das ist töricht gesprochen. Es ist viel mehr ein offensichtliches Unrecht, wenn eine trölerische Partei einen Prozess mit Nova immer wieder hinausschleppen und die Gegenpartei aufs Äusserste chikanieren kann. Aber die vom Popanz des Eventual-

prinzips faszinierte Botschaft hat mit diesem Schreckmännchen auf den Grossen Rat den gewünschten Eindruck gemacht, und der § 250 bestimmt jetzt unbeschränkte Zulassung von Nova blos unter Kostenfolge für die nachlässige Partei.[1]) Und da beklagt man sich über lange Dauer der Prozesse!

Bei den übrigen Rechtsmitteln (Rekurs, Kassation und Revision) ist ausser dem oben bezüglich der Kassation Bemerkten nichts Wesentliches geändert.

Versäumnisverfahren. Während das alte Gesetz bestimmte, dass im Appellationsverfahren bei Ausbleiben des Appellanten die Appellation als dahingefallen erklärt, bei Ausbleiben des Appellaten die vom Gegner angeführten Tatsachen als erwiesen angenommen werden, bestimmt jetzt § 251, dass das Nichterscheinen der einen oder andern Partei vor Obergericht keine Rechtsnachteile zur Folge habe, sondern das Urteil auf Grundlage der Akten erlassen werde.

Prozesskosten (Armenrecht), Vollziehung der Urteile. Nichts Neues.

Besondere Prozessarten. Die Besitzklagen, nach Massgabe ZGB Art. 927—929 im Einf.-Ges. zum ZGB geregelt, fallen hier weg; im beschleunigten Verfahren ist der Gewährleistungsprozess im Viehhandel aufgenommen.

Gegen das Gesetz war das Referendum ergriffen worden, hauptsächlich von Missvergnügten über die Reduktion der Bezirksgerichte. Das Gesetz wurde aber mit überwältigender Mehrheit angenommen, es verwarfen blos ein paar Gemeinden, die nun ihr Bezirksgericht verlieren.

240. *Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche* (s. vorjähr. Übersicht Nr. 282).

Beitritt des Kantons Wallis. Volksabstimmung vom 12. Januar. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 7. A. S. d. BG., N. F. XXIX S. 11.)

Beitritt des Kantons Basel-Stadt. Grossratsbeschluss vom 20. Februar. (G. S., XXIX S. 97 ff. A. S. d. BG., N. F. XXIX S. 67.)

Beitritt des Kantons Freiburg. Dekret des Gr. Rats vom 17. Mai. (A. S. d. BG., N. F. XXIX S. 395.)

---

[1]) Nebenbei: mit dieser Kostenbelastung der nachlässigen Partei ist gar nichts gewonnen, denn sie trifft nicht den wirklichen Sünder, d. h. den nachlässigen Anwalt, sondern die unschuldige Partei. welcher der Anwalt diese Kosten gar schön verrechnet.

Beitritt des Kantons Graubünden. Volksabstimmung vom 14. September. (A. S. d. BG., N. F. XXIX S. 346.)

Beitritt des Kantons Zürich. Volksabstimmung vom 14. Dezember. (A. S. d. BG., N. F. XXX S. 25.)

Thurgau hat durch Volksabstimmung vom 18. Mai den Beitritt abgelehnt.

Dem Konkordate waren bis Ende 1913 noch nicht beigetreten Schaffhausen, Thurgau und Genf. Seither ist Schaffhausen am 28. Februar 1914 ebenfalls beigetreten.

---

241. *Ausführungsgesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Ausgabe vom 27. Mai 1913. (Off. G. S., XXIX S. 608 ff.)

242. *Revidierte Vollziehungs-Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 26. Mai. (Landbuch, V S. 179 ff.)

Neu sind einige durch das ZGB notwendig gewordene Bestimmungen, wie öffentliches Inventar und Hypothekarrecht, Bedingungen der Zulassung von Geschäftsagenten für die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger. Die Verordnung enthält die Organisation der Betreibungsämter und die Kompetenzverteilung in Betreibungssachen zwischen Präsidium des Kantonsgerichtes, Kantonsgericht und Justizkommission des Obergerichts.

243. *Einführungs-Verordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.* Vom 19. April. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 9. Juli. (Ergänzung z. GB. Nr. 35.)

Der Kanton bildet einen Konkurskreis und zerfällt in fünf Betreibungskreise. Die Verordnung enthält nichts wesentlich Neues gegenüber der bisher geltenden vom 26. Juli 1897 (revidiert 30. Dezember 1903), an deren Stelle sie tritt; ihre Aufgabe war, die durch das ZGB veranlassten Ergänzungen oder Modifikationen einzureihen, so bezüglich des Konkursvorrechtes der Ehefrau, der Kinder, der Mündel, und bezüglich der Rechte der Hypothekargläubiger in Pfändungs- und Konkurssachen. In dieser Verordnung ist auch das Konkursstrafrecht geregelt (Strafe des betrügerischen und des leichtsinnigen Bankerotts, sowie das Strafrecht für Pfandunterschlagung und Pfändungsbetrug), endlich die bürgerlichen Folgen des Konkurses und der

fruchtlosen Pfändung (Einstellung im Aktivbürgerrecht auf 1 bis 10 Jahre je nach dem Grade des Verschuldens).

244. *Zusatz* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) zu *der Verordnung zum Gesetz betr. die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, vom 26. August 1893.* Vom 11. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Gesetz und Verordnung s. diese Zeitschr., N. F. XIII S. 444 f. Der Zusatz schreibt nur die Publikation der Auskündigung jeweilen in der nächsten Nummer des Amtsblattes vor.

245. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur l'exécution des lois du 27 novembre 1906 et du 27 août 1913, modifiant la loi du 16 mai 1891, sur la mise en vigueur, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 26 décembre. (Rec. des Lois, CX p. 628 ss.)

Eigentlich nur eine Vereinigung der genannten Verordnungen in eine (attendu qu'il y a intérêt à réunir dans un seul arrêté les mesures d'exécution des prédites lois).

246. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh.) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 27. April. (Geschäftsordn. der Landsgem. 1913, S. 9 und 20. A. S. d. G., III S. 754 ff.)

Anpassung an das ZGB., namentlich in Bezug auf verschiedene Bestimmungen des Zedelrechts. So fragte es sich, ob bei den Zedeln des bisherigen kantonalen Rechts das Unterpfand wie bisher nur für die in der Zeit von 18 Monaten vor der Konkurseröffnung oder dem Pfandverwertungsbegehren verfallenen Zinse und Termine hafte, oder ob diese Haftung gemäss ZGB auf drei Jahre, wie bei den Pfandtiteln des neuen Rechts, ausgedehnt werden solle. Der Art. 33 bestimmt, dass auch künftig die Haftung bei den alten Zedeln 18 Monate dauern solle, im Einklang mit dem Einführungsgesetze, das für die bisherigen Zedel das Zedelgesetz von 1880 als gültig erklärt hat. — Die Konkursamtsaktuare kommen in Wegfall, der Kassaverkehr wird dem Konkursbeamten übertragen. Neu ist die Zulassung der Berufung an den Obergerichtspräsidenten gegen Entscheide der Bezirksgerichtspräsidenten im Rechtsöffnungsverfahren. Die übrigen Abänderungen sind mehr formeller und redaktioneller Natur.

IV. Strafrecht.

247. *Polizei-Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 19. September. (Bes. gedr.)

Organisation: Überwachung des Vollzuges dieser Verordnung durch die kantonale Polizeidirektion; Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung (niedere Polizei) durch die Bezirksräte, somit auch durch diese die Beurteilung aller Übertretungen, soweit sie nicht den Gerichten zukommt. In sieben Rubriken figurieren die Polizeivergehen: 1. Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit; 5 bis 100 Fr. Busse für ein die öffentliche Ordnung oder die Nachtruhe störendes Lärmen, Absingen unzüchtiger Lieder, Ausknünden und Feilbieten unzüchtiger Schriften, 5—50 Fr. Busse für Unanständigkeiten in Theateraufführungen und Kinematographenvorstellungen, ebensoviel für jede die Sonntagsheiligung störende Arbeit an Sonn- und Feiertagen, 5—20 Fr. Busse für Offenhalten von Kramläden an heiligen Tagen und während des Vormittagsgottesdienstes an Sonntagen. In schweren Fällen höhere Bestrafung durch den Richter. 2. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen. Hier die Vorschriften über Anmeldung von Wohnsitzänderungen bei der Kontrollstelle usw., auch über die Verpflegung armer Durchreisender. 3. Markt-, Gesundheits- und Sicherheits-Polizei. Hier figuriert auch ein Paragraph über Pflanzenschutz: „Art. 17. Jedes Ausgraben oder Ausreissen von Edelweiss samt den Wurzeln in den Alpen ist verboten. Das Pflücken von Alpenpflanzen, wie Edelweiss, Alpenrosen, Alpennelken, Männertreu und dergl. ist nur in dem Masse gestattet, dass dadurch deren Bestand nicht wesentlich vermindert wird. Neben den Polizeiorganen sind auch Forstbeamte und Wildhüter anzeigepflichtig und Privatpersonen zur Anzeige berechtigt. Übertretung soll beim nächsten Bezirkshauptmannamte angezeigt und vom Bezirksrate des Anzeigeortes mit Fr. 5—100 gebüsst werden. Von der eingezogenen Busse fallen 30% dem Verzeiger zu. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen". 4. Verbot des Lotteriespiels. „Das Legen in Lotterien ist bei einer Busse von 2—100 Fr., das Feilbieten von in- und ausländischen Lotterielosen, das Kollektieren für Lotterien, sowie das Halten von Lotterien ist bei Busse von 20 bis 1000 Fr. untersagt. Dawiderhandelnde sind dem Richter zu verzeigen und können nach dessen Ermessen überdies mit Gefängnis bestraft werden." Lotterien zu ausschliesslich wohltätigem oder

gemeinnützigem Zweck oder solche in Vereinen nur unter Vereinsmitgliedern können von der Standeskommission bewilligt werden. 5. Das Spielen um Geld und Geldeswert ist strafbar, wenn der Einsatz des Spielenden 3 Fr. übersteigt. Ebenso Wetten. Der Inhaber des Lokals, der verbotenes Spiel gestattet, ist ebenfalls strafbar. „Für Forderungen von unmässigem Spielen wird kein Recht gehalten; auch steht demjenigen, welcher auf diese Weise über Fr. 50 verliert, das Recht offen, den Mehrbetrag in Zeit von acht Tagen vom Gewinner herauszufordern, bezw. denselben gerichtlich zu belangen". (Vergl. aber schweiz. OR Art. 514.) 6. Tierquälerei. Busse 2—50 Fr., in schwereren Fällen Überweisung an das Gericht. 7. Sicherheit auf den Strassen. Hier namentlich Vorschriften über das Befahren der Strassen mit Fuhrwerken und Schlitten. Schlussbestimmungen. Rekursfristen gegen Büssungen durch den Sekretär, den Bezirkshauptmann, den Bezirksrat.

248. *Vollziehungs-Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *zum Gesetz über das Lotteriewesen.* Vom 12. September. (S. d. G., X Nr. 24, S. 251 ff.)

Das Gesetz datiert vom 30. Dezember 1909. Die Verordnung enthält nichts von grösserer Bedeutung.

249. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *über das Lotteriewesen und den Verkauf von Prämienlosen.* Vom 4. Juli. (G. S., N. F. IX S. 477 ff.)

Lotterien aller Art können nur bewilligt werden, wenn sie einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen, und zwar in der Regel nur Gabenlotterien; Geldlotterien nur bei Unternehmungen von kantonaler Bedeutung und Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes durch Gabenlotterien. Die Gewinnsumme muss mindestens 50% des Nominalwertes der ausgegebenen Lose betragen. Die Bewilligung ist durch das Bezirksamt der Finanzdirektion zu begutachten, welche bis zu einem Loswert von 5000 Fr. unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat entscheidet, bei höheremWerte hat der Regierungsrat zu entscheiden. — Die Ziehung muss binnen höchstens 12 Monaten erfolgen. Staatsgebühr bis zu 10%. Ausserkantonale und ausländische Lose können im Kanton nur vertrieben werden bei Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und bei Gegenrechtshaltung, sowie gegen Kautionsleistung im einfachen Betrage der Staatsgebühr. Überwachung der Ziehung durch die Bezirksämter. Angemessene Publikation der Ziehungsliste. Eingabe der vollständigen Abrechnung an das Bezirksamt. Für den gewerbsmässigen Handel und das Ausbieten von Prämienlosen und Prämienobligationen ist ein Patent des

Regierungsrates erforderlich, das nur an Geldinstitute erteilt wird, die im Kanton Wohnsitz oder Geschäftsdomizil haben und öffentlich Rechnung ablegen. Staatsgebühr bis auf 10% des Nominalwertes der Prämienpapiere. Für die Prämienpapiere ist spezielle Bewilligung der Finanzdirektion zum Vertriebe erfordert. Gehörige Buchführung der Patentinhaber zur Einsicht des Regierungsrates. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Bezirksgerichte nach dem Gesetze über das Verbot der Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838 bestraft. Durch diese Verordnung wird die vom 16. Mai 1899 aufgehoben.

250. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *gegen den Missbrauch von Firmen.* Vom 19. November. In Kraft getreten am 29. Dezember. In Anwendung mit 1. Januar 1914. (G. S., N. F. XI S. 224.)

Wer im Geschäftsverkehr, insbesondere in Auskündungen oder Reklamen irgend welcher Art, seine im Handelsregister eingetragene Firma nicht oder in unrichtiger oder unvollständiger Weise verwendet, so dass eine Täuschung des Publikums herbeigeführt werden kann, wird durch das Bezirksamt mit Geldbusse bis auf Fr. 500 bestraft. Im Rückfall Geldbusse (durch das Bezirksgericht) bis auf 2000 Fr. allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf einen Monat. Verjährung der Strafverfolgung in sechs Monaten.

251. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *complétant l'arrêté du 19 juillet 1912 concernant la protection de la flore.* Du 29 mars. (Rec. des Lois, CX p. 197.)

Der Schutz wird ausgedehnt auf Cyclamen im Gebiete der Gemeinde Baulmes, auf Begehren dieser Gemeinde.

252. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la protection de la flore Neuchâteloise.* Du 28 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 385 ss.)

Auf Gesuch der kantonalen Kommission zum Schutze von Natur- und prähistorischen Denkmälern und des Zentralkomitees des Club jurassien und in Betracht der notorisch fortschreitenden Verarmung der Flora im Kanton und der Gefahr völliger Ausrottung der seltensten Arten, wird verboten das Ausreissen, das Zerstören, das Verkaufen, das Kaufen und das Versenden von nicht weniger als 46 namentlich aufgeführten Pflanzenarten (deren Aufzählung hier unterbleiben muss) mit ihren Wurzeln sowie ihr massenhaftes Pflücken. Die Gemeinden können ausserdem vom Staatsrat die Ausdehnung des Verbots auf jede von Ausrottung in einer bestimmten Gegend bedrohte Pflanzenart verlangen. Bussen bis auf 50 Fr., im Rückfalle bis auf 100 Fr.

253. *Beschluss* (des Erziehungsrats des Kantons Uri) *betreffend Verbot des Kinematographenbesuches durch Kinder.* Vom 8. Januar. (Amtsbl. Nr. 3 S. 39.)

Verbot für Kinder unter 16 Jahren, selbst in Begleitung von Erwachsenen, ausser zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen.

254. *Verordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über die Bewilligung und den Besuch von kinematographischen Vorstellungen.* Vom 13. September. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 37.)

Zu kinematographischen Vorstellungen ist eine Bewilligung des Polizeidirektors nötig, die gegen Gebühr von 5—10 Franken nur unter der Bedingung erteilt wird, dass Kinder in schulpflichtigem Alter vom Besuch gänzlich ausgeschlossen werden (vorbehalten sogenannte Schulvorstellungen) und dass keine in religiöser oder sittlicher Beziehung nicht einwandfreie Bilder vorgeführt werden. Die Programme sind daher vorher der Polizeidirektion einzureichen, die auch bei den Vorstellungen die Kontrolle ausübt. Zuwiderhandeln steht unter Strafe von 5—300 Franken, welche die Polizeidirektion ausfällt (mit Rekursrecht des Bestraften an den Regierungsrat und an die kantonalen Gerichte).

255. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Beschränkung des Besuches der Kinematographentheater durch Jugendliche.* Vom 13. März. Genehmigt vom Kantonsrate den 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Verbot des Besuches solcher Theater durch jugendliche Personen unter 16 Jahren auch in Begleitung Erwachsener, ausser bei Jugendvorstellungen, die von der Schulkommission der Gemeinde bewilligt sind. Für alle Vorstellungen ist jede durch Bild oder Wort anstössige Darstellung verboten, und die Gemeindebehörde hat dagegen einzuschreiten, mit Rekursrecht des Geschäftsinhabers an den Regierungsrat binnen 14 Tagen. Strafen auf Zuwiderhandeln Geldbusse bis auf 300 Franken, im Wiederholungsfall Gefängnis bis auf acht Tage, bei fortgesetzter Übertretung Schliessung des Etablissements. Ferner Busse bis auf 20 Franken gegen Eltern oder solche, in deren Obhut der Jugendliche steht, die ihre anvertrauten Kinder mitnehmen, und gegen die Jugendlichen selbst, die das 14. Altersjahr vollendet und Vorstellungen ohne Begleitung der Eltern usw. besucht haben. Bei schulpflichtigen Kindern Schulstrafen.

256. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kine-*

matographentheatern. Vom 18. April. (G. S., N. F. IX S. 452 f.)

Polizeiliche Bewilligung des Gemeinderats erforderlich. Bedingungen: Eignung des Lokals in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht, Kontrollierung sämtlicher Films und Reklameplakate durch den Gemeinderat, Verbot von gegen die guten Sitten verstossenden Darstellungen, Untersagung des Besuchs durch Schüler der Gemeinde- und Bezirksschulen, auch in Begleitung Angehöriger oder anderer erwachsener Personen, ausser in Jugendvorstellungen, die von den Schulbehörden veranstaltet und deren Programme von den Schulpflegen genehmigt sind. Übertretungen sind nach Massgabe der Schulordnung bezw. nach § 82 des Gemeindeorganisationsgesetzes zu bestrafen, in schwereren Fällen zuchtpolizeiliche Ahndung.

257. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant les cinématographes et leur exploitation.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 521 s.)

Ermächtigung des Staatsrates zu Erlass von Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Kinematographtheatern in sicherheitspolizeilicher Hinsicht wie zur Wahrung der öffentlichen Moral und des Jugendschutzes. Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften werden unter Geldstrafe bis auf 500 Franken gestellt, die der Regierungsstatthalter verhängt.

258. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur la police des alpages.* Du 11 avril. (Rec. des Lois, CX p. 204 ss.)

Sehr einlässliche Vorschriften über Sanitätspolizei zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen.

259. *Règlement d'exécution* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant le pacage, sur les pâturages situés des deux côtés de la frontière ou à cheval sur celle-ci, des animaux des espèces chevaline, asine et leur croisement, ainsi que des espèces bovine, ovine et caprine.* Du 25 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 446 ss.)

Vom 23. Oktober 1912 datiert ein Arrangement zwischen dem Kanton Neuenburg und Frankreich für die Viehweide auf den Grenzweiden, hauptsächlich zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche. Dieses Reglement gibt sehr einlässlich die dafür nötigen Vorschriften.

260. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la protection des épingles à chapeau.* Du 25 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 441 s.)

Dieser hochwichtigen Sache ist hier die Ehre einer staats-

rätlichen Verordnung zuteil geworden. Das Tragen von Hutnadeln ohne Verschluss der Spitze auf Strassen, in Strassenwagen, öffentlichen Fuhrwerken, auf Schiffen, in Theatern oder Versammlungslokalen wird den Frauen bei Busse bis auf 10 Franken verboten.

V. Strafprozess.

261. *Verordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *über Berechnung und Einzug der Kosten im Strafprozessverfahren und bei amtlicher Leichenschau.* Vom 31. Dezember. (Ergänzung zum GB. Nr. 39.)

262. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *autorizzante il trasloco nei Penitenziari dei Cantoni Confederati di parte dei detenuti o reclusi del Penitenziere Cantonale di Lugano.* Del 30 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 184 s.)

263. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant les articles 61, 64 et 207 du Code de procédure pénale du 1er février 1850.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 519 ss.)

Dem Richter wird ein Sühneversuch in allen Delikten von Körperverletzung, Ehrbeleidigung, Ehebruch, Hausfriedensbruch und Eigentumsbeschädigung zur Pflicht gemacht, wenn die auf das Delikt gesetzte Strafe ein Jahr Gefängnis oder 1000 Franken Geldbusse nicht übersteigt. Die Kosten müssen aber von den Parteien übernommen sein. In den Fällen, wo die Voraussetzungen des Sühneversuches vorhanden sind, ist Rückzug der Klage bei Antragsdelikten bis zum Schluss der Verhandlungen zulässig, ebenso in den von Amtes wegen verfolgten Fällen bei einem Strafmaximum von 20 Tagen Gefängnis oder 100 Franken Geldbusse. Auch hier müssen die Kosten vorher regliert sein.

264. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant l'art. 243 du Code de procédure pénale.* Du 18 novembre 1912. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 348 s.)

Der Art. 243 bezeichnet die Verbrechen, deren Verfolgung der Kläger durch Rückzug der Klage vor der Verhandlung aufheben kann. Davon macht dieses Dekret eine Ausnahme bei Klage wegen abus de confiance im Falle von Art. 150 des Code pénal, d. h. bei Veruntreuungen öffentlicher Beamten und Angestellten im Ressort ihrer öffentlichen Funktion.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Gebühren).

265. *Geschäfts-Reglement* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *für den Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald.* Vom 19. Juli. (Ergänzung zum Gesetzbuche, Nr. 36.)

266. *Reglement* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *für den Grossen Rat des Kantons St. Gallen.* Vom 16. April. (G. S., N. F. XI S. 178 ff.)

267. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zum Geschäftsreglement des Regierungsrats vom 2. Juli 1906.* Vom 13. Dezember. (G. S., N. F. XI S. 223.)

Das Sanitätswesen, bisher dem Justizdepartement zugeteilt, wird dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen.

268. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 402 ss.)

Ausführliches Gesetz über Wahl der (sieben) Mitglieder des Staatsrates (durch den Grossen Rat auf 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit, höchstens zwei Mitglieder können zugleich im schweizerischen Nationalrat sitzen), Geschäftsordnung des Staatsrats, Besoldung (8000 Franken), Departemente, Komptabilität und Budget, Departementaleinteilung und Geschäftsverteilung (1. Département de justice et police, 2. de l'instruction publique et des cultes, 3. de l'intérieur, 4. de l'agriculture, de l'industrie et du commerce, 5. militaire et des assurances, 6. des travaux publics, 7. des finances), innere Organisation der Departemente (Personal usw.), Kanzlei, Regierungsstatthalter (Préfets, deren Besoldung), Weibel.

269. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Erhöhung der Zahl der ordentlichen Staatsanwälte von drei auf fünf.* Vom 21. April. (Off. G. S., XXIX S. 607.)

270. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Erhöhung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte bei der Bezirksanwaltschaft Zürich von zehn auf dreizehn und Abschreibung des Postulates vom 10. Dezember 1912 betreffend die Bezirksanwaltschaft Zürich.* Vom 14. Oktober. (Off. G. S., XXIX S. 634.)

271. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Erhöhung der Zahl der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Zürich.* Vom 7. Juli. (Off. G. S., XXIX S. 628.)

Erhöhung auf sechs.

272. *Geschäftsordnung* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *für das Obergericht des Kantons Luzern.* Vom 15. Mai. (S. d. Ges., IX S. 455 ff.)

Hauptsächlich Geschäftsverteilung zwischen Gesamtgericht und den Kammern und diesen unter sich, ferner für die Kommissionen (Justizkommission, Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs, Kriminal- und Anklagekommission, Gefängniskommission, Redaktionskommission, Bibliothekkommission). Viel Detail sodann über den Geschäftsgang, wesentlich formale Vorschriften.

273. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa le pubblicazioni delle decisioni del Consiglio di disciplina.* Del 14 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 33 s.)

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. November 1910 hat einen Consiglio di disciplina unter Vorsitz des Justizdepartementsvorstehers aufgestellt, der u. a. auch richterliche Beamte in ihrem Amt suspendieren und entsetzen kann, sagt aber nichts über die Veröffentlichung der betreffenden Urteile. Es erscheint aber notwendig, dass das Volk, das diese Richter gewählt hat, auch erfahre, aus welchen Gründen eine solche Massregelung erfolgt ist, daher schreibt dieses Dekret vor, dass solche Entscheidungen des Disziplinargerichtshofes im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen.

Veranlassung zu diesem Dekret scheint die Absetzung des Pretore von Lugano per fatti gravi che hanno compromesso la riputazione del magistrato gewesen zu sein, laut einer Notiz im Repertorio giuridico, vol. XLVI p. 78 s.

274. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente il Tesoriere del Tribunale di Appello.* Del 27 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 35.)

Wählbar aus der Mitte des Gerichts.

275. *Règlements du Tribunal cantonal du canton de Vaud* (arrêtés par le Tribunal cantonal). Du 4 mars. (Rec. des Lois, CX p. 141 ss.)

1. Règlement organique du Tribunal cantonal.

2. Règlement concernant les autorités cantonales de surveillance en matière de poursuite pour dettes et la faillite, et la procédure en cas de plainte.

3. Règlement concernant les épreuves pour l'obtention du brevet de capacité de préposé aux poursuites et aux faillites.

4. Règlement concernant les conditions que doit remplir un employé d'agent d'affaires patenté pour être mis au bénéfice de l'article 23bis de la loi du 17 février 1897 sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.

5. Règlement concernant le registre prévu à l'article 34 de la loi du 17 février 1897, sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.

276. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Luzern) *über die Geschäftsführung der Amtsgerichte und deren Kanzleien.* Vom 21. Juni. (Kantonsbl. Nr. 26.)

277. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *instituant une Chambre pénale de l'Enfance.* Du 4 octobre. (Rec. des Lois, XCIX p. 741 ss.)

Zur Aburteilung von Verbrechen und Vergehen Jugendlicher vom 10. bis 18. Jahre wird eine besondere Strafkammer errichtet, bestehend aus einem Président juge und zwei Friedensrichtern nebst Gerichtsschreiber. Die Instruktion des Prozesses erfolgt gemäss dem Code d'Instruction Pénale. Die Delinquenten sind getrennt von den Erwachsenen in Untersuchungshaft zu halten. Der Staatsanwalt, an den die Sache zunächst gelangt, entscheidet, ob er sie sofort an diese Kammer weisen oder eine vorläufige Untersuchung durch den Untersuchungsrichter veranlassen soll. Die Chambre d'instruction entscheidet in letzterem Fall, ob die Strafverfolgung auf dem gewöhnlichen Wege stattfinden solle oder an die Chambre pénale de l'Enfance zu weisen sei. Diese letztere erhebt Enqueten bei Behörden und Privaten, ohne an Prozessformalitäten gebunden zu sein. Zu der Verhandlung sind die Eltern oder der Vormund des Delinquenten beizuziehen und anzuhören. Die Chambre beschliesst entweder mise en liberté des Angeschuldigten mit Überwachung, oder Versorgung in einer Erziehungsanstalt oder Strafkolonie oder (bei anormalen Personen) in einer Heilanstalt, oder sie weist die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg, wenn sie den Fall hiezu für geeignet hält. Die Überwachung im Fall der Freilassung besteht darin, dass den Eltern oder dem Vormund Weisungen für die Erziehung erteilt werden und aus den Mitgliedern der Kommission für Jugendschutz ein Kurator bestellt wird, der den Minderjährigen unter beständiger Aufsicht hält und die Chambre pénale de l'Enfance von allen Vorkommenheiten, deren Mitteilung ihm nützlich scheint, unterrichtet, damit diese weiteres vorkehren kann. Gegen Kinder unter 10 Jahren kann kein solches Urteil gefällt werden, sondern die Eltern oder der Vormund sind anzuhalten, in den Schranken ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen

Gewalt die notwendigen Massregeln zu treffen, und bei Vernachlässigung dieser Pflicht ist der Fall den kompetenten Behörden zu verzeigen. Über Polizeivergehen Jugendlicher von 10 bis 18 Jahren entscheidet der Präsident der Chambre, geeignetenfalls gemäss Polizeistrafgesetz. — Vergl. zu diesem Gesetze: P. Logoz, La question des tribunaux d'enfants à Genève et en France, in der schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, XXVII S. 61 ff.

278. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'organisation des comités de protection de l'enfance.* Du 18 février. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 9.)

Der Art. 123 des freiburgischen Einführungsgesetzes zum ZGB sieht vor, dass jedem Friedensgerichte eine Kommission für den Kinderschutz beigegeben werde. Dieselbe soll aus 3—7 Mitgliedern bestehen, die der Staatsrat auf vier Jahre nach Vorschlag des Friedensgerichtes ernennt; auch Frauen sind wählbar. Die Verrichtungen der Kommission sind unentgeltlich. Sie übt eine allgemeine Aufsicht über alle ausserhalb der Familie untergebrachten Kinder aus; es können ihr auch die Obliegenheiten des Vormundes bezüglich der persönlichen Fürsorge und der Erziehung der Kinder übertragen werden.

279. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *organisant le Tribunal des assurances.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 49.)

Das Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung §§ 120 und 121 schreibt vor, dass die Kantone ein einziges Gericht als erste Instanz für die Behandlung von Streitigkeiten, die aus Anlass dieses Gesetzes entstehen, zu bezeichnen, möglichst einfachen und raschen Prozessweg vorzusehen und bedürftigen Parteien das Armenrecht zu gewähren haben. Dieser Vorschrift kommt Freiburg dadurch nach, dass es eine Abteilung des Kantonsgerichts als Chambre des assurances (Versicherungskammer) konstituiert, die als einzige kantonale Instanz funktioniert. Sie besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des Kantonsgerichts, zwei Richtern und zwei Stellvertretern aus seiner Mitte. Das Verfahren ist summarisch, ohne Versöhnungsversuch, nach schriftlicher Klage und Antwort und Anhörung der Parteien Anordnung eines allfällig notwendigen Beweisverfahrens und dann Abspruch. Fristverlängerungen nur ausnahmsweise zugelassen. Ein Rechtsstreit soll in der Regel nicht mehr als drei Sitzungen der Kammer in Anspruch nehmen. Bei Ausbleiben einer Partei oder beider Parteien fällt das Gericht auf Grund der vorliegenden Akten und der geführten Beweise das Urteil.

279a. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant les contestations prévues par la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents du 13 juin 1911.* Du 17 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 123 ss.)

Als das in Art. 120 des BGes. vorgesehene kantonale Gericht für die dort bezeichneten Streitigkeiten wird das Kantonsgericht bestimmt. Die Instruktion der Prozesse erfolgt bei Streitwert bis auf 200 Fr. durch den Friedensrichter, bei höherem Streitwert durch den Distriktsgerichtspräsidenten.

280. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *organisant le tribunal arbitral prévu par la loi fédérale concernant l'assurance-maladie.* Du 15 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. Nr. 52.)

Nach Art. 25 desselben Bundesgesetzes sollen die Kantone für Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern, die von einem Schiedsgericht zu entscheiden sind, die schiedsgerichtliche Instanz und das Verfahren bezeichnen. Diese Verordnung lässt das aus drei Mitgliedern und fünf Ersatzmännern bestehende Schiedsgericht vom Staatsrate auf acht Jahre gewählt werden, der Präsident und sein Stellvertreter müssen aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts genommen werden, die Krankenkassen und die Ärztegesellschaft sind je durch ein Mitglied im Schosse des Gerichts zu vertreten. Schriftliche Klage und Antwort mit vollständiger Angabe der Beweismittel; auf Grund dieser Akten Parteivorträge und nötigenfalls Beweiserhebung, dann Urteil, auch bei Ausbleiben der Parteien. Jede Partei hinterlegt eine Summe von 10—20 Franken auf Rechnung des Staates. Die Richter werden mit 5 Franken Sitzungsgeld aus der Staatskasse entschädigt. Gegen ein Urteil, das Punkte betrifft, die den Schiedsrichtern gar nicht zur Aburteilung unterlagen, ist Kassationsbeschwerde zulässig. Das schiedsgerichtliche Urteil ist in seinen Wirkungen den gewöhnlichen Gerichtsurteilen gleichgestellt.

281. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant le tribunal arbitral prévu par la loi fédérale du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents.* Du 26 décembre. (Rec. des Lois, CX p. 625 ss.)

Das Schiedsgericht (für Streitigkeiten zwischen den Versicherungskassen und Ärzten oder Apothekern) besteht aus einem vom Kantonsgericht aus seiner Mitte gewählten Präsidenten, zwei für jede Sache durch den Präsidenten ausserhalb des Kantonsgerichts nach Anhörung der Vorschläge der Parteien bezeichneten Mitgliedern und aus einem aus den Sekretären des Kantonsgerichtes genommenen Schreiber. Der Präsident sucht

in der ersten Audienz die Parteien, wenn sie beide erschienen sind, zu vergleichen; gelingt das nicht, so wird die Sache möglichst rasch instruiert, binnen Frist von zwei Monaten muss sie erledigt sein.

282. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *concernant le personnel de la Prison de Saint-Antoine.* Du 15 mars. (Rec. des Lois, XCIX p. 325 ss.)

283. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le 1er alinéa de l'article 30 du règlement d'application de la loi du 22 novembre 1911, sur l'apprentissage.* Du 14 mars. (Rec. des Lois, CX p. 196.)

Zulassung des Rekurses gegen Entscheide der Commission d'apprentissage an den Conseil cantonal d'apprentissage bei Streitwert über 200 bis 500 Franken.

284. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung der Verordnung betreffend Wählbarkeit zu Gerichtsstellen auf Grund kantonaler Anwaltsprüfungen, vom 27. April 1907.* Vom 20. August. (G. S.., XXIX. Kantonsbl. II Nr. 16.)

Da Basellandschaft nun auch ein Staatsexamen für Advokaten eingeführt hat (vergl. die Rechtsgesetzgebung von 1911 in dieser Zeitschr., N. F. XXXI S. 464, Nr. 368), so wird dieses ebenfalls als zur Wählbarkeit an Baselstädtische Richterstellen befähigend erklärt.

285. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.* Vom 18. Dezember. (G. S. XXIX. Kantonsbl. II Nr. 50.)

Die strafrechtliche Beurteilung der in Art. 40, 66 und 99 des BGes. erwähnten Übertretungen erfolgt auf Antrag des Bundesrates oder der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt durch das Polizeigericht. Für die Behandlung der in Art. 120 BGes. aufgezählten Streitigkeiten ist bei einem Streitwert bis auf 300 Franken das Dreiergericht, über 300 Franken hinaus das Zivilgericht als einzige kantonale Instanz zuständig. Das Armenrecht für erweislich unvermögende Personen begreift auch in sich unentgeltliche Stellung eines Rechtsanwaltes. Fälle bis auf 300 Franken sind gebührenfrei.

---

286. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend die Benennung der im Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Notariatskreise.* Vom 29. März. (Off. G. S., XXIX S. 509 f.)

287. *Reglement* (des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt) *über die Prüfung der Notariatskandidaten.* Vom 9. Juli. (G. S., XXIX S. 192 ff.)

288. *Notariats-Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden). Vom 13. November. In Kraft getreten am 1. Dezember. (Bes. gedr.)

289. *Verordnung* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend die Notariats-Gebühren.* Vom 21. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Bis zur Einführung des schweizerischen ZGB kannte Graubünden ein Notariatswesen fast gar nicht; die Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften war den Kreisgerichtsaktuaren übertragen; dann bestimmte eine Grossratsverordnung vom 26. Juli 1873 (a. G. S. Ersatzband II S. 427), dass in Kreisen von grösserer Ausdehnung ausnahmsweise mit Bewilligung des Kleinen Rates ein bis höchstens zwei Notare, jeweilen auf zwei Jahre gewählt, mit diesen Funktionen betraut werden können. Die Kreisgerichtsaktuare führten einen Stempel mit der Inschrift: Notariat des Kreises N. N. Durch Praxis und Gesetzgebung erhielten die Kreisgerichtsaktuare dann weitere Funktionen, so die Ausfertigung von Wechselprotesten, die Aufnahme von Protokollen bei Konstituierung von Aktiengesellschaften; aus Privatauftrag konnten sie auch Testamente, Erbverträge u. dgl. abfassen. Nun hat aber das ZGB für eine grosse Anzahl von Rechtsgeschäften, bei denen bisher wegen der weitgehenden Formlosigkeit des Bündner Privatrechtes die Mitwirkung einer Amtsperson nicht erfordert war, eine solche vorgeschrieben. Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB Art. 30 erklärte als hiefür zuständig die Kreisnotare. Die Schwierigkeit lag nun darin, dass der Kanton aus 39 Kreisen besteht, für die es nicht leicht fällt, die geeigneten gesetzeskundigen Personen zu finden, zumal da viele dieser Kreise äusserst klein sind und darum der finanzielle Ertrag bei ihnen sehr bescheiden ist. Das nunmehr als „Notariats-Verordnung" erlassene, im Grunde aber Gesetzescharakter tragende Ergebnis der Verhandlungen sieht daher die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Notariatskreise mit Bewilligung des Kleinen Rates vor. Dem Kreisnotar können ein bis drei Hilfsnotare zur Besorgung minderwichtiger Geschäfte beigegeben werden. Die Notare werden von den Kreisgerichten gewählt, Amtsdauer vier Jahre. Die Verordnung enthält dann Näheres über die Pflichten der Notare zumal bei Beurkundung der Rechtsgeschäfte. Aufsichtsbehörde ist das Kreisgericht, Oberaufsichtsbehörde der Kleine Rat.

290. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone

del Ticino) *circa le copie degli atti destinati agli archivi notarili.* Del 14 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 89 s.)

---

291. *Allgemeine Dienstordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen des Kantons Basel-Stadt.* Vom 3. Mai. (G. S., XXIX S. 113 ff.)

292. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Bekanntmachung des Gesetzes über die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt in der gegenwärtig geltenden Fassung.* Vom 14. Juni. (Kantonsbl. I Nr. 51.)

293. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Schwyz) *betreffend Ordnungsbussen von Amtspersonen.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, saumselige Amtspersonen mit Ordnungsbussen zu belegen oder soweit tunlich und angezeigt, durch Publikation im Amtsblatt zur Pflichterfüllung zu veranlassen.

294. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Gemeinderatsschreiber-Prüfungen.* Vom 22. März. (S. d. Verordn. d. R.-R., Heft IX S. 139 ff.)

Diese Prüfungen von Bewerbern um Gemeinderatsschreiberstellen werden vom Departement des Gemeindewesens in angemessenen Zeitabständen angeordnet.

295. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911.* Vom 10. Juli. (G. S., XXIX S. 190 ff.)

Vermehrung des Personals der Vormundschaftsbehörde.

296. *Ordonnance* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *relative à la tenue des livres, à la surveillance et aux tarifs des chambres pupillaires.* Du 13 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 52.)

297. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Anstellung von Strassen- und Wuhraufsehern.* Vom 13. Mai. (S. d. G., IX S. 439 f.)

298. *Dienstreglement* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *für die Strassen- und Wuhraufseher.* Vom 23. Juli. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft IX S. 188 ff.)

299. *Beschluss* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter.* Vom 10. Juli. (Off. G. S., XXIX S. 629 f.)

Betrifft den Ausweis der Identität der Vertragsparteien.

300. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *für die Beamten auf dem kantonalen Grundbuchamt.* Vom 8. September. (S. d. G., X Nr. 23, S. 247 ff.)

301. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *établissant une commission de surveillance du registre foncier.* Du 26 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXXII. Feuille off. 1914 Nr. 4.)

Finanzdirektor und zwei Mitglieder.

302. *Reglement* (des Staatswirtschaftsdirektors des Kantons Aargau) *für die bei den verbesserten Feldeinteilungen und Güterzusammenlegungen beschäftigten Geometer.* Vom 12. März. (G. S., N. F. IX S. 455 ff.)

303. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les mesureurs officiels.* Du 30 décembre 1912. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 323 ss.)

303a. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant création d'un poste de géomètre-adjoint et suppression du poste de troisième aide au bureau du géomètre cantonal de Neuchâtel.* Du 22 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI. p. 108 s.)

304. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung von § 6 der Geschäftsordnung für die Generalversammlung der staatlichen Arbeitslosenkasse vom 16. Dezember 1911.* Vom 12. Juli. (G. S., XXIX. Kantonsbl. II Nr. 5.)

Betrifft die Wahl der Stimmenzähler und die übrigen Wahlen.

305. *Dienstreglement* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Abänderung.* Vom 7. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XIII S. 1 f.)

306. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *zum Gesetz betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 29. Oktober 1899/17. November 1901.* Vom 5. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Regelt das Inspektorat der Gebäude-Brandversicherung und der Feuerpolizei, stellt eine Kaminfegerordnung auf und zählt die feuerwehrdienstfreien Beamten auf.

307. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Festsetzung der Zahl und Besoldungen der Beamten und Angestellten des Versicherungsamtes, sowie der Entschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Schätzungsbehörden der Brandversicherungsanstalt.* Vom 27. November. (G. S., N. F. IX S. 512 ff.)

308. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten.* Vom 28. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N.F. XIII S. 38 f.)

309. *Dekret* (desselben) *betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.* Vom 28. Mai. (Das., S. 40 ff.)

Amtsdauer vier Jahre. Volkswahl. Der Amtsbezirk Bern wird in zwei Betreibungs- und Konkurskreise (Bern-Stadt und Bern-Land) geteilt.

310. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *an die Regierungsstatthalterämter und die praktizierenden Notare betreffend das öffentliche Inventar.* Vom 14. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIII S. 65 ff.)

Es walten Zweifel darüber ob, wer nach Abschluss des nach Art. 580 ff. ZGB vollführten öffentlichen Inventars die in Art. 587 vorgesehene Aufforderung an die Erben zu erlassen habe. Es hat dies seitens des Regierungsstatthalters zu geschehen. Ferner wird bezüglich der Stempelpflicht angeordnet, dass alle Aktenstücke, die zur Errichtung des Inventars gedient haben und nun als dessen Beilage figurieren, dem Stempel unterworfen sind.

311. *Beschluss* (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend Ergänzung des Amtskautionen-Gesetzes.* Vom 29. Mai. (Landbuch, VII S. 214 f.)

312. *Arrêté d'application* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *des dispositions du concordat concernant la garantie réciproque pour l'exécution légale des prescriptions dérivant du droit public.* Du 29 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 91 ss.)

Bezeichnung der Typen für die Formulare, die die Neuenburger Amtsstellen zur Begründung ihrer Requisitionen an auswärts wohnende Schuldner nach Art. 3 des Konkordats auszustellen haben, sowohl bei Betreibung für direkte als für Erbschaftssteuern.

---

313. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Erhöhung der Besoldung der Mitglieder des Bezirksgerichts Horgen.* Vom 7. Juli. (Off. G. S., XXIX S. 628.)

Erhöhung auf 2000 Franken.

314. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Besoldung der gerichtlichen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 15. Mai. (S. d. Ges., IX S. 470 ff.)

Für die Amtsdauer 1913—1917. Mitglied des Obergerichtes jährlich 6000 Franken, Präsident mit Zuschlag von 500 Franken. Mitglied des Kriminalgerichts Fr. 2400, des Präsidenten Fr. 4000, Staatsanwalt Fr. 6000. Amtsgerichte: Luzern-Stadt Präsident Fr. 6000, Mitglied Fr. 2500; Luzern-Land Präsident Fr. 4500, Mitglied Fr. 800; Sursee Präsident Fr. 4000, Mitglied Fr. 700; Willisau Präsident Fr. 3600, Mitglied Fr. 600; Hochdorf und Entlebuch Präsident Fr. 3000, Mitglied Fr. 500. Die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte von Fr. 5000 bis herunter auf Fr. 4000.

315. *Beschluss* (des Reg-Rats des Kantons Uri) *betreffend die Besoldung des Kantonsförsters.* Vom 27. Dezember. (Amtsbl. 1914 Nr. 2.)

Erhöhung von 3300 Franken auf 3500, des Adjunkten von 2500 auf 3000 Franken.

316. *Beschluss* (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend Erhöhung der Besoldung des Verhörrichters.* Vom 29. Dezember. (Amtsbl. v. 1914, Nr. 1.)

Von 1500 auf 1500—2000 Franken erhöht.

317. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Abänderung des Besoldungsgesetzes.* Vom 27. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 34.)

Es handelt sich um die Besoldung des Polizeidirektors, der bisher hauptsächlich auf Sporteln angewiesen war, durch dieses Gesetz nun eine fixe Besoldung von 3000 Franken erhält, wogegen die Sporteln in die Staatskasse fallen sollen.

318. *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des Gesetzes über das Besoldungswesen.* Vom 18. Mai. (Beilage zu Amtsbl. Nr. 26.)

Erhöhung einiger Besoldungen, u. a. auch der Gerichtsweibel.

319. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend teilweise Abänderung der Paragraphe 18—21 des Besoldungsgesetzes.* Vom 23. Oktober. (S. d. Ges., X Nr. 26 S. 259 ff.)

Besoldung des Kantons- und Strafgerichtspräsidenten 6000 Franken, jeder Richter bezieht pro Sitzungstag 10 Franken und sonst Entschädigungen für anderweitige Inanspruchnahme.

320. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Erhöhung der Besoldungen der Beamten und An-*

gestellten und der Arbeiterlöhne. Vom 19. Dezember 1912. In Folge Referendums in der Volksabstimmung vom 23. Februar 1913 mit 8362 gegen 5227 Stimmen angenommen. (G. S., XXIX S. 89 ff.)

Betrifft natürlich nur die Beamten und Angestellten des Kantons.

321. *Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *über die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 28. Mai. (Absch. d. Gr. Rats v. 31. Mai, S. 23 ff.)

322. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sugli onorari dei funzionari giudiziari etc.* Del 27 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL, 1914, p. 4 s.)

Verlängerung der provisorischen Festsetzung in Art. 33 der Übergangsbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 23. November 1910 auf ein Jahr (bis 31. Mai 1915).

323. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sull'aumento d'onorario degli Ufficiali dei Registri.* Del 20 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX p. 81 s.)

324. *Decreto legislativo* (dello stesso) *aumentante lo stipendio del Delegato di Polizia in Lugano.* Del 21 gennaio. (Ibid. p. 85.)

325. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'art. 11 nouveau de la loi d'application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 27 août. (Rec. des Lois, CX p. 340 s.)

Betrifft die Besoldungen der Betreibungsbeamten.

326. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le maximum du traitement pour les fonctions ou emplois de l'Administration cantonale.* Du 29 novembre. (Rec. des Lois, CX p. 546 ss.)

327. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'engagement, le service et les traitements des fonctionnaires et employés attachés aux bureaux de l'Etat.* Du 26 juin. Approuvé par le Gr. Cons. le 19 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1914 Nr. 9.)

Considérant qu'il est urgent de régulariser et d'améliorer la situation du personnel employé dans les bureaux de l'Etat.

328. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant les articles 12 (modifié), 13 et 17, litt. g, de la loi sur la gendarmerie, du 26 novembre 1901.* Du 9 décembre 1912. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 394 ss.)

Besoldungserhöhungen. Ebenso

329. *Décret* (du même) *modifiant les articles 16, 17 et 20 de la loi sur la police de sûreté, du 18 mai 1909.* Du 9 décembre 1912. (Ibid. p. 397 ss.)

330. *Décret* (du même) *modifiant les articles 5 (modifié), 6 et 10 litt. g de la loi sur le service des ponts et chaussées, du 26 novembre 1901.* Même date. (Ibid. p. 401 ss.)

331. *Décret* (du même) *modifiant les articles 9 et 10 de la loi concernant les magistrats et les fonctionnaires de l'Etat, du 28 janvier 1904.* Même date. (Ibid. p. 404 ss.)

332. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant adjonction de nouveaux postes et modifications au tableau des traitements des fonctionnaires, annexé à la loi du 31 mai 1911. (Département de Justice et Police, Bureau des Permis de séjour.)* Du 31 mai. (Rec. des Lois, XCIX p. 507 ss.)

333. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *introduisant à l'échelle des traitements annexée à la loi du 31 mai 1911, les nouveaux postes de 7e et 8e commis du bureau du Cadastre, de 12e et 13e commis au bureau de Taxation et déclassant un certain nombre de fonctionnaires de ce dernier bureau.* Du 29 octobre. (Rec. des Lois, XCIX p. 824 ss.)

334. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschworenen.* Vom 27. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIII S. 80 f.)

---

335. *Ärztliche Taxordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen. (Art. 32 des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.)* Vom 13. Dezember. (Off. G. S., XXIX S. 677 ff.)

336. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *über die Abänderung der Verordnung betr. die Gebühren im Grundbuchverkehr.* Vom 19. November. (G. S., XII S. 271 f.)

337. *Weisung* (desselben) *betreffend die Berechnung der Beurkundungsgebühren für Grundbuchgeschäfte.* Vom 19. November. (Ebenda, S. 273 f.)

338. *Beschluss* (desselben) *betreffend Umwandlung von Pfandtiteln.* Vom 19. November. (Ebenda, S. 277 ff.)

Auch Nr. 338 betrifft bloss die Gebühren, die in reduziertem Betrage erhoben werden sollen bei Umwandlung mehrerer Grundpfandrechte des kantonalen Rechtes in ein Grundpfandrecht des ZGB und bei Anpassung eines Grundpfandrechtes des kantonalen Rechtes im Sinne von Art. 156 [3] EG zum ZGB.

339. *Kleinrätliche Verordnung* (des Kantons Graubünden) *betreffend Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und die damit verbundenen Beurkundungen und Vermessungsarbeiten, sowie betreffend Behandlung von Bussfällen.* Vom 15. Oktober. (Amtsbl. Nr. 49.)

340. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di modificazione del decreto esecutivo 5 gennaio 1853, sulle tasse per volture catastali.* Del 10 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 249 s.)

341. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *des émoluments et des indemnités en matière judiciaire civile.* Du 13 décembre. (Rec. des Lois, CX p. 563 ss.)

In Art. 34 ff. sind die Gerichtssporteln in Zivilprozessen aufgestellt. Sie sind gar nicht übermässig, aber wenn man alles zusammenzählt, ergibt sich doch ein hübsches Sümmchen für das Vergnügen einer Prozessführung.

342. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les frais dus pour la publication et la célébration du mariage des étrangers à la Suisse.* Du 23 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 134 s.)

343. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *des Huissiers. Modification au Tarif des émoluments des Avocats et des Huissiers.* Du 19 septembre. (Rec. des Lois, XCIX p, 700 ss.)